

Siedlung und Wirtschaft

Zeitschrift für Wohn- und Siedlungswesen

Organ der Wohnungsfürsorgegesellschaften

Zufuß von Gruner

Herausgegeben von
Wilhelm Schlemm

Ferdinand Neumann

Verlag: „Die Grundstücks-Warte“, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 13

14. Jahrg.

Oktober 1932

Heft 2



1922—1932

Die Wohnungsfürsorgegesellschaft für Oberschlesien hat im Jahre 1922 unmittelbar nach der Zerreißung Oberschlesiens ihre Tätigkeit aufgenommen. 10 Jahre Wohnungsfürsorge im Grenzland Oberschlesiens bedeutet 10 Jahre Grenzlandarbeit unter den schwierigsten Bedingungen. Aus dem lebendigen Volkskörper Oberschlesiens waren unter Nichtachtung der natürlichsten Lebensbedingungen eines Landes, eines Volkes und eines Wirtschaftsgebietes 3500 qkm Landes mit über 1 Million Einwohnern herausgerissen worden. Eine unsinnige und unnatürliche Grenze wurde gezogen, die dem Lande und seiner Wirtschaft ungeheure Wunden brachte, die nimmer heilen, sondern immer blutend bleiben werden. Der Bruder wurde vom Bruder getrennt. Von den Arbeitsplätzen, den Gruben und großen Werken wurden in Wohnsiedlungen untergebrachte arbeitsame Erwerbstätige gewaltsam losgelöst. Das von diesem harten Schicksal getroffene Volk, das seine deutsche obereschlesische Heimat liebt, wie kein anderes, geriet in aufwallende Bewegung. Tausende und Abertausende strebten zurück zu dem beim Reiche verbliebenen Heimatboden. Dieser wohnlosen Flüchtlinge mußte sich die öffentliche Fürsorge bei der Neubegründung von Heimat und Wohnstätte annehmen. Der Wohnungsfürsorgegesellschaft für Oberschlesien eröffnete sich hier ein großes Aufgabengebiet. Sie brachte in den ersten Jahren rund 5000 Flüchtlingsfamilien in neu errichteten Heimstätten unter.

Grenzlandarbeit ist es aber auch, den im Lande Wohnenden Heimstätten zu bieten, die deutscher Wohnkultur entsprechen und die Liebe zur Heimatdeute fördern. In dem die Wohnungsfürsorgegesellschaft rund 12 500 Familien gesunde und zweckentsprechende Wohnungen errichtete, hat sie diese obereschlesischen Familien und namentlich das hieraus erwachsende Geschlecht mit der Heimat fester verbunden.

Durch umfangreiche Tätigkeit der Gesellschaft auf dem Gebiete der Wohnungsherstellung ist die obereschlesische Wirtschaft in allen ihren Zweigen gefördert und geträgt worden. Sind doch in den 10 Jahren der Tätigkeit der Gesellschaft 125 Millionen Reichsmark der obereschlesischen Wirtschaft zugeflossen.

Nicht Stillstand, sondern Fortschritt heißt die Lösung der obereschlesischen Wohnungsfürsorgegesellschaft! Deshalb hat sie sich in den letzten Jahren auch an allen Bestrebungen fördernd beteiligt, die unter dem Zwange wirtschaftlicher Not die Lösung neuer Aufgaben erheischen. Im Rahmen dieser Aufgabe sind in diesem Jahre 320 Stadtrand-siedlungen hergestellt worden.

Keine Feste werden das Gedenken an den Tag der 10-jährigen Tätigkeit der Wohnungsfürsorgegesellschaft für Oberschlesien der Öffentlichkeit in Erinnerung bringen. Wir wollen in diesen Herbsttagen 156 Siedler auf die im Sommer von der Gesellschaft erstellten Neusiedlungen führen und ihnen eine neue Heimat und ein neues Arbeitsfeld bieten. Durch die Errichtung von Siedlerstellen in Oberschlesien haben wir uns ein neues Arbeitsfeld erschlossen, das in gleichem Maße wie die Herstellung von Wohnungen, dem obereschlesischen Volke und damit der Heimat und dem Vaterland Segen bringen wird.

Groß ist das Feld unserer gemeinnützigen Tätigkeit. Noch viele und schwere Arbeiten harren unser. Wir sind gewillt, tatkräftig beim Werke zu bleiben, einem Werke, dem die Reichs- und Staatsregierung in den verfloßenen zehn Jahren die tatkräftigste Unterstützung gewährt haben. Dieser Hilfe gedenken wir in aufrichtiger Dankbarkeit. Wir danken auch den Herren, die als Vertreter des Reiches und des Staates, sowie sonstiger Körperschaften in gemeinsamer Arbeit und in innigster Hingabe mit uns das Ziel unseres gemeinsamen Strebens gefördert haben, das auch in Zukunft bleiben soll, was es in den ersten zehn Jahren war:

Arbeit für Heimat und Vaterland.

Dr. Fischer

Vizepräsident des Oberpräsidentiums,

Vorsitzender des Ausschusses der Wohnungsfürsorge-Gesellschaft für Oberschlesien G. m. b. H. in Oppeln.

Die Wohnungsfürorgegesellschaften und der künftige Wohnungsbau

Von Geheimrat Dr. Pauly, Berlin.

„Der König ist tot, — es lebe der König!“ Mit diesem Worte begrüßte Frankreich ehemals nach dem Tode des alten den neuen König, um zum Ausdruck zu bringen, daß sein Königtum etwas nicht Unterbrechbares, etwas Fortdauerndes, Unentbehrliches, Notwendiges sei. Wir können dies Wort auf den Wohnungsbau anwenden. Der mit Hauszinssteuerhypothenen unterstützte Wohnungsbau ist aus, ist tot — was aber nun? Auch der neue König war oft ganz anders als der alte, und viele, die sich vom alten König etwas erhofften, mußten ihre Hoffnungen begraben, — viele andere aber faßten neuen Mut und schöpften neue Hoffnung für sich. Wie nun hier? Für die Ruhnicker der riesigen Beträge an Hauszinssteuern in den Großstädten, für die Großbauunternehmen ist mit dem Versiegen der öffentlichen Geldquellen die Blütezeit vorbei. Aber nun treten auf einmal zahlreiche kleine Bauamwärtler hervor, die bereit sind, ihre eigenen Mittel aus dem Versteck hervorzuholen und sie in bescheidene Eigenheime zu stecken, wenn ihnen nur etwas mit Kredit und Anleitung geholfen wird.

Also der Wohnungsbau ist tot, es lebe der Wohnungsbau! Genauer: „Der Mietsfajernsbau ist tot, es lebe der kleine Eigenheimbau!“ Es scheint in der Tat richtig zu sein, was Paulsen vor kurzem in der „Baumwelt“ glaubte feststellen zu können, daß nämlich die jetzige Wohnungsbauunterstützungspolitik den Einfamilienhausbau hemmt, — so stark und zahlreich treten jetzt die Eigenheimamwärtler auf den Plan. Wagten sie sich früher nicht hervor oder wurden sie nicht genügend gefördert? Wohl beides, besonders aber in den Großstädten letzteres. — Ob heute nicht manche Großstadt sehr froh wäre, wenn sie anders verfahren hätte, auch manche Groß-Baugenossenschaft?? — Wenn sie statt der Kiezenbloks mit Hunderten oder Tausenden von Mietwohnungen, mit vielfach wegen unerschwinglicher Mietlätze leerstehenden Wohnungen, lange Reihen von Einfamilienhäusern hätten, die im Eigentum und Unterhaltung (!) ihrer Bewohner stünden? Und doch hat es sich vielleicht als ein Glück herausgestellt für die Eigenheimanhänger, daß sie erst jetzt hervortreten. Denn sowohl die Anforderungen an Größe und Bequemlichkeiten der einzelnen Wohnungen, wie auch der Bauindex sind seit jener Periode sehr stark gesunken. — Wer wollte denn früher darauf hören, wenn wir riesen: „10 000, — RM ist viel zu viel, auch 6000, — RM ist noch zu viel, es müsse möglich sein, wie in Holland und Belgien für die breite Masse des Volkes Eigenheime für 3000, — bis 4500, — RM zu bauen?“ Was damals für durchaus unmöglich erklärt wurde, jetzt geht's. Als die Reichs-

richtlinien Wohnungen von 39 bis 45 Quadratmeter Wohnfläche verlangten, erhob sich erneutes Geschrei über die dadurch schwer bedrohte „Wohnungskultur“. Wir haben das damals schon nicht mitgemacht, sondern darauf hingewiesen, daß das Kleinhaus in Bremen, als Reihnhaus vielfach $4\frac{1}{2}$ Meter Breite, $7\frac{1}{2}$ Meter Tiefe, also knapp 36 Quadratmeter aufwies, wovon dann noch die Mauerflächen abgehen. Gewiß, dies Haus hat oben auch noch Räume, aber deren Ausbau konnte ja bleiben, bis die Eigenheimer wirtschaftlich so weit erstarbten, daß sie ihn ohne Hilfe durchführen konnten. Auch hier hat wieder eine Maßnahme des Reiches durchschlagend gewirkt, indem bei der vorstädtischen Kleinheblung oder Stadtrandheblung die Erstellungskosten rückwärtslos auf 3000, — RM beschränkt wurden, — falls anders man den Reichszulufuß erwartete. — Es ergab sich, daß man durchaus menschenwürdige Behausungen — Kleinhäuser, sogar mit Stall — für den Preis beschaffen konnte. Und damit entstand, zugleich mit dem so unerwartet plötzlichen Versiegen der Hauszinssteuergelder, eine Atmosphäre, in der auch die kleinen Eigenheimbewerber zu atmen und sich zu rühren wagten.

Und die Wohnungsfürorgegesellschaften? Für sie bedeutet die veränderte Lage die Wiedereröffnung ihres eigentlichen Aufgabengebietes, zu dem der Zugang allzulange verschiebete war. Denn ihre Aufgabe ist ja keineswegs die, möglichst viele Wohnungen irgendwelcher Art (selbstverständlich hygienisch und sonst einwandfrei), sondern vorbildlich zu bauen, so sozial und so ästhetisch, wie es reine Erwerbsgesellschaften oder private Unternehmer nicht wollten oder nicht konnten. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß sie diese rein ideale Einstellung zum Wohnungsproblem nicht immer und nicht überall eingenommen haben. Man muß aber auch gerecht sein und anerkennen, daß es außerordentlich schwierig für sie gewesen wäre, sich so zu verhalten. Man muß anerkennen, daß sie da, wo ihnen die materielle Möglichkeit gegeben war, im Landarbeiterwohnungsbau, Vorbildliches in der Schaffung von Eigenheimen geleistet haben, und daß sie immer wieder — leider ohne zureichenden Erfolg — danach gestrebt haben, diese Voraussetzungen auch auf dem Gebiete des sonstigen Wohnungsbaus gewährt zu erhalten. Seitens der maßgebenden Stellen — in Regierungen und Gemeinden, — vor allem bei letzteren, entfernte man sich aber je länger je mehr von der Förderung des Flachbaues, geschweige denn des Einfamilienheims. Gestattete man anfänglich — etwa bis 1919/1920 — hohe Stockwerkhäuser nur zur Ausfüllung von Baulücken, so wurde unter

dem steten Druck der großen Städte, — aber auch der kleineren —, der Stodwerksbau bald die Regel, so sehr, daß ein überhebliches Herabshauen auf die Wiener vielstöckige Bauweise kaum noch irgendwie berechtigt wäre. Der Fehler lag darin, daß man den Gemeinden die ganze Verantwortung für die Gewährung der Hauszinssteuerhypothesen übertrug, statt, daß man die Regierungspräsidenten beauftragte, diese nie wiederkehrende Gelegenheit und Möglichkeit auszunutzen, die Wohnweise, die städtische Wohnweise in Preußen grundlegend zu ändern, — sie von der Mietskaserne ab- und dem Eigenheimbau zuzuwenden. Unter der Losung „die Steuer müsse da verbraucht werden, wo sie aufkomme“, versuchten außerdem die Großstädte der Regierung den dem verständigen Ausgleich von Wohnungsbedarf und Leistungsfähigkeit zwischen Stadt und Land dienenden Fonds ständig zu verkleinern. — Aber auch dieser Fonds wurde angehts der starken, den Gemeinden als den „Hauszinssteuerhypothesen-Gläubigern“ eingeräumten Stellung keineswegs rüchichts- und restlos für Einfamilienhäuser verwendet, sondern größtenteils noch für Stodwerkshäuser, wenn auch vielfach nach Höhe und Art gemilderten. — Den Wohnungsfürsorgegesellschaften aber wurde eine bevorzugte Stellung, oder gar — trotz allem gegenteiligen Geschrei — eine Monopolstellung für Einfamilienhäuser nicht eingeräumt. Sie erhielten auch weder Rahmenbescheide noch die Berechtigung, Hauszinssteuermittel zu verteilen, — wie das vielfach behauptet worden ist, — sondern sie waren — leider — genötigt, sich um Hauszinssteuerhypothesengelder genau so wie andere zu bewerben. Allerdings wurde ihnen von manchen Regierungspräsidenten geholfen und die Gemeinden angehalten, ihnen für gemischte oder reine Flachbau-Siedlungen gewisse Beträge zuzuteilen, — aber letzten Endes maßgebend blieben die Gemeinden auch dann. So ist es gekommen, daß in zahllosen Fällen Kompromisse zwischen dem, was die Gemeinden wollten und dem, was die Wohnungsfürsorgegesellschaften im Dienste des Wohnungswezens erstrebten, geschlossen wurden, — zum Schaden des Einfamilienhauses, aber auch zum Schaden der Sonderstellung der Wohnungsfürsorgegesellschaften. Denn diesen wären gewiß viele Angriffe von Architekten und Unternehmern, denen Großhausblods naturgemäß mehr zusagten, eripart geblieben, wenn sie sich von Anfang an und bedingungslos ausschließlich auf die Betreuung und Förderung des Einfamilienhauses — ohne oder mit Einsiegerwohnung und Landzulage — hätten beschränken können und dieses durch hartnäckige Verringerung von Raum und Kosten immer weiteren Volkskreisen zugänglich gemacht hätten, — so wie das jetzt einsetzt. — Daß sie nicht so verfahren und verfahren konnten, ist zwar ihren Einnahmen zeitweise dienlich

gewesen, ja, ihre Daseinsmöglichkeit wäre im anderen Falle zunächst jedenfalls nur durch Zuweisung fester Kontingente aus dem Staatsanteil lediglich für den Einfamilienhausbau, etwa unter Bevorzugung der Kinderreichen möglich gewesen. — Aber es führte andererseits zu einer Vergrößerung (wie die Gegner sich ausdrückten, unnützen Aufblähung) ihres Verwaltungsgefüges, die bei dem Fortfall der Hauszinssteuerhypothesen notwendig eine für die Angelegenheit äußerst bedauerliche und schmerzliche Schrumpfung zur notwendigen Folge haben mußte. — Sie führte aber weiter dazu, daß von vielen Seiten, als die Hauszinssteuerquelle plötzlich ganz versiegte, und die Tätigkeit der Gesellschaften daraufhin sich ganz außerordentlich verminderte, gefragt wurde, ob sie denn nicht ganz überflüssig seien, ob diese „Kriegsercheinungen“ nicht schleunigst zu verschwinden hätten. Diese Auffassung hätte nicht aufkommen können, wenn sich die Wohnungsfürsorgegesellschaften nicht ein Jahrzehnt lang hätten verleben lassen, — man mag auch sagen, durch die Verhältnisse gezwungen worden wären —, ihr ureigenes Gebiet: Reform der Wohnweise, — Förderung des Einfamilienhauses mit Garten, zu verlassen! (Denn die Reform der Mietskaserne, fraglos auch etwas Verdienstliches, wurde schon bald nach dem Kriege gemeint). — Unnemehr sind aber die Anlässe geschwunden für ein Abschweifen von diesem ihrem Gebiete und wird zur Tatfache, daß ihre Aufgabe sich jetzt besonders scharf abhebt; nicht um ein Suchen nach neuen Existenzmöglichkeiten, sondern um das Sichzurückfinden zur eigentlichen Aufgabe handelt es sich, zur Aufgabe der Verwurzelung möglichst breiter Volksschichten mit Boden und Eigenbesitz, der Verminderung der Abwanderung vom Lande, der Verstärkung der Zuwanderung zum Lande.

Dabei sollen und dürfen die Gesellschaften aber wiederum nicht vergessen, daß Ausgangspunkt und Ziel ihrer Arbeit die Verbesserung der Wohnweise ist. Demnach mag ihre fürsorgereiche und betreuende Arbeit beginnen mit der Vermehrung der Schrebergärten für die rund 85% der Bevölkerung, die in den alten Mietshauswohnungen verbleiben, — sie soll sich aber dann in erster Linie und ganz überwiegend richten auf die Förderung des Eigenheims mit Landzulage, beginnend mit dem Hausgärtchen und endend bei der sogenannten nebenberuflichen oder Wirtschaftssiedlung. — Es gehört aber grundsätzlich nicht dazu die landwirtschaftliche, die Bauernansiedlung. Wohl mögen bei der Aufteilung eines größeren Besitzes im Sinne der vorstehenden Ausführungen gelegentlich Stücke Landes übrigbleiben, die nur durch Aufteilung in einige Bauernstellen Verwendung finden können. Aber der andersartige Charakter der Siedlung

darf dadurch nicht verwischt werden. Für die landwirtschaftliche Siedlung sind bekanntlich mit staatlicher Beteiligung und Unterstützung die provinziellen Landgesellschaften geschaffen worden. Nur ist zu bedenken, daß seit ihrer Gründung Verhältnisse eingetreten sind, die die Förderung der ländlichen Siedlung und der Vergrößerung kleiner Stellen auf die Größe einer Aternahrung viel dringlicher erscheinen lassen als damals. Es kann daher sehr wohl sein, daß die verantwortlichen Stellen zu der Meinung kommen, die Siedlung sei über die Leistungsfähigkeit der Landgesellschaften hinausgehend zu fördern. Unter diesem Gesichtswinkel sind ja auch zahlreiche private Aufsteiler von Grundbesitz zugelassen worden, — und es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn dann die Wohnungsfürsorgegesellschaften auf Verlangen oder im Einvernehmen mit den dafür zuständigen Landes-, Reichs- und Provinzstellen auch landwirtschaftliche Aufsteiler und Siedlung betreiben.

Reform der Wohnweise und Bevölkerungsverteilungspolitik sollen aber auch dann maßgeblich für die Wohnungsfürsorgegesellschaften bleiben. Demgemäß wird man ihre Arbeit als um so wertvoller, ihre Aufgabe als um so vollkommener erfüllt ansehen dürfen, je mehr Familien sie mit dem Lande neu verwurzelt haben und — unbedacht gewiß von Krisenfestigkeit und Ausbaumöglichkeit — je weniger Land sie dafür beansprucht haben. — Damit unterscheidet sich ihre Art der Tätigkeit sehr wohl von der ausgesprochenen Bauernsiedlung, die nach optimalen landwirtschaftlichen Betriebsgrößen sucht. — Der Kleinsiedler, um diesen umfassenden Ausdruck zu wählen, ist etwas anderes als der Bauernsiedler; — er ist als solcher und als ungemein wichtiges Ferment für den Staatsaufbau und die Staatserhaltung gewissermaßen erst nach dem Kriege entdeckt worden. — Beide Siedlerarten stoßen an den Grenzen — der größte Kleinsiedler- und der kleinste Bauernsiedler — naturgemäß zusammen. Das darf aber nicht dazu führen, daß der Kleinsiedler in die Ecke gestellt wird, — und, nachdem er nun glücklich entdeckt ist, alsbald wieder verschwindet. Wohl können die Verhältnisse in den Provinzen so gelagert sein, daß für eine völlig unabhängige Arbeit beider staatlich geförderten Gesellschaften nebeneinander kein genügendes Feld ist; — in den Bezirken Hessen und Nassau werden beide Gesellschaften schon seit langer Zeit in Personal- und Büro-Union geführt, — in Hannover und der Grenzmark die Bauten beider Gesellschaften technisch einheitlich betreut. So mag eine starke Annäherung beider Gesellschaften aneinander noch vielfach und in vieler Hinsicht möglich sein. Bis zu welchem Grade, wird im Einzelnen zu prüfen sein, sorgfältig! — um nicht mühsam Aufgebautes vor schnell zu zerstören. Sorg-

fältig wird auch zu sorgen sein dafür, daß nicht die eine Art Siedlung zugunsten der anderen leidet.

Noch eines ist wichtig für die Wohnungsfürsorgegesellschaften als die in Baufragen besonders Erfahrenen: Die Baukosten werden auf ein unbedingt tragbares Maß zurückgeschraubt werden müssen. Schon bisher galten unlere, seit Jahren auch in allen Arbeitsausfluß- und Ausschäftsstratifikationen der Gesellschaften wiederholten Mahnungen, kleiner zu bauen, billiger zu bauen, immer noch kleiner und immer noch billiger, in erster und letzter Linie vor allem der Arbeit der Wohnungsfürsorgegesellschaften, vor allem dem Einfamilienhaus. Aber ehe diese Mahnungen wirklich zum Erfolge führen konnten, mußten erst die Hemmungen beseitigt sein, die neben dem allgemeinen Baukostenindex in den Ansprüchen der Eigenheimwärter selbst, auf der anderen Seite aber in den Anforderungen der hausinsituerteilenden Stellen an Größe und Ausstattung der Wohnungen lagen. Aber noch weiter, als es selbst heute erreichbar erscheint, müssen die Baukosten herabgedrückt werden, um für die breite Masse tragbare Lasten zu erzielen. Das wird vielfach nur so gehen, daß kein vollständiger Ausbau erfolgt. — Beim Einfamilienhaus wird sich die Familie vorerst mit dem Außenbau und dem allernotwendigsten Innenbau begnügen müssen (Nichtausbau der Stuben im Dachgeschoß). Bei größerer Landzulage aber wird der Kleinsiedler vorerst oft mit einem Wohnen in der Stallkucne vorlieb nehmen und den Wohnhausbau auf die Zeit verschieben müssen, wo er ihn bezahlen kann. Das bringt noch etwas anderes naturnotwendig mit sich: nämlich, daß man dem Siedler beim Bau zwar hilft mit Plänen, mit Geld, mit Rufen usw., daß man ihm aber die Bauten nicht fertig hinsetzt, sondern es ihm selbst überläßt, der Bauherr zu sein und nur darauf sieht, daß er sich baulich nicht übernimmt. Das war die alte, in vielfähriger Erfahrung hundert- und tausendfach bewährte Übung bei der Kgl. Ansiedlungskommission für Polen und Westpreußen; sie wird — wieder eingeführt — die Wohnungsfürsorgegesellschaften vor mancher schweren gelblichen Sorge und vor mancher Beschwerde über angeblich mangelhaft von ihnen ausgeführte Bauten und vor Angriffen der Architekten und Unternehmer bewahren. Ist der Siedler allein für seine Bauten verantwortlich, so wird er sparsamer und mit ihnen zufriedener sein. Das führt weiter dazu, daß sich die Wohnungsfürsorgegesellschaften von ihrer in manchen Provinzen zu stark betonten bautechnischen Einstellung überhaupt wieder entfernen. Nicht im Bautechnischen liegt künftig das Schwergewicht der Tätigkeit der Wohnungsfürsorgegesellschaften, sondern sie müssen sich fühlen als Treuhänder des Eigenheim- und des Kleinsiedlerwärters, sie

müssen die „provinziellen Treuhandstellen für das Wohnungs- und Kleinriedlungswejen“ bilden.

Wir kommen somit zu folgendem Ergebnis:

1. Die Förderung des Eigenheims mit Landzulage, bis zur Kleinlandfiedlung ist keine neue, sondern die alte Aufgabe der Wohnungsfürsorgegesellschaften.
2. Die bäuerliche Siedlung ist grundsätzlich nicht ihre Aufgabe, sondern die der ländlichen Siedlungsgesellschaften. Sie kann ihnen aber durch die zuständigen Stellen gleichfalls übertragen werden.

3. Organisation und Aufbau beider Gesellschaften müssen in jedem Falle so gestaltet sein oder werden, daß der gesamte Siedlungsgedanke möglichst stark gefördert wird.

4. Die bautechnische Arbeit der Wohnungsfürsorgegesellschaften hat zwecks Erzielung möglicher Sparjamkeit bei den Bauten und zugunsten einer ausgesprochenen treuhänderischen Tätigkeit zurückzutreten.

5. Die Wohnungsfürsorgegesellschaften nennen sich künftig daher richtiger „Provinzielle Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinriedlungswejen.“

Zehn Jahre Wohnungsfürsorgegesellschaft für Oberschlesien

Von Bürodirektor Wittwer, Oppeln.

Ende August 1932 waren zehn Jahre seit der Gründung der Wohnungsfürsorgegesellschaft für Oberschlesien G. m. b. H. in Oppeln verfloßen. Sie war eine der letzten provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften, die auf Grund des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 gegründet wurden.

In Oberschlesien konnte die mit der Gründung dieser Gesellschaft verfolgte Absicht des Staates erst verhältnismäßig spät verwirklicht werden, da während der Aufstands- und Besatzungszeit bis Sommer 1922 an Aufbaumahnahmen irgendwelcher Art nicht zu denken war.

Als sich nach dem Abzug der Besatzung die Folgen der unfsinnigen Zerreißung des Landes in ihrer ganzen Schwere auszuwirken begannen, zeigte es sich sehr bald, daß die Beseitigung der Wohnungsnot neben den sonst erforderlichen wirtschaftlichen Maßnahmen die vordringlichste Aufgabe war. Es ging nicht an, die Zehntausende von Flüchtlingen aus dem polnisch gewordenen Teil der Provinz jahrelang in Schulen, Turnhallen und sonstigen Notunterkünften kampieren zu lassen. Döglich unter diesen Umständen für die Wohnungsfürsorgegesellschaft die Notwendigkeit bestand, sofort mit der praktischen Arbeit zu beginnen, fehlten so gut wie alle notwendigen Voraussetzungen. Da handelte es sich in erster Linie darum, die verwaltungstechnische Grundlage für den gemeinnützigen Wohnungsbau zu schaffen. Denn abgesehen von einigen Beamtenwohnungsbauvereinen in den größeren Städten gab es keine Organe, die als Träger des Kleinwohnungsbauwes hätten auftreten können. Die Privatwirtschaft hielt sich in dieser Zeit davon vollkommen fern. Es wurde also der Wohnungsbau auf genossenschaftlicher Grundlage durch Gründung einer Anzahl Baugenossenschaften organisiert. Weitere Schwierigkeiten ergaben sich aus der geringen finanziellen Leistungsfähigkeit der meist den Arbeiter- und kleinen Beamtenkreisen angehörenden Genossenschaftsmitglieder,

und schließlich traten gerade dort, wo die Schaffung von neuem Wohnraum infolge des ständigen Zustroms der Flüchtlingssmassen am brennendsten war, im ober-schlesischen Industriebezirk, noch Hemmungen dadurch ein, daß die Geländebeschaffung infolge des Bergbaues in der beabsichtigten Weise vielfach unmöglich wurde. Gleichwohl hat die Wohnungsfürsorgegesellschaft in den ersten drei Jahren ihrer Tätigkeit rd. 2000 Wohnungen, vorzugsweise im Flachbau, erstellt, und im Sommer 1932 waren es rd. 12 500 Wohnungen, die unter ihrer vollen Betreuung im Laufe der zehn Jahre geschaffen worden sind. Daneben hat sie am Bau von etwa 5000 Wohnungen durch teilweise Betreuung, wie Bauberatung, Anfertigung von Planunterlagen, Mittelbeschaffung usw. mitgewirkt. Es war klar, daß die Wohnungsfürsorgegesellschaft entsprechend ihrer eigentlichen Aufgabe, wohnungsreformerisch zu wirken, bei ihrer Tätigkeit den Fragen der Wohnkultur ihr besonderes Augenmerk zuwenden mußte. Diese Belange erforderten gerade in Oberschlesien aus sozialen und nationalen Gründen eine besonders sorgfältige Berücksichtigung. Das erhellt aus folgenden Zahlen:

Nach den letzten Feststellungen des Statistischen Reichsamts beträgt der Geburtenüberschuß in Oberschlesien auf 1000 Einwohner 11,2, während der Reichsdurchschnitt 4,4 beträgt. Die Zahl der Gestorbenen beträgt in Oberschlesien auf 1000 Einwohner 12,9, im Reichsdurchschnitt dagegen 11,8. Die durchschnittliche Wohnfläche ist im ober-schlesischen Industriebezirk mit 1,60 je Wohnraum ermittelt worden gegen 1,02—1,38 in den Städten des rheinisch-westfälischen Industriebezirks, und 0,98 im Durchschnitt der Groß- und Mittelstädte überhaupt. Diesen unumstößlichen Tatsachen war Rechnung zu tragen. Es wurde alles getan, um der hier im Osten bis nach Kriegsende noch wenig anzutreffenden Wohnform des Einfamilienhauses mit Garten Geltung zu verschaffen. Zwar fehlten sich dieser Absicht

mancherlei Hindernisse in den Weg. Vielfach mangelte es an dem erforderlichen Baugelände, und durch die infolge der Baukostenübersteuerung eintretenden Finanzierungschwierigkeiten wurden die Bauherren mehr und mehr zur Erstellung von Stadterkerwohnungen gedrängt. Trotzdem ist es doch gelungen, von den voll betreuten Wohnungen 5469 = rd. 44% als Einfamilienhäuser zu errichten. Dabei kann gleichzeitig bemerkt werden, daß 1220 von diesen Einfamilienhäusern als Reichsheimstätten ausgegeben wurden. Die früheren Widerstände gegen die Reichsheimstätte sind erfreulicherweise jetzt nicht mehr so zahlreich. Der Flachbau (Häuser bis zu zwei Geschossen) ist im übrigen überall da, wo es sich mit Rücksicht auf die Tragbarkeit der Mieten irgendwie verantworten ließ, vorzugsweise gefördert worden. Etwa 7% aller Wohnungen wurden in dieser Weise erstellt.

Um der Zusammenballung der Bevölkerung in den Großstädten entgegenzuwirken, suchte die Wohnungsfürorgegesellschaft insbesondere den Wohnungsbau in den kleineren Orten der Provinz zu fördern. Das geht daraus hervor, daß von den voll betreuten Wohnungen rd. 7500 = 60% auf die kleineren und mittleren Orte entfallen. Ein weiteres Mittel zur Aufforderung der Großstädte waren die von der Gesellschaft durchgeführten Kleinhäuserneubauarbeiten am Rande des Industriebezirks. Hier mußte vielfach auf die Neubildung der kommunalen Grenzen infolge Verlegung der Landesgrenze Rücksicht genommen werden. Die der Wohnungsfürorgegesellschaft angegliederte Städtebauteilung, über deren Tätigkeit an anderer Stelle dieses Heftes ausführlicher berichtet wird, hat dabei wertvolle Planungsarbeiten geleistet.

Auf dem Gebiet der inneren Kolonisation ist die Wohnungsfürorgegesellschaft Trägerin des aus Mitteln der werkschaffenden Arbeitslosenfürsorge durch zinslose Tilgungsdarlehen geförderten Landarbeiterwohnbaus. Insgesamt sind 3000 Wohnungen, und zwar überwiegend als Eigenheime, zu einem geringen Teil als Werkwohnungen, errichtet worden. Die auf diesem Gebiet geleistete Arbeit verdient besonders hervorgehoben zu werden. Wer die Wohnverhältnisse der ländlichen Arbeiter in den östlichen Provinzen früher gekannt hat, weiß, in wiewelch menschenunwürdiger Weise diese armen Leute — nicht selten von dem Vieh nur notdürftig getrennt — in ganz unzulänglichen und vielfach dem Verfall ausgeleiteten Räumen zusammengepfercht waren. Hier war also Hilfe ebenso nötig, wie bei der Linderung des Flüchtlingselendes in den Städten. Außer den wohnungspolitischen Gesichtspunkten waren aber noch andere wichtige Gründe dafür maßgebend, daß man dieser Art der Wohnungsfürsorge vorzugsweise

Förderung angedeihen ließ. Bis zur Verhängung der Sperre kamen alljährlich Tausende von ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitern, sogenannte „Sachjengänger“, nach Deutschland. Ferner gingen aus dem gemischtsprachigen Teil der Provinz rechts der Ober jedes Jahr ebenfalls Tausende von landwirtschaftlichen Arbeitern als Saisonarbeiter nach Mittel- und Westdeutschland. Es galt also, durch den Bau von Wohnungen für die einheimischen Landarbeiter, diese festhaft zu machen, und so einestheils der Landflucht vorzubeugen, anderenteils die ausländischen Wanderarbeiter zu verdrängen. Insofern war es sehr zu begrüßen, daß der Kreis der förderungsberechtigten Personen allmählich über die rein landwirtschaftlichen Arbeiter hinaus auf landwirtschaftliche Handwerker wie Sattler, Stellmacher, Schmiede und auf ländliche Bauhandwerker ausgedehnt wurde. Die Finanzierung der Landarbeiter-eigenheime hat kaum nennenswerte Schwierigkeiten bereitet. Vom Bauherren wurde verlangt, daß er 10% der Baukosten durch Barleistung und Selbsthilfe beim Bau aufzubringen hatte. Sollten Eltern und Schwiegereltern mit in die Wohnung aufgenommen werden, so konnte ein erhöhtes Staatsdarlehen bewilligt werden, beim Einbau einer Mietwohnung auch eine Hauszinssteuerhypothek. Da auch Stall- und Scheunenflächen gefördert wurden, waren die Leute in der Lage, noch einige Morgen Acker zu kaufen oder zu pachten und Vieh zu halten. Unter diesen Umständen war die Auffrischung der jährlichen Abzahlungsrate des in 30 Jahren zu tilgenden Staatsdarlehens gut möglich. Mit dem Niedergang der Landwirtschaft, und hervorgerufen durch die große Arbeitslosigkeit, hat sich in letzter Zeit auch die Lage der Besitzer von Landarbeitereigenheimen immer mehr verschlechtert. Die Tilgungsraten gehen sehr unregelmäßig ein. Da ist es dankbar begrüßt worden, daß zur wirtschaftlichen Festigung derartig notleidender Eigenheimstellen im Rechnungsjahr 1932 in beschränktem Umfange öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Aus diesen Mitteln können Zusatzdarlehen zur Vergrößerung der Landzulage bis zum Höchstbetrage von 2000 RM je Stelle, ferner Zusatzdarlehen zur Vergrößerung oder zum nachträglichen Ausbau von Stall- und Scheunenraum infolge der Landzulage und endlich Zusatzdarlehen bei Umwandlung der Eigenheime in Reichsheimstätten gewährt werden. Die Wohnungsfürorgegesellschaft hat in der Erkenntnis, daß die vorbezeichneten Hilfsmaßnahmen wohl geeignet sind, die leistungsschwachen Eigenheimer über die Krisenzeit hinweg zu bringen, sofort umfangreiche Ermittlungen eingeleitet und daraufhin den Bewilligungsinstanzen eine größere Anzahl von Anträgen eingereicht, deren Anerkennung erwartet wird. Für eine Förderung neuer Landarbeitereigenheime haben im Rechnungsjahr 1932 infolge

der ungünstigen finanziellen Lage Preußens Mittel leider nicht bereitgestellt werden können.

Wehnliche sozial-politische Erwägungen wie bei der vorstehend behandelten Stützung der Landarbeiter sind ja auch bei der vom Reich geförderten vorstädtischen Randbebauung für Erwerbslose maßgebend. Die Wohnungsfürsorgegesellschaft führt bei der Mehrzahl dieser bis jetzt für Oberschlesien bewilligten Siedlerstellen die Betreuung durch.

In welcher Weise die Wohnungsfürsorgegesellschaft durch ihre Tätigkeit als Betreuungsinstitut befruchtend auf die ober-schlesische Wirtschaft gewirkt hat, geht aus der folgenden Aufstellung über von ihr beschafften Geldmittel hervor:

a) Erststellige Hypotheken	21 Millionen
b) Hauszinssteuerhypotheken	33 „
c) Zinslose Staatsdarlehen zum Bau von Landarbeiterwohnungen	14,5 „
d) Mittel zum Bau von Wohnungen für Kinderreiche, für im Dienst befindliche Beamte, für abgebaute Beamte und für Kriegsbeschädigte	4,2 „

Außer diesen, der endgültigen Finanzierung der Wohnungsbauten dienenden Mitteln, sind den Bauherren rd. 52 Millionen Reichsmark als Zwischensubventionen zur Verfügun gestellt worden. Insgesamt handelt es sich also um eine Summe von rd. 125 Millionen, die dem Wohnungsbau zugeführt wurde, und somit überwiegend der ober-schlesischen Wirtschaft zugute gekommen ist.

Wahrscheinlich kann hiernach gesagt werden, daß das von der Wohnungsfürsorgegesellschaft in zehnjähriger Arbeit in Oberschlesien Geschaffene ein wesentlicher Teil der in dieser durch den

Krieg und seine Nachwirkungen hart betroffenen jüngsten Provinz Preußens geleisteten Aufbauarbeit betrachtet werden darf.

Die Aufgabe der Gesellschaft ist damit nicht erschöpft. Die Wohnungs- und Siedlungsfrage, die rationelle Verteilung des künftig zu erstellenden Wohnraums, die Hinwegführung der arbeitslosen Menschen aus den Großstädten und Industriegebieten, in denen für sie in absehbarer Zeit doch keine Erwerbsmöglichkeit sein wird, sind die sozialen Fragen unserer Zeit. Mit dem Wegfall der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zur Baufinanzierung ist der Wohnungsbau fast allgemein zum Stillstand gekommen. Das bedeutet aber keineswegs, daß der Wohnungsbedarf befriedigt wäre. Die hier und da leerstehenden Wohnungen sind dafür kein Beweis. Die Ursache für das Leerstehen liegt doch in den meisten Fällen darin, daß die Bewerber mit mehr oder weniger gekürztem Verdienst die trotz allem möglichen Entgegenkommen immer noch zu hohen Mieten in den Häusern der Baujahre 1926—1930 nicht bezahlen können. Der Not gehorchend müssen sie deshalb, solange es eben erträglich ist, bei Verwandten usw. mit Notunterkünften vorlieb nehmen. Für die Dauer geht das aber natürlich nicht. Wenn nicht alle Zeichen trügen, so werden wir in nicht zu ferner Zeit vor einem offen in Erscheinung tretenden neuen Wohnraumangel stehen. Aus diesen Gründen wird man jetzt und immer die Mitarbeit der Träger und Organe der staatlichen Wohnungs- und Siedlungspolitik nicht entbehren können. Die Wohnungsfürsorgegesellschaft für Oberschlesien wird diese Mitarbeit gern leisten zum Wohle des um seinen wirtschaftlichen Aufstieg schwer ringenden Grenzlandes und seiner Bewohner.

Der ober-schlesische Wohnungsbau im Wandel der Nachkriegszeit

Von Regierungsbaumeister Böttner, Oppeln.

Der Wohnungsbau wird immer im Zusammenhang mit allgemeinen entwicklungs-geschichtlichen Vorgängen stehen, und seine Gestaltung wird als das Ergebnis der innerpolitischen, sozialen und verwaltungstechnischen Grundlagen anzusehen sein. Die fortwährend neu gestellten Aufgaben hinsichtlich der Lösung der Wohnungsfrage haben ihren Ursprung in der Bevölkerungsbewegung, die in der Regel in enger Beziehung steht zu der Herausbildung neuer Erwerbsformen, zu der Vermehrung der Bevölkerung und zu neuen Schichtungen und Gliederungen der Volksmassen. Diese Vorgänge sind von außerordentlicher Bedeutung, werden sich aber in ihrer Entwicklung niemals mit Sicherheit voraussehen lassen und können deshalb mit Rückschlüssen verbunden sein, die einen nachhaltigen Einfluß auf das gesamte Wirtschaftsleben auszuüben vermögen. Die in

den letzten beiden Jahren zu Tage getretenen Erkenntnisse und die hiermit im Zusammenhange stehenden Verordnungen zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen haben uns zum Bewußtsein gebracht, welches Ausmaß diese Wirkungen annehmen können und zu welchem jähen Abbruch ein im Wohnungsbau in die Erscheinung getretener Entwicklungsgang gelangen kann. Wir stehen vor einer durchgreifenden Wandlung im Wohnungsbau. Es dürfte daher gerade jetzt interessieren, auf diesem Gebiete für eine Zeitspanne einen Rückblick zu werfen und zwar auf die Vorgänge in einem Lande, welches durch Kriegs- und Aufstandsfolgen hart getroffen worden ist und unter der gegenwärtigen Krisenzeit besonders schwer zu leiden hat, — das Grenzland Oberschlesien —.

Vor dem Kriege konnte sich Oberschlesien in sei-

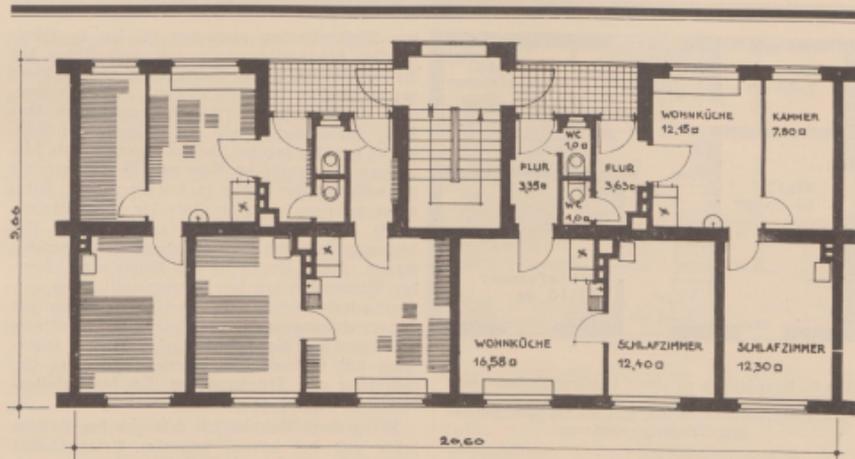


Abb. 1. Grundrißtyp zu einem städtischen Miethaus mit Kleinwohnungen.

nem südöstlichen Gebiete neben dem Bergbau eine blühende Industrie erfreuen. Dem Reichtum der Bodenschätze entsprachen aber leider nicht die Wohnungsverhältnisse. Die Erstellung von Wohnungen, insbesondere die für die werktätige Bevölkerung, hatte seit Anfang der zweiten Hälfte der vorigen Jahrhunderts in den rasch anwachsenden Industrieorten außerordentlich unbefriedigende Formen angenommen. Diese Erscheinung war bei der kaum auf Wohlfahrt und künstlerische Gestaltung Bedacht nehmenden Einstellung des Baugewerbes, dem der wesentlichste Teil der Versorgung des Wohnungsmarktes zufiel, nicht zu verwundern. Die Wohnungen lagen meist dicht gedrängt in licht- und luftarmen Häusern mit drei und mehr Stockwerken, in Hinterhäusern und in Seitenflügeln. Diese mehrgeschossigen Mietkasernen, außen unverputzt und mit Dachpappe abgedeckt, schufen Straßenbilder, die sich an Säßlichkeit kaum überbieten ließen.

Von der nicht-spekulativen Bautätigkeit, wie sie von Gemeinden, von Arbeitgebern und von ge-

meinnützigen Baugenossenschaften hätte betrieben werden können, war vor dem Kriege nur wenig zu verspüren. Hier und da hatten die Industrie- und Bergwerke nach den Vorbildern der Rheinisch-Westfälischen Industrie Werkwohnungen errichtet, die zweifellos in der Entwicklung des Wohnungsbaues einen Fortschritt bedeuteten, aber nach verschiedenen Richtungen hin Wünsche offen ließen. Es muß weiterhin anerkannt werden, daß die Industrie auch dem Flachbau und selbst dem Einfamilienhaus eine gewisse Förderung hat angedeihen lassen.

Der gemeinnützige Wohnungsbaugedanke hatte sich noch wenig durchgesetzt und nur einige Beamtenwohnungsbaureine hatten es unternommen, diesen in die Tat umzusetzen. In verschiedenen Städten, wie Reize, Oppeln, Gleiwitz und Beuthen waren die Vereine bemüht, bei ihren Bauten auch wohnungsreformerische Ziele zu verwirklichen, jedoch war die Zahl der erstellten Wohnungen verhältnismäßig gering, jedoch sie für den Wohnungsmarkt nach ins Gewicht fiel.

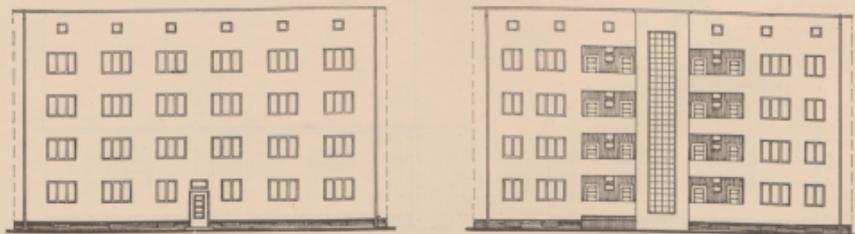


Abb. 2. Straßen- und Hofansicht zu einem städtischen Miethaus mit Kleinwohnungen.

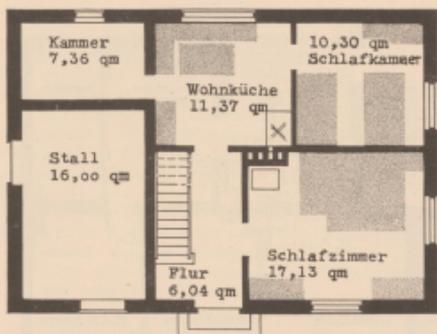


Abb. 3. Grundrissotyp zu einem Landarbeiterhaus nach den Richtlinien für die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen mit Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge.

Leider wurde von diesen Kreisen aus erklärliehen Gründen fast ausschließlich das Miethaus gefördert.

Wie in den Städten und in den Industriegemeinden, so waren die Wohnungsverhältnisse auch auf dem Lande höchst verbesserungsbedürftig. Hier waren es besonders die Landarbeiter, denen es vielfach nicht vergönnt war, in den ihnen zur Verfügung stehenden Räumen ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Diese aufs äußerste beschränkten Räume waren gewöhnlich von denen anderer Haushaltungen nicht so getrennt, wie es ein geordnetes Familienleben und wie es die Gesundheit und die Sittlichkeit erforderlich macht.

Diese unerfreulichen Zustände auf dem Gebiete des Wohnungswezens konnten gerade für ein Grenzland recht verhängnisvoll werden und sie dürften zweifellos auch in entscheidenden Stunden manchen Einfluß auf national-gegnerrische Strömungen ausgeübt haben.

Das Preussische Wohnungsgesetz vom 28. März 1918, welches von grundlegender Bedeutung für

den Wohnungsbau geworden ist, hat in Oberschlesien bebauerlicherweise erst nach Abzug der Besatzungstruppen im Jahre 1922 und nachdem der wertvollste Teil des Landes losgerissen war, seine segensreichen Wirkungen ausstrahlen können. Dieses Gesetz will die allgemeinen Mißstände dadurch beheben, daß es besonders die bisherigen Hemmnisse im Bau von Wohnungen für minderbemittelte Kreise zu beseitigen sucht. Hierunter gehören in erster Linie die hohen Bodenpreise, die teilweise durch ungewedmäßige Bauungspläne und Bauordnungen hervorgerufen waren. Durch Umlegung und Beseitigung störender Baumassen soll der Bodenerzitterung entgegengetreten werden und durch Enteignung und Eingemeindungsverfahren soll eine günstigere Gestaltung von Baugelände erzielt werden. Kleinhäuser- und Kleinwohnungsdiertel sollen durch Ermäßigung und Stundung von Straßenbaukosten befristet werden.

Die geringe Bautätigkeit während der Kriegsjahre und der darauf folgenden Besatzungszeit schuf nach Rückkehr der Kriegsteilnehmer und durch den Zustrom von Flüchtlingen eine Wohnungsnot, die ein zielbewußtes Eingreifen der öffentlichen Hand erforderlich machte. Die Erkenntnis, daß nur durch rasches Handeln der zehrenden Wirkung der Not Einhalt geboten werden konnte, zwang die Gemeinden zunächst zur Errichtung von Wohnbaracken, von denen ein Teil noch heute in Benutzung ist. Erst gegen Ende der Inflationszeit im Jahre 1923 und zu Beginn des Jahres 1924 setzte eine planmäßige Bautätigkeit ein, bei der in erster Linie der Notlage der Flüchtlinge Rechnung getragen wurde. Es kam zu der Gründung einer Reihe von Flüchtlingsbaugenossenschaften, die vom Reich, Staat und Gemeinden und ferner von der Provinzialen Siedlungs- und Wohnungsfürsorgegesellschaft für Oberschlesien in weitgehendem Maße unterstützt wurden. Das Einfamilienhaus mit Stallanbau und einem Garten von 200 bis 400 Quadratmeter wurde der Ausgangspunkt für die Wohnungsbeschaffung und nur in wenigen Fällen ist von die-

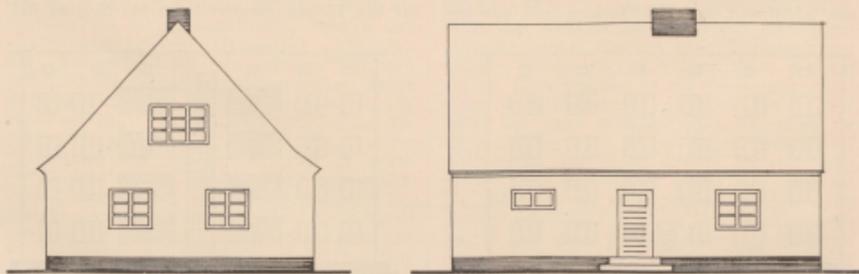


Abb. 4. Ansichten zu einem Landarbeiterhaus, gefördert aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge.

ler Ziesfegung abgesehen worden. Eingehossige Bautypen mit steilem Dach, welche etwa 70 bis 80 Quadratmeter Wohnfläche enthielten und in deren Anbauten etwa 6 bis 8 Quadratmeter Stallfläche vorhanden waren, wurden mit verschiedenen Abweichungen im Grundriß und Aufriß zu Siedlungen von 50 bis zu mehreren 100 Häusern an verschiedenen Orten zusammengefaßt. Bedauerlicherweise setzte gegen diese Art der Häuser, in völliger Verkennung ihres ideellen Wertes, eine harte Kritik ein, die sich in Ausdrücken, wie Schafställe, Scheunenviertel und dgl. nicht genug tun konnte. Heute sind diese Siedlungshäuser im Grünen gebettet und lassen für viele die Sehnsucht eines solchen Besitztums erwecken. In den Jahren 1925 und 1926 bevorzugten die verschiedenen Baugenossenschaften immer mehr und mehr in der Wahl des Haustyps eine zweigeschossige Bauweise, weil den Mitgliedern durch die Aufnahme einer zweiten Familie die Finanzierung und die Rentierlichkeit gesicherter erschien.

Der nach und nach auch von privater Seite eingehende Wohnungsbau erstreckte sich in der Regel auf die Durchführung von drei- bis viergeschossigen Mietshäusern. Die Bevorzugung des Miethauses lag einmal in der Lage des vorhandenen oder des zum Kauf angebotenen Grundstücks begründet, zum andern aber auch in der vom Bauherrn erwarteten günstigeren und gesicherteren Rentabilität. Auch die Wohnungsbauvereinigungen wandten sich der Errichtung von Mietshäusern zu, was von den Körperschaften der Stadt- und Landgemeinden nicht ungern gesehen wurde, denn die Anlegung von neuen Verkehrswegen und die Herstellung von Versorgungsleitungen hatte vielfach den überwiegenden Teil der Gemeindevorsteher zu Gegnern von Flachbauten werden lassen. Es wurden vielmehr die vielgeschossigen Kleinwohnungsbauten Wiens als geeignete Vorbilder auch für unsere Verhältnisse angesehen. Jeder aber, der Gelegenheit hatte, zu dem Internationalen Städtebaukongreß im Jahre 1926 Zeuge von der Aufnahme des Beschlusses über die Lösung des Wiener Wohnungs-

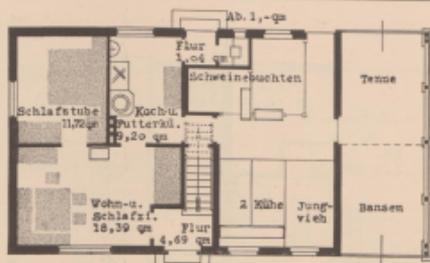


Abb. 5. Grundrißtyp zu einer Landarbeiterhütte nach den Richtlinien für die landwirtschaftliche Siedlung vom 10. November 1931.

bauproblems zu sein, wird sich erinnern, in welsch scharfem Gegensatz sich die Mehrzahl der Teilnehmer gerade zu diesen Wohnungsbauten stellte, trotz der gleichzeitig durchgeführten, oft mustergültigen Gemeinschaftsanlagen, wie Wäschereien, Bibliotheken, Kinderheime und Kleinkinder Spielplätze. Je kleiner die Wohnung wurde, desto größer war für die Auftraggeber der Bauten die Versuchung, die Wohnungen in Mietshäusern zu massieren, wobei es nahe lag, die Kleinwohnungen in jedem Geschosß von Außengängen aus zugänglich zu machen, oder an jedem Treppendeck vier Wohnungen zu legen.

Als im Herbst 1930 unter dem Druck der Notlage von der Reichsregierung mit großen Anstrengungen der Versuch gemacht wurde, die darniederliegende Wirtschaft und besonders den stark in Mitteldensität gezogenen Baumarkt aufs neue zu beleben, zeigte sich, daß die von den bereitgestellten Mitteln zu errichtenden Wohnungen in Größe von 32 bis 45 Quadratmeter im wesentlichen in mehrgeschossigen Mietshäusern untergebracht wurden. Obwohl sich die Wohnungsfürsorgegesellschaft für Oberschlesien G. m. b. H. Doppeln mit allen Mitteln dieser Strömung entgegensetzte, vermochte sie bei den Städten nur in wenigen Fällen eine Entscheidung für den Flachbau herbeizuführen. Unter dem Zwange der Verhält-

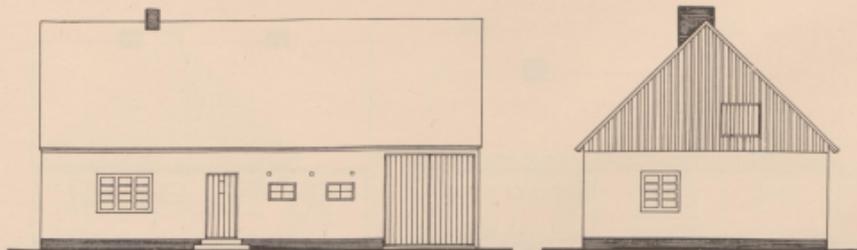


Abb. 6. Ansichten zu einer Landarbeiterhütte, gefördert aus Mitteln der Deutschen Siedlungsbank.

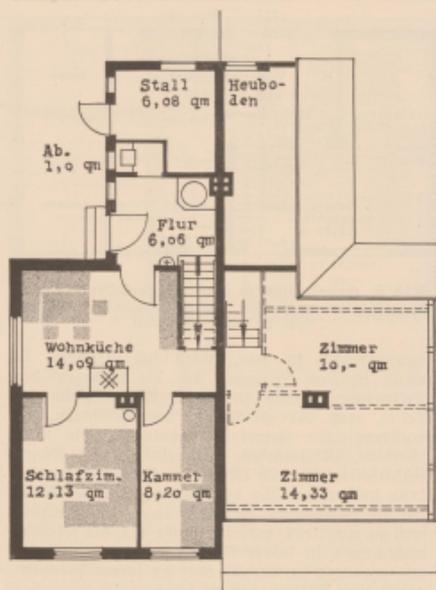


Abb. 7. Grundrißtyp zu einer vorstädtischen Kleinsiedlerstelle, ausgeführt in den Stadtfreien Gleiwitz, Reife und Oppeln und in dem Landkreis Neutßen-Tarnowitz.

nisse, bei denen vor allem der Rentabilitätsberechnung eine ausschlaggebende Rolle zufiel, wurde eine Lösung gewählt, die zwei von einem Treppenhaus zu erreichende offene Gänge vorsieht, an denen wiederum die Zugänge zu zwei Wohnungen liegen. Auf diese Weise ist eine einwandfreie Durchlüftung erreicht, für die gerade bei Kleinstwohnungen eine sichere Gewähr gegeben sein muß (Abb. 1 und 2).

Diese Grundrißlösung, die sich auf die Mietsgestaltung besonders günstig im mehrgeschossigen Mietshaus auswirken kann, dürfte als Endglied

einer Kette von Versuchen anzusehen sein, die einseitig darauf gerichtet waren, im Innern der Städte bei hohen Boden- und Straßenbaukosten Kleinstwohnungen zu schaffen, für die sich noch gerade ein erträgliches Maß an Mietzins erzielen ließ. Je nach den verschiedenartigen Verhältnissen ergab sich für eine Kleinstwohnung mit Stube und Küche von 32 Quadratmeter Wohnfläche eine Miete von 20 bis 22 RM. Auf 1 Quadratmeter Wohnfläche entfielen demnach etwa 7,50 bis 8 RM jährlich. Die Gesamtbaukosten beliefen sich auf etwa 4500,— RM, sodaß sich die Rente in einem Rahmen von 5% bis 6% bewegte.

Der ländliche Wohnungsbau, soweit dieser von der öffentlichen Hand für Siedler und Landarbeiter gefördert wurde, ist in seiner Entwicklung nur in geringem Maße Veränderungen unterworfen gewesen. Die Notlage hat aber auch hier in der Raumbemessung eine rückwärtige Bewegung eintreten lassen. Sollten nach früheren Vorschriften in einem Landarbeiterwohnhaus mindestens 60 bis 70 Quadratmeter Wohnfläche geschaffen werden, so ist dieses Maß nach den neueren Bestimmungen auf 50 Quadratmeter herabgesetzt (Abb. 3, 4, 5, 6).

Die Entwicklung des von der öffentlichen Hand geförderten städtischen und ländlichen Wohnungsbaues hat nun gegen Ende des Jahres 1931 neue Bahnen eingeschlagen. Durch die dritte Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 ist die Förderung des Wohnungsbaues durch Zumeisung öffentlicher Mittel ausschließlich auf den Flachbau und insbesondere auf das Eigenheim beschränkt worden. Der leitende Gedanke der Reichsregierung ist einmal die Einschaltung der Erwerbslosen bei dem Aufbau bescheidener Heimstätten und zum anderen die Beschaffung eines Betätigungsfeldes als Nebenerwerb auf zuge teiltem Boden durch Gartenwirtschaft in Verbindung mit einem Kleintierstall. Neben dieser sogenannten vorstädtischen Kleinsiedlung soll weiterhin in verstärktem Maße die ländliche Siedlung gefördert werden, wobei ebenfalls durch Selbsthilfe des Siedlers und durch eine vorläufige Raumeinschränkung eine günstige Tragfähigkeit der Zins-

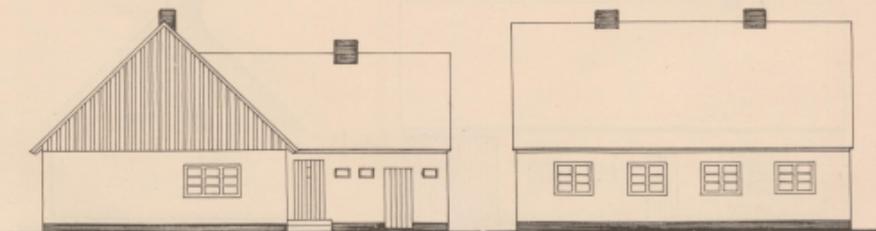


Abb. 8. Ansichten zu einer vorstädtischen Kleinsiedlerstelle.

lasten erzielt werden soll. Die Vergrößerung der Wohnfläche muß unbedingt durch einen späteren Ausbau des Dachgeschosses gegeben sein, sodas dem Bedarf an weiteren Räumen bei kinderreichen Familien jederzeit Rednung getragen werden kann.

Die vorstädtische Kleinfiedlung ist für Oberschlesien — als Grenzland — von besonderer Bedeutung, da sie den Unbemittelten durch eigener Hände Arbeit zu einem Eigenheim verhilft, was zweifellos in verstärktem Maße zur Verankerung des Deutschtums im Osten beitragen wird. Die nach den Plänen der Wohnungsfürsorgegesellschaft für Oberschlesien G. m. b. H. Doppel zur Ausführung kommenden Kleinfiedlerstellen sehen Doppelhäuser vor, von denen der eine Grundrißtyp die Anordnung des Wirtschaftshauses und des Stalles in einem Anbau vorzieht, während bei einem anderen Typ sämtliche Räume unter einem Dach vereinigt sind (Abb. 7, 8, 9, 10, 11, 12). Der erstere Grundriß ist als Ziegelsteinbau mit 30 Zentimeter starken äußeren Umfassungswänden unter Einfügung einer Luftschicht zur Ausführung gekommen, während für den anderen Typ Holzfachwerk gewählt worden ist, welches nach innen noch mit Matten bekleidet ist. Die letztere Konstruktion eignet sich am besten für solches Gelände, welches als Bergbaugelände bereits unterfahren ist oder noch unterfahren werden soll. Die Baukosten einschließlich lebendem und totem Inventar betragen 3000 RM, wobei die Selbsthilfe des Siedlers durchschnittlich mit 500 RM angenommen werden kann. Es bedarf deshalb nur eines Kapitals von 2500 RM, welches im Rahmen der bereitgestellten Mittel von der Reichsregierung in Gestalt eines dinglich sicherzustellenden Reichsdarlehens zur Verfügung gestellt wird. Dieses Darlehn ist mit 4% zu verzinsen und mit 1% zu tilgen. Für die ersten 3 Jahre wird der Zinsfuß allgemein auf 3% ermäßigt. Die vom vierten Jahre ab einsetzende Dauerbelastung wird bei Stellen bis zu 1000 Quadratmeter Gartenfläche im allgemeinen 190 RM im Jahre oder rund 16 RM im Monat nicht überschreiten. Hierbei ist für das Gelände ein Erb-

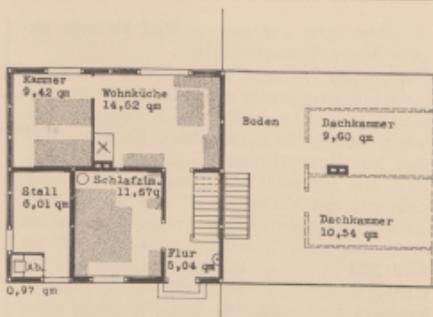


Abb. 9. Grundrißtyp zu einer vorstädtischen Kleinfiedlerstelle, ausgeführt im Landkreis Tost-Gleiwitz.

bauguns von höchstens 0,03 RM pro Quadratmeter vorausgesetzt. Die Betriebs- und Instandhaltungskosten sind mit 1% von 3000 RM angenommen. Der in diesen Kleinfiedlerstellen geschaffene Wohnraum beträgt etwa 40 Quadratmeter, sodas bei monatlicher Belastung von 16 RM auf je einem Quadratmeter Wohnfläche jährlich nur 4,80 RM entfallen. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, das in diesem Preise die Aufzucht von etwa 1000 Quadratmeter Gartenland und von etwa 6 Quadratmeter Stallfläche enthalten ist.

Aus der Gegenüberstellung einer noch vor Jahresfrist in den städtischen Bauprogrammen bevorzugten Kleinstwohnung im mehrgeschossigen Mietshaus und einer Wohnung der vorstädtischen Kleinfiedlung läst sich erst erkennen, welche Bedeutung die reichs- und staatsseitig verfolgten Ziele für die Entwicklung des zukünftigen Wohnungsbaues haben kann. Dem Unbemittelten ist durch gezielte Maßnahmen und infolge der günstigen Gestaltung der Zinsbelastung die Möglichkeit gegeben, durch den Fleis der eigenen Hände sich ein Heim zu schaffen und zu erhalten, welches als Einfamilienhaus in seinem Eigentum die beste Voraussetzung für ein geordnetes Fami-



Abb. 10. Ansichten zu einer vorstädtischen Kleinfiedlerstelle.

tenleben bietet und für ein Volk die beste Gewähr seiner Selbsterhaltung.

Aber auch derjenige, der im Besitze von Sparkapital ist, wird prüfen müssen, ob es für ihn nicht vorteilhafter ist, das Miethaus der Stadt zu verlassen, um sich im vorstädtischen Haus die Vorzüge des Einfamilienhauses zunutze zu machen. Nach dem gegenwärtigen Preisstande der Baustoffe und nach den zurzeit gültigen Löhnen dürften die Baukosten für ein Einfamilienhaus mit 60 Quadratmeter Wohnfläche etwa 4200 RM bis 4500 RM betragen. In der Annahme, das 600 Quadratmeter Bauland einschließlich Straßenaufbaukosten rund 1000 RM kosten, so würde unter Zugrundelegung einer Rente von 6%, wie sie in der Vorkriegszeit üblich war, bei 5500 RM Gesamtbaukosten eine monatliche Last von nicht ganz 28 RM entstehen.

Unter diesen Umständen erscheint die Hoffnung auf eine günstige Entwicklung des Wohnungsbauwesens nicht unberechtigt. Allerdings ist hierbei Voraussetzung, daß nicht wieder eine maßlose Uebersteigerung der Forderung hinsichtlich der Wohnfläche

eintritt und daß sich die Preise für den Boden und für den Ausbau der Straße in entsprechenden Grenzen halten. Wenn von interessierten Kreisen Einwendungen gebracht werden, daß durch die Flucht aus der Stadt für den vorhandenen Hausbesitz ernste Gefahren bestehen, so kann dieser Auffassung entgegengehalten werden, daß für Oberschlesien diese Befürchtung nicht zutrifft, da nach den letzten Feststellungen des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt in Oberschlesien der relativ größte Wohnungsmangel besteht. Auf 1000 Einwohner entfielen nicht weniger als 21 wohnungsbedürftige Familien. In diesem Zusammenhange ist es deshalb interessant zu erfahren, daß in diesem Jahre in Oberschlesien mit rund 1 472 000 Einwohnern im ganzen nur rund 500 vorstädtische Kleinfriederstellen nach dem Stande vom 4. 7. 1932 mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind und daß ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nur in wenigen Fällen von privater Hand gebaut worden ist. Da in diesem Jahre die mit öffentlichen Mitteln durchgeführte ländliche Besiedlung auch nur einen Zuwachs von etwa 500 bis 600 Wohnungen erwarten läßt, so



Abb. 11. Vorstädtische Kleinsiedlung am Rande der Stadt Gleiwitz.



Abb. 12. Vorstädtische Kleinsiedlung in Schwientoschowitz im Landkreise Trost-Gletwitz.

dürfte hieraus zu erkennen sein, in welcher geringen Maße der Bedarf an Wohnungen gegenwärtig gedeckt wird.

Eine verstärkte Förderung der Besiedlung des vorstädtischen Geländes und des flachen Landes

wird sich deshalb nur vorteilhaft auswirken können, da sie gleichzeitig für den obererschlesischen Wohnungsbau eine Zielsetzung gibt, die nach den gegenwärtigen Erkenntnissen für das Wohl der Bevölkerung am erstrebenswertesten ist.

Die Tätigkeit der Bau- und Siedlungsgesellschaft Oberschlesien G. m. b. H. im Rahmen der Grenzsiedlung Oberschlesien

Von Dr. Max Regmaier.

Nirgends tritt die Verbundenheit zwischen Landwirtschaft und Industrie, zwischen Stadt und Land so sehr in Erscheinung wie in Oberschlesien. Dieses Verbundensein hatte seinen Rückhalt in den Zentren der Industrien, die ihren Bedarf an menschlichen Arbeitskräften in der Zeit ihrer Blüte längst nicht mehr an Ort und Stelle befriedigen konnten, sondern darauf angewiesen waren, sie aus der näheren und weiteren Umgebung heranzuziehen. Damit griff die Industrie tief in die landwirtschaftlichen Gebiete und holte sich Tag für Tag die Arbeitskräfte, um sie nach Vollenendung des Tagewerkes wieder zurück zu geben. Dieser Austausch industrieller, aber noch

mit dem Land verbundener Menschen bedingte jenes große Verständnis für die Landwirtschaft einerseits und für die Industrie andererseits, wie wir es im Westen unseres Vaterlandes kaum finden werden.

Naturgemäß hat man verschiedentlich Versuche unternommen, diesen hin- und herfließenden Arbeitsstrom zu regulieren und ihn durch verkehrstechnische Maßnahmen oder mit Hilfe dauernder Einrichtungen durch das Mittel der Sehaftmachung an Orten, die verkehrsgünstig liegen, eine schnelle Zufahrt zur Arbeitsstelle zu schaffen, ihn aber andererseits auch wieder von den dichtbevölkerten Industrieböden fernzuhalten.

Große Arbeit wurde in dieser Hinsicht geleistet. In erster Linie hat die Wohnungsfürsorgegesellschaft für Oberschlesien sich bemüht, diese Probleme zu lösen. So entstanden in großem Umfange Arbeiterbesiedlungen und Kolonien an der Peripherie der Industriestädte. Und wenn auch durch den Niedergang der Wirtschaft diese Siedlungen nicht verhindert blieben, so war doch vielen noch die Möglichkeit gegeben, wenigstens zeitweise landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nebenerwerb zu erhalten oder durch Pacht einer kleinen Ackerfläche sich den notwendigen Bedarf an Nahrungsmitteln selbst zu erzeugen. Damit kommen wir dem Gedanken der Nebenerwerbsbesiedlung näher, jener Siedlungsform, die ihren praktischen Vorläufer in der Stadttrandbesiedlung finden sollte. Letztere wird aber keine vollständige Lösung bedeuten können, weil diese Siedler unbedingt auf eine ausreichende Verdienstmöglichkeit im industriellen und gewerblichen Erwerbsleben angewiesen sind. Diesen Erwerb zu schaffen, dürfte aber für die nächsten Jahre unmöglich sein. Wir müssen daher in erster Linie die Existenzgrundlage auf der landwirtschaftlichen Basis suchen und zwar durch eine Landzulage, die über die Selbstversorgung hinaus noch erlösbringende Ueberschüsse zeitigt und die dem Kurz- oder Saisonarbeiter helfen sollen, über die verdienstlose Zeit hinwegzukommen. Die Landzulage muß aber in einer Form gegeben werden, daß sie voll und ganz ihren Zweck erfüllen kann. Damit wird unwirklich ein Uebergang zur landwirtschaftlichen Siedlung geschaffen.

Die fortschreitende Krise mit ihren Einwirkungen auf den Wirtschaftsorganismus erfordert, den Arbeitsmenschen noch mehr in Verbindung zur Scholle, zur Landwirtschaft zu bringen und den bereits dort tätigen Arbeitsmenschen an diese zu binden. Die Gründung von Landarbeiterheimstätten mit Landzulage und die Selbstbesiedlung der Landarbeiter, diente vornehmlich diesem Zweck. Am die Lösung dieser Aufgaben bemüht sich vorwiegend die von der Wohnungsfürsorgegesellschaft gegründete Tochtergesellschaft, die Bau- und Siedlungsgesellschaft Oberschlesien G. m. b. H. Sie soll den Gedanken der Nebenerwerbsbesiedlung unter Verwertung der bei der Ansetzung von Landarbeitern und der Gründungen von Heimstätten usw. gesammelten Erfahrungen in enger Verbindung mit der landwirtschaftlichen Siedlung durchführen.

Als die Gründung der Bau- und Siedlungsgesellschaft Oberschlesien G. m. b. H. vor einem Jahre erfolgte, war man sich darüber klar, daß aus den erwähnten Gründen eine schematische Siedlung, wie sie bis dahin vornehmlich zur Durchführung kam, nicht mehr den Verhältnissen, insbesondere nicht denen Ober-

schlesiens entspreche. Die Aufteilung nicht mehr sanierungsfähiger Betriebe konnte nicht ausschließlich Selbstzweck sein, sondern mußte planmäßig all die Belange berücksichtigen, die das Wirtschaftsgebiet Oberschlesien unbedingt verlangt. Die Förderung der Wirtschaftsheimstätten, Vergrößerung bestehender Arbeiterheimstätten und die Schaffung von Stellen mittlerer Größe in gesundem Verhältnis zu auszuliegenden Bauernstellen war Aufgabe und Ziel. Dabei haben wir es als eine selbstverständliche Pflicht betrachtet, die durch die Besiedlung arbeitslos werdenden Landarbeiter entweder anzupfählen oder sie anderweitig unterzubringen, so daß sie nicht der Erwerbslosigkeit anheim und den Gemeinden zur Last fallen. Die Art der nach diesen Grundrissen durchzuführenden Besiedlung ist für jedes einzelne Siedlungsgut durch die örtliche Lage verschieden. Diese Planung nach den örtlichen Erfordernissen ist bei den von der Bau- und Siedlungsgesellschaft Oberschlesien G. m. b. H. durchgeführten Gutsaufteilungen eindeutig zu erkennen.

So mußte z. B. bei der Besiedlung des annähernd 2000 Morgen großen Gutes Strebinow, Kreis Groß-Strehlitz, besonders auf die Auslegung von Stellen mittlerer Größe Bedacht genommen werden, da die Auslegung kleinster Stellen an dem Mangel an dauernder zusätzlicher Verdienstmöglichkeit scheitern mußte. Die vorhandenen Gutsgebäude wurden zu selbständigen Bauernstellen ausgebaut. Im übrigen verlangten betriebswirtschaftliche Rücksichten die Form der gruppierten Streusiedlung an drei Aufbaustrassen.

Das Vorhandensein einer Brennerei, deren Umwandlung in eine Genossenschaftsbrennerei erfolgt, rechtfertigt weiterhin die bereits erwähnte Stellengröße. Zur Ansetzung der Gutsarbeiter, die ausnahmslos, soweit sie sich freiwillig für den Erwerb einer Siedlerstelle aussprachen, wurden kleinere Stellen in Größe von 15 bis 20 Morgen zur Auslegung gebracht. Das Gesamtbild der Besiedlung in Strebinow ergab demnach die Auslegung von insgesamt 52 Stellen, davon

17 Stellen mit einer Größe von 40—60 Morgen	
18 " " " " " 25—30 "	
17 " " " " " 10—20 "	
—	
52 Stellen.	

Durch Ansetzung der Gutslandarbeiter, darunter eines Schmiedes und eines Stellmachers, ferner zweier Gärtner, eines Schlossers, eines Schneiders und eines Bäckers, sowie eines Kolonialwarenhändlers wurden die Belange der Wirtschafts- und der Nebenerwerbsbesiedlung ausreichend gedeckt. Die Auslegung der letztgenannten Stellen erfolgte jedoch nur mit geringem Auf-

wand und im Rahmen der Aufstiegsfiedlung, um die Renten nicht durch eine ungesunde finanzielle Belastung zu gefährden. Die Besiedlung wurde zur Vermeidung eines großen Aufwandes in einer kurzen Zwischenwirtschaft von 6 Monaten durchgeführt. Der Einfluß dieser kurzen Zwischenwirtschaft und die sparsame im Rahmen der Aufstiegsfiedlung gehaltene Ausführung der Gebäude ergaben Renten, die wesentlich unter denen liegen, die heute in Oberschlesien üblich sind. Die günstige Abzählung zum nächsten Marktort Gogolin und zu umliegenden Industrieorten sichert den Siedlern in Verbindung mit der Genossenschaftsbrennerei auch unter den heutigen Verhältnissen noch eine gute Bewertung ihrer Erzeugnisse. Gleichzeitig gibt auch die im Umkreise stark vorhandene Industrie für später günstigere wirtschaftliche Verhältnisse die Möglichkeit zusätzlichen industriellen Nebenerwerbs.

Bei der Ansetzung kamen hauptsächlich Bewerber aus dem Siedlungsbereich in Frage, die zum größeren Teil Eigentümer kleinerer landwirtschaftlicher Grundstücke, zum andern Sohne kleinerer Bauern waren und teilweise auch Industriearbeiter, die zum Landwirtschaftsberuf zurückkehrten. Um auch erwerbslosen Landarbeitern, denen die Mittel zur Anzählung fehlen, die

Ansiedlung zu ermöglichen, wurde aus dem Landkreis Neisse eine Gruppe von 7 Bewerbern zusammengestellt, die die Anzählung für die Siedlerstelle zum größten Teil auf dem Wege der Selbsthilfe aufbrachten. Wenn auch noch nichts Abschließendes gesagt werden kann, so läßt doch der Fleiß dieser Leute und die Hingabe, mit der sie ihre Existenzgründung betreiben, die Hoffnung zu, daß sie ihr Fortkommen finden werden.

Damit ist auch im Rahmen der Gutsaufteilung Strebinows der Gedanke der selbst aufbauenden Gruppenfiedlung zur Durchführung gebracht worden.

Zur Gebäudefrage ist allgemein zu bemerken, daß in erster Linie darauf Bedacht genommen wurde, die Baukosten so niedrig wie möglich zu gestalten. Das Ergebnis ist aus den beigelegten Abbildungen zu ersehen.

Andere Gesichtspunkte waren bei der Aufteilung des Siedlungsgutes Sacharzewitz, Kreis Loß-Gleiwitz, maßgebend. Hier verlangten die Bodenverhältnisse und die Abzählung, sowie die ungenügende Nebenerwerbsmöglichkeit die Auslegung von größeren Stellen, nämlich:

10 zu 60 Morgen,

15 zu 30 bis 40 Morgen,

und nur 3 Arbeiterstellen zu ca. 20 Morgen.



Gebäudegruppe aus der ländlichen Siedlung Strebinow bei Gogolin.



Landarbeiter- und Handwerkerstellen in Strebinow bei Gogolin.

Auch hier war Gelegenheit, die vorhandene Brennerei genossenschaftlich auszuwerten und damit die Grundlage der Siedlerwirtschaft zu festigen und zu sichern. Die kurze Zwischenwirtschaft, die schnelle Errichtung der Gebäude, alles in einem Zeitraum von ca. 5 Monaten, ermöglichten eine außerordentlich billige Gestaltung der Rente, die bei der 60-Morgenstelle auf ca. 13,— Mark zu stehen kommt. Besondere Erwähnung verdient hier die reißende Unterbringung und Anlehnung sämtlicher Landarbeiter, von denen 5 Familien in 30—40-Morgenstellen untergebracht und 3 auf den kleineren 20-Morgenstellen angelegt wurden. Um diesen letzteren die Existenz zu sichern, sind sie in erster Linie als Arbeiter für die zur Auslegung kommende Genossenschaftsbrennerei vorgesehen. Die Gutsanlage erforderte hier aus betriebswirtschaftlichen Gründen die Durchführung der Streusiedlung, wobei jedoch nicht Einzelgehöfte, sondern stets blockweise 3 bis 5 Stellen errichtet wurden.

Ein weiteres Siedlungsgut K e m p c z o w i k , Kreis Beuthen-Tarnowitz, verlangte wegen seiner nahen Lage zum Industriebezirk Beuthen-Gleiwitz besondere Rücksichten bei der Aufteilung. Hier war die Nachfrage nach kleinen Stellen derart groß, — von nahezu 500 Bewerbern wünschten 80% Stellen in einer Größe von etwa 10 Mor-

gen —, daß nach Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Verhältnisse hauptsächlich kleinere bis mittlere Stellen ausgelegt wurden, jedoch die Aufteilung folgendes Bild zeigt:

12 Stellen zu 10 bis 12 Morgen,
14 " " 20 " 25 "
9 " " 40 " 50 "

Die Bewerber waren hierbei zum größten Teil aus der Landwirtschaft hervorgegangene Industriearbeiter, die zum Teil noch Beschäftigung haben und die sich jetzt schon mit dem Gedanken der Nebenerwerbsfiedlung vertraut machen. Die industrienah Lage bietet hier bei dieser Stellengröße beste Gelegenheit durch Gemüse- und Frühkartoffelbau guten Nebenverdienst zu erzielen, wofür die bereits ansässigen Mitbesitzer und Kleinbauern das beste Zeugnis abgeben. Auch in Kempzowik wird die Besiedlung in kürzester Zeit durchgeführt sein.

Das letzte Objekt, das in diesem Jahre besiedelt wird, ist das an der polnischen Grenze gelegene Gut K o p a n i n a , Kreis Beuthen O/S. Hier ermöglichte der Umbau der alten vorhandenen Gebäude eine reißende Ausnutzung derselben zu

6 Stellen zu 60 Morgen,
2 " " 35 "
1 " " 20 "

Vediglich die Neuerrichtung von 2 Arbeiterstellen in der Größe von 12 Morgen war notwendig. Eine kurze Zwischenwirtschaft und eine günstige Bewertung der Gebäude gestattete hierbei, die Renten noch mehr zu senken und ist mit einer solchen in Höhe von etwa RM 12,— auf der 60-Morgenstelle zu rechnen.

Auch auf diesem Gute ist die Unterbringung der Landarbeiter restlos geklärt, indem 3 auf eigenen Wunsch durch Unterstützung des Siedlungsträgers eine Stadtrand siedlung erwerben konnten und die übrigen drei auf dem Gute selbst angelegt werden.

In den beiden letztgenannten Siedlungen wurde eine Anzahl ostoberschlesischer Flüchtlinge angesiedelt, denen die Städte Gietwiz und Hindenburg entgegenkommenderweise durch Ablösung der Bohnfahrtsunterstützung die Anzahlung zur Verfügung stellten. Wenn naturgemäß durch Knappheit der Mittel eine großzügige Ansetzung der Flüchtlinge leider nicht erfolgen konnte, so muß doch der Wille dieser bescheidenen Hilfsleistung bei Ansetzung der fähigsten Bewerber anerkannt werden. Der Drang dieser Menschen, sich nach jahrelanger Erwerbslosigkeit wieder ins Wirtschaftsleben einzugliedern, ist der beste An-

sporn zur tatkräftigen Schaffung einer neuen Daseinsgrundlage.

Neben dieser Neusiedlung wurden in größerem Maße Anlieger- und Mischsiedlungen in Zusammenarbeit mit der Osthilfedurchführung gebracht. Gerade die Anliegersiedlung ist in Oberschlesien ein wichtiges Teilgebiet der Siedlung, die in dem großen Landbedürfnis der kleinen Bauern ihren Ausdruck findet. Es wurden annähernd 1000 Morgen auf dem Wege der Ab siedlung zugeteilt, wobei gleichzeitig besondere Rücksicht auf die durch die Absiedlung erwerbslos werdenden Landarbeiter genommen wurde, die in sämtlichen Fällen über den Weg der Mischsiedlung angelegt werden konnten. Die Schwierigkeiten bei der Ansetzung von Landarbeitern bei den Mischsiedlungen sind durch weitgehendes Entgegenkommen der zuständigen Kreise, des Reichskommissars für die Osthilfe und der Deutschen Siedlungsbank allseitig behoben worden, sodaß zu hoffen ist, daß auch diese nun selbständig gewordenen Landarbeiter ihre Existenz gefunden haben. Die Besiedlung noch kleinerer Objekte und besonders die Absiedlung auf dem Wege über die Osthilfe bedeuten, wenn auch nicht flächenmäßig mit der Neusiedlung zu vergleichen, doch ein dankbares Arbeitsgebiet und eine we-



Große Ruhbauernstellen in Strebino bei Gogolin.



Kleine Kubbauernstellen in Sacharowitz.

rentliche Stärkung der Kleinbäuerlichen Wirtschaften. Gerade die Bau- und Siedlungsgesellschaft betrachtet es in erster Linie als ihre Aufgabe, diese Möglichkeiten weitgehendst auszu schöpfen. Dabei kann auch gleichzeitig den Besitzern von Landarbeiterheimstätten, die bis jetzt nur über eine geringe Landfläche verfügten, durch Landzulage geholfen werden.

Wesentlich für das Weiterkommen des Siedlers ist die Beratung. Die Bau- und Siedlungsgesellschaft war von vornherein bemüht, trotz der Kürze der Zwischenwirtschaft die zuzuziehenden Siedler zu beraten und ihnen Hinweise zu erteilen, wie die Bewirtschaftung der einzelnen Siedlerstelle am zweckmäßigsten zu gestalten sei. Sie hat unter Leitung des Sachbearbeiters die zuständigen Wirtschaftsbeamten angewiesen, jedem Siedler einen ungefähren Wirtschaftsplan aufzustellen. Hand in Hand damit ging auch so früh als möglich eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Siedlerberatern der Landwirtschaftskammer, die sich für alle Teile harmonisch gestaltete und für die Zukunft erfolgversprechend sein wird. Daneben ist aber eine ebenso enge Zusammenarbeit und eine persönliche Fühlungnahme zwischen Siedler und Siedlungssträger erforderlich, die bei der Bau-

und Siedlungsgesellschaft in erfreulicher Weise vorhanden ist. Dieses beiderseitige Vertrauen ist für den Siedlungserfolg Grundbedingung.

Die Auswahl der Siedler beansprucht naturgemäß in einem Grenzland wie Oberschlesien besondere Beachtung. Nicht immer sind allein die finanziellen Verhältnisse des Siedlers maßgebend, sondern wesentlich die wirtschaftliche Eignung, die die Garantie für eine gesicherte Betriebsführung abgibt.

Vor allem verdienen aber die nationalpolitischen Belange höchste Aufmerksamkeit. Das Ziel muß sein, die polnischen Erwerbseingelüste auf deutsches Land durch die Siedlung zu unterbinden.

Der Herkunft nach waren etwa 90% der Siedler aus Oberschlesien und es ist, solange genügend Bewerber vorhanden sind, keine Notwendigkeit gegeben, aus anderen Industriegebieten Siedler durch besondere Werbung herbeizuholen. Daß auch ohne diese Werbung Westsiedler den Weg nach dem Osten finden und suchen, zeigen die übrigen 10% Westfalen-siedler, die auf Grund bereits vorhandener verwandtschaftlicher Beziehungen zu Alt-siedlungen sich in Oberschlesien um Siedlerstellen beworben haben.

Die Bau- und Siedlungsgesellschaft hat sich in

richtiger Erkenntnis der Sachlage, wie eingangs ausgeführt, nicht schematisch einer bestimmten Siedlungsform, sei es Streu-, Gruppen- oder Wirtschaftssiedlung zugewandt, sondern die Aufteilung der Ländereien rein den örtlichen Verhältnissen entsprechend durchgeführt und besonders bei den kleinen Stellen den Nebenerwerbsgedanken berücksichtigt. Sie hat besonders darauf geachtet, die Zwischenwirtschaft in kürzester Zeit zu erledigen und damit die Belastung der Siedler und der von der Aufteilung betroffenen Gemeinden in mäßigen Grenzen zu halten. Dadurch wurde erreicht, daß bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen und bei genügendem Fleiß der Siedler kein Durchkommen finden muß

und die Zahlung der Renten gewährleistet erscheint. Es ist mit allen Mitteln versucht worden, so billig wie möglich zu bauen und das Gebäudelapital in ein gelundes Verhältnis zum Landkaufpreis zu bringen. Weiter muß die Gestaltung der Siedlerstelle als Aufstiegsiedlung es jedem Siedler ermöglichen, im Zeitraum der Schonjahre den etwa notwendigen Ausbau vornehmen zu können. Danach darf die Erwartung ausgesprochen werden, daß die Siedler, soweit sie mit Sachkenntnis und Fleiß ihre Stellen bewirtschaften, auf den von der Bau- und Siedlungsgesellschaft ins Leben gerufenen Stellen auch in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten durchzuhalten vermögen.

Das Anliegersiedlungsproblem in Oberschlesien

Von Oberlandmesser Arthur Boche, Oppeln.

Jeder Siedlungssachmann sollte, bevor er an die praktische Arbeit herangeht, die regionale und lokale Struktur des betreffenden Gebietes in Vergangenheit und Gegenwart eingehend untersuchen. Eine erschöpfende und lückenlose Darstellung dieser Fragen in Verbindung mit der Anliegersiedlung für die Provinz Oberschlesien ist im Rahmen eines kurzen Aufsatzes nicht möglich. Bei Beurteilung der nachstehend genannten Zahlen ist darum nachsichtig abwägend zu beachten, daß sie zwar sämtlich aus amtlichen Unterlagen der Nachkriegszeit stammen, daß sie aber mangels einheitlicher Bearbeitung des Gesamtkomplexes sich zeitlich nicht reflexlos deden.

Die Provinz Oberschlesien grenzt im Norden und Osten gegen Polen (etwa 280 km Grenzlänge), im Süden und Südwesten gegen die Tschechoslowakei (etwa 240 km Grenzlänge) und nur im Nordwesten gegen die Provinz Niederschlesien (etwa 160 km Grenzlänge).

Von dem Flächeninhalt von 971 301 ha sind etwa 64 % landwirtschaftlich genutzt. Etwa 28 % sind Waldflächen, die sich wie folgt verteilen:

Preussischer Staat	96 055 ha
Gemeinden, Genossenschaften, Stiftungen	7 821 "
Privatpersonen	160 558 "
	264 434 ha

An Einwohnern entfallen auf einen Quadratkilometer 142, gegen 118 in Niederschlesien, 61 in Ostpreußen, 130 im preussischen Staatsdurchschnitt und 79 in Preußen rechts der Elbe (Ostelbien). Oberschlesien ist also das flächm. besiedelte Gebiet des gesamten Ostens.

Die mittlen durch die Provinz fließende Oder kennzeichnet im allgemeinen auch die Verteilung der Bodengüte, rechts der Oder viel magerer Sandböden mit großen zusammenhängenden

Waldflächen, links der Oder bessere bis beste Weizen- und Rübenböden.

In einer gemischt sprachigen Grenzprovinz ist, ohne daß hier etwa eine gänzliche Zerschlagung des Großgrundbesitzes propagiert werden soll, die Schaffung eines gesunden kräftigen Bauernstandes von außerordentlicher nationalpolitischer Bedeutung.

Die geschichtliche Entwicklung hat, abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich aus der derzeitigen Krise ergeben, diesen Bauernstand in Oberschlesien nur sehr teilweise gebracht. Die Steinhardenberg'sche Agrarreform sollte die Ablösung der grundherrlichen Dienstbarkeit und die Gewährung des vollen Eigentums bringen. Mangels Kapitalien konnte diese Ablösung meist nur in Form von Landabgabe erfolgen. Diese führte vielfach zur völligen Verarmung des befreiten Bauernstandes.

Nur in den Gegenden Loobschütz, Reustadt, Reife, war unabhängig von der Agrarreform die Entwicklung einen anderen Weg gegangen. Hier waren die Güter vorwiegend in den Händen des österreichischen Adels, der nach den friderizianischen Kriegen seinen preussisch gewordenen Besitz aufteilte und an Bauern veräußerte. Da es sich um beste Böden handelt, konnte er hierbei durchaus günstige Preise erzielen.

Der große Unterschied zwischen den bäuerlichen Betrieben in dieser Gegend und insbesondere denen rechts der Oder ist auch heute noch deutlich erkennbar.

Sinzu kam noch die gerade in Oberschlesien weit verbreitete Ansitze der weiteren Parzellierung im Wege der Erbteilung, die ihre natürliche Erklärung darin findet, daß Kapital zur Abfindung und Auszahlung an die außer den Hofreben vorhandenen Geschwister meist nicht vorhanden ist.

So entstanden eine Anzahl Zwergebetriebe, die dadurch nicht lebensfähiger gemacht werden, daß sie betriebstechnisch dem Großgrundbesitz außerordentlich ähnlich wirtschaften, Veredelungsprodukte fast gar nicht produzieren und sich so entsprechend schlecht rentieren. Diese Zustände zu ändern, ist durch Ausbau des Genossenschaftswesens möglich. Erfolgreiche Ansätze hierzu sind bereits vorhanden. Wenn im Osten Deutschlands für eine selbständige Nahrung im Mittel fünf Sektar angehalten werden, so wird man mit Staunen feststellen müssen, daß in Oberschlesien rund 65 000 Betriebe bis zwei Hektar bestehen und existieren!

Die nächstehende Darstellung gibt ein Bild über die Verteilung des landwirtschaftlichen Besitzes in den einzelnen Kreisen. Es darf darauf hingewiesen werden, daß der Waldbesitz hierbei natürlich nicht berücksichtigt wurde.

Diese Zwergebetriebe sind besonders stark in der Nachbarschaft des Industriegebietes vertreten. In der Industrie fanden Teile von Familien mit meist außerordentlich hoher Kopfzahl früher Arbeit und Beschäftigung. Das ist jetzt größtenteils vorbei. Auch in den anderen Kreisen werden einzelne Familienmitglieder dieser Kleinbetriebe beim Mittelbetrieb Brot und Arbeit gefunden haben. Heute sind diese Mittelbetriebe meist nur noch als reine Familienbetriebe, d. h. wenn alle Arbeit möglichst nur von Familienangehörigen geleistet wird, zu halten. Als Zusatzarbeitskräfte werden meist nur Frauen herangezogen. Nur für die dringendsten Erntearbeiten finden männliche Personen für ganz kurze Zeit Arbeit. Ein Notbehelf, aus diesen Zuständen geboren, ist auch die „Sachhengängerei“. Große Mengen männlicher und auch hier wieder vorwiegend weiblicher Landarbeiter ziehen in der „Saison“ nach dem benachbarten Niederschlesien und nach



Verteilung des landwirtschaftlichen Besitzes in der Provinz Oberschlesien nach Prozenten der Kreisflächen (Stand vom Jahre 1920).

Mitteldeutschland auf Erntearbeit, wo sie gegenüber den ortsansässigen Arbeitern wegen ihrer Anpruchslosigkeit und ihrer geringeren Lohnansprüche bevorzugt werden.

Die Folge dieser Zustände ist ein ganz außerordentlicher Landhunger, der besonders dort auftritt, wo diese Zwergbetriebe zusammengeballt sind. Es gibt Gemeinden mit leichten Sandböden, in denen der größte Besitzer 5 Hektar, und 80% der übrigen 2 Hektar ihr eigen nennen. Im freien Verkehr werden unter diesen Umständen für ein Viertel Hektar 600,— bis 750,— RM bei Katasterlassen 5—7 verlangt und gezahlt. Mehrlische Böden bringen eine jährliche Pacht von 50,— bis 60,— RM für den Morgen. Bei diesen Preisen kann von einer rentablen landwirtschaftlichen Verwertung natürlich niemals die Rede sein. Man möchte sie mit Liebhaberpreisen bezeichnen, wenn sie nicht aus bitterer Not und dem Schrei nach Grund und Boden, der letzten Endes beim Zwergbetrieb doch nur eine Art Erwerbslosenunterstützung in Naturalien bringen kann, geboren wären.

Der natürliche Weg, diese Zustände zu ändern, ist die Anliegersiedlung. Von ihren gesetzlichen Grundlagen und ihrer praktischen Durchführung soll hier nur erwähnt sein, daß im Grundbuch Verfügungsbeschränkungen einzutragen sind, um spätere Parzellierungen unbedingt zu verhindern.

Die restlose Beseitigung der oben beschriebenen Verhältnisse im Wege der Anliegersiedlung wird leider wohl niemals möglich sein, da dort, wo die Zwergbetriebe zusammengeballt sind, oft überhaupt kein Land zur Verfügung stehen wird, oder wenn es da ist, seine Lage zu den Stammstellen so ungünstig sein wird, daß eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung nicht möglich ist. Sehr schädlich wird sich hierbei bemerkbar machen, daß seinerzeit die Auslegung vieler Bauernstellen in Oberschlesien so erfolgt ist, daß das Zulageland in Handluchform etwa ca. 30 m breit und 2 bis 3 km lang sich durch die Gegend erstreckt. Hindernd wirkt auch die allzu große Gemengelage der alten Besitztüme. Nach Ermittlungen des Landeskulturamts sind in Oberschlesien noch 96 400 Hektar umlegungsbedürftig.

Eine Verbindung zwischen Anliegersiedlung und Umlegung wird sich aus örtlichen, rechtlichen und zeitlichen Gründen nur außerordentlich selten durchführen lassen, wobei die Widerstände des am Althergebrachten starr festhaltenden ober-schlesischen Bauern gegen dieses Geschenk des Staates noch nicht einmal erörtert werden sollen.

Am einfachsten erscheint die Befriedigung des Anliegerbedürfnisses bei Neusiedlungen, die in Oberschlesien nicht nur aus nationalpolitischen Gründen wichtig sind, sondern auch wegen der außerordentlich unregelmäßigen Verteilung des

Landbesitzes ganz allgemein. Oberschlesien ist nicht nur die Provinz mit dem relativ größten Vorkommen an Zwergbesitz, sondern auch die Provinz der Latifundien (siehe die bereits oben erwähnte Darstellung auf Seite 58). Befanden sich vor dem Kriege 155 600 Hektar in der Hand von nur 13 Besitzern, so sind nach dem ober-schlesischen Güterabdeckebuch von 1930 noch immer 42 Eigentümer vorhanden, die mehr als 3 Betriebe über 100 Hektar in einer Hand vereinigen, darunter 28 Betriebe mit 28 126 Hektar Gesamtfläche und 20 Betriebe mit 36 576 Hektar Gesamtfläche des dieselben Eigentümers.

Weitere Anliegerwünsche werden sich befriedigen lassen durch die jetzt im Gange befindlichen Absiedlungen im Wege der Osthilfe, die nach neueren Presse-meldungen insbesondere dort fortgeführt werden sollen, wo eine andere Möglichkeit zur Sanierung des betreffenden Betriebes nicht besteht, bzw. wo eine Sanierung überhaupt aussichtslos ist.

Dort wo staatliche oder andere Forsten die Dorf-lage umgeben, was besonders häufig bei friderizianischen Siedlungen der Fall ist, wird sich durch Aufteilung landwirtschaftlich nutzbaren Rodelandes in geeigneter Lage der Landhunger befriedigen lassen. Der Weg hierzu ist durch den Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Juni 1932 — Nr. VI 8807/III 5737/1—/II 3903 — geeigt.

Fast ganz aussichtslos aber ist die Sache da, wo weder Güter abzufiedeln noch Forsten vorhanden sind, also in den reinen Bauerndörfern. Hier ist oft der Bedarf besonders groß. Hier werden auch die oben erwähnten Liebhaberpresse gezahlt. Da der Grund und Boden keine bewegliche Ware ist, die beliebig produziert werden kann, wird hier außerordentlich schwer zu helfen sein.

Man könnte auf die Idee kommen, daß die neuerdings im Gange befindliche Stadtlandsiedlung (bisher in Oberschlesien 340 Stellen), nachdem hier ohnehin schon massenhaft Zwergbetriebe vorhanden sind, in Oberschlesien fehl am Ort sei. Dem ist aber nicht so, denn die Stadtlandsiedlung soll nur den in der Stadt in oft ungläublichen Verhältnissen zusammengepferchten Volksgenossen zugute kommen. Es wird in Wirtschaftskreisen oft von Fehlleitung von Kapital usw. bei der Stadtlandsiedlung gesprochen. Daß gerade sie der Volksmeinung entspricht, folgt aus dem großen Andrang von Bewerbern, die sich von ihr eine erhebliche Verbesserung ihrer bisherigen Verhältnisse versprechen.

Der Gesetzgeber hat bei dieser Art Siedlung von vornherein betont, daß mit ihr nur zulässige Nahrung und Verbesserung der Wohnverhältnisse in wirtschaftlicher und hygienischer Beziehung erzielt werden und nur solche Bewerber zur

Anziehung kommen sollen, die als Arbeiter in absehbarer Zeit wieder in den Produktionsprozeß eingeschaltet werden können. Hieraus folgt die Forderung einer außerordentlichen Sorgfalt bei Auswahl der Bewerber und auch bei der Unterbringung der Standortbedingungen dieser Siedlungen.

Man wird hierbei der Fachleute aus allen einschlägigen Berufskreisen nicht entzagen können. Schon das in Vorstehendem nur ganz kurz und keineswegs erschöpfend geschilderte Teilgebiet des Siedlungswesens läßt ein Urteil zu über die Schwierigkeiten des Gesamtgebietes. Diese durchaus nicht schematisch zu lösenden Fragen erfordern besonders in Zeiten wandender Wirtschafts-

strukturen ein unbedingtes eingehendstes Zusammenarbeiten aller Fachleute der einschlägigen Gebiete.

Es möge daher an den Schluß dieser Zeilen der Wunsch gestellt werden, daß für eine Vereinheitlichung des gesamten Siedlungswesens von den Kulturbehörden über die Osthilfe bis zu den Kommunalverbänden alsbald die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei wird auf weitgehendste Einschaltung der privaten Initiative (Siedlungsgesellschaften) Bedacht genommen werden müssen, wenn auf schnelle vorwärtstreibende Arbeit Wert gelegt wird.

Städtebauliche Arbeiten in Oberschlesien

Von Dipl.-Ing. Froese, Oppeln

Leiter der Städtebauabteilung bei der Wohnungsfürsorgegesellschaft für Oberschlesien.

Hatte schon während des Krieges auch in Oberschlesien jede Wohnbautätigkeit geruht, so waren in der langen Dauer der dem Kriege folgenden Besatzungszeit und in den durch die mehrfachen politischen Aufstände hervorgerufenen Wirren und Unruhen die Gründe für eine weitere Verzögerung des Wiederauflebens jeglicher Bautätigkeit zu suchen. Eine Verschärfung dieser Lage auf dem Gebiete des Wohnbauwesens trat noch in ganz besonderem Maße infolge der unglücklichen Grenzziehung ein. Aus dem an Polen abgetretenen weitaus größten Teile des eine geschlossene Wirtschaftseinheit bildenden und stark bevölkerten Industriegebietes stuteten ungeheurer Massen von Flüchtlingen und Opntanten über die Grenze zurück. Sie vermehrten den an sich schon gewaltigen Wohnungsmangel in dem beim Deutschen Reich verbliebenen Teil des früheren Regierungsbezirks Oppeln und besonders im engeren Industriegebiet noch um ein Beträchtliches.

Erst nach Eintritt einer gewissen politischen Beruhigung und nach Neugründung der Provinz Oberschlesien setzte die Wohnbautätigkeit in starkem Umfange ein. Sie konnte den aus der Angst der Zeitsläufe entstandenen und durch den Zustrom von Flüchtlingen noch gesteigerten Wohnungsbedarf nur durch großzügige, auf den Erkenntnissen des neuzeitlichen Städtebaues aufbauende Maßnahmen befriedigen.

Wohl waren die Verwaltungen der 6 Stadtkreise der Provinz für die zu lösende Aufgabe gerüstet. Doch auch die kleineren Städte und vor allem die großen Landgemeinden des engeren Industriegebietes und anderer Wirtschaftsgebiete des Bezirks hatten unter der stets ansteigenden Wohnungsnot zu leiden und für die Unterbringung von Flüchtlingen zu sorgen. Die Durchführung der gestelltsten Bauaufgaben gestaltete sich hier ungleich schwieriger. Zehnten doch in fast allen die-

ser Städte und Gemeinden die Voraussetzungen für eine einheitliche Wohnbaupolitik. Wenn auch Baulücken an vorhandenen Straßenzügen für das Errichten neuer Wohnungen in einigem Ausmaße vorhanden waren, so begannen die Schwierigkeiten bald in starkem Umfange, als man an die Erschließung neuen Baugebietes gehen mußte. Der diese Maßnahmen vorbereitende Bebauungsplan fehlte. Weder über die Lage der Wohnquartiere, noch über ihre Gestaltung, weder über das künftige Straßennetz, noch über die zweckmäßigste Bauform und Bauweise lagen Untersuchungen und Planungen vor.

Hier bot sich der Wohnungsfürsorgegesellschaft unter Weiterpannung des Rahmens der eigentlichen Wohnungsfürsorge ein weites Feld der Betätigung, und es ist das Verdienst des damaligen Geschäftsführers der Gesellschaft, des jetzigen Stadtbaurats Niemeyer, Frankfurt a. M., diese Arbeit in den Aufgabenkreis der Gesellschaft in großem Umfange einbezogen zu haben.

Ohgleich in der ersten Zeit nach Schaffung einer besonderen Städtebauabteilung sich deren Aufgaben vorwiegend auf die städtebaulichen und verkehrstechnischen Untersuchungen über die zweckmäßigste Lage, Gestaltung und den Aufbau der von der eigenen Gesellschaft durchgeführten Siedlungen beschränkte, brach sich bei den von diesen Einzelplanungen betroffenen Städten und Gemeinden doch bald die Erkenntnis Bahn, welchen wirtschaftlichen Wert für die vorzubereitende Erweiterung eines gesamten Gemeinwesens die Durchführung allgemeiner Planungen haben würde. So brachten die folgenden Jahre der Städtebauabteilung in immer größer werdender Anzahl Aufträge der Stadt- und Landgemeinden, durch Aufstellung allgemeiner Bebauungs- und Flächenaufstellungspläne deren Gestaltung und Entwicklung in die wünschenswertesten und den Er-

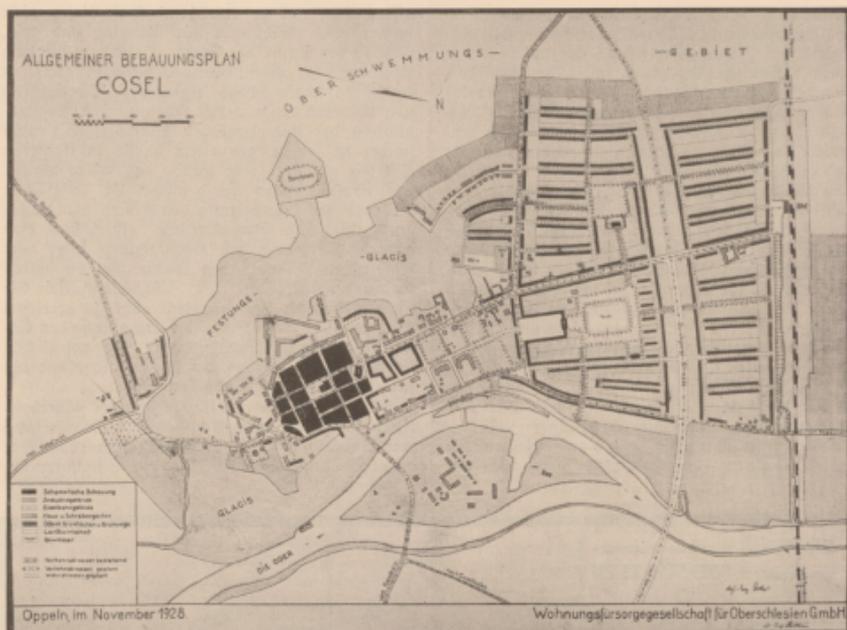


Abbildung 2

zulässige Ausnutzung der Grundstücke, die Beschränkung der geschlossenen Bauweise auf die wirtschaftlich wertvolleren Ortskerne und die Anwendung der Gruppen- und offenen Bauweise in den äußeren Baugebieten, verbunden mit Vorschriften über die ästhetisch einwandfreie Gestaltung des Orts- und Straßenbildes regeln. Von welcher Wichtigkeit z. B. die Beschränkung der Bauhöhe ist, erhellt aus der Tatsache, daß noch heute und wiederum von privater Seite selbst in Kleinstädten und in Landgemeinden mit annähernd städtischem Charakter die Forderung auf Durchführung viergeschossiger Wohnbauten mit großer Selbstverständlichkeit erhoben wird. Diesen allerdings immer seltener werdenden Auswüchsen einer veralteten Baugesinnung mit aller Schärfe einen Riegel vorzuschieben und der Ausbreitung des Flachbaues die Wege zu bereiten, ist mit Aufgabe der von der Planbearbeiterin in einer ganzen Reihe von Gemeinden vorbereiteten polizeilichen Regelung.

Die Ausarbeitung von Umlegungsplänen sowie die Unterstützung und Beratung der Städte bei der Durchführung von freiwilligen und gezielten Umlegungen und fernerhin die Aufstellung

eines Musterortsstatutes über Bauverbot und Anliegerbeiträge vervollständigt den Aufgabenkreis der Städtebauabteilung.

Aus der Fülle der in den letzten Jahren der Planbearbeiterin gestellten Aufgaben seien zwei Beispiele herausgegriffen, und nachstehend in ihrer grundsätzlichen Lösung kurz erläutert.

Die alte und aus der Zeit der napoleonischen Kriege wohlbetannte Festungsstadt Cosel (s. Abbild. 2) war Jahrhunderte hindurch auf die Ausnutzung des engen innerhalb der Festungswälle liegenden Geländeraumes beschränkt. Auch die im vorigen Jahrhundert erfolgte Aufgabe der Festung hatte keine wesentliche Erweiterung des Baugebietes zur Folge. Weber der in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts eröffnete und die Wasserstrassenverbindung zwischen dem ober-schlesischen Industriegebiet und der Oder herstellende Kłodzkanal, nach der Erweiterung des Eisenbahnnetzes brachten der Stadt besondere Vorteile. Mündete der Kanal etwa 3 Kilometer unterhalb des Stadtkernes in die Oder, so führte die Bahnlinie Randzjin—Reiße 2 Kilometer nördlich an der Stadt vorbei. Der Hauptnotenpunkt des Bahnnetzes wurde die rd. 10 Kilometer östlich

Cosel gelegene Landgemeinde Kandrzin. Ebenso wenig vermochte die Anlage des Oberhafens am Beginn der Schiffbarkeit der Ober, etwa 4 Kilometer unterhalb der Stadtmitte, sowie die Entwässerung von Papier- und Zelluloseindustrien auf der rechten Flussseite der Stadt eine merkliche Besehung der Wirtschaft und ein damit verbundenes Wachstum zu bringen. Die Vorteile dieser Neuanlagen kamen hauptsächlich der zwischen Cosel und Kandrzin gelegenen Landgemeinde Klobnitz zugute. Und doch können Teile dieser Entwicklungen zusammen mit noch kommenden Verbesserungen auf dem Gebiete des Verkehrs und der Wasserwirtschaft von unmittelbarem Einfluss auf die Hebung der Bedeutung der Stadt Cosel sein. Es sei in diesem Zusammenhang nur hingewiesen auf den geplanten Ober-Donau-Kanal und den allseits geforderten fruchtbringenden Anschluss des Industriegebietes zur Ober, die Erweiterung und Verbesserung des obererschlesischen Durchgangsstraßennetzes u. a. m. Alle diese Projekte werden den im Herzen Oberschlesiens und an der Hauptbahnlinie sowie am Hauptwasserweg gelegenen Raum Cosel—Klobnitz—Kandrzin irgendwie berühren und durchschneiden müssen. Sie werden ihn in seiner Standortlage für die künftige Ansetzung von Industrie grundföhrlich verbessern und somit vor allem der Stadt Cosel die M6glichkeit geben, der g6nstig gelegene Wohn- und Gesch6ftsbezirk des künftigen Wirtschaftsgebietes zu werden.

Dieser kommenden Entwicklung der Stadt tr6gt der Allgemeine Bebauungsplan weitgehend Rechnung. Er beschr6nkt die Altstadt auf die Fl6che innerhalb der ehemaligen Festungsw6lle und bestimmt diese zum Gr6ng6rteil f6r die Erholung der in schmalen H6usern an engen Straßen lebenden Bev6lkerung. Das Erweiterungsgebiet hingegen ist in den Raum im Norden der Altstadt zwischen Festungsglaci6s und Bahnhof verlegt. Es wird von zwei sich kreuzenden wichtigen Verkehrsstraßen durchzogen. Die BahnhofstraÙe vermittelt die Verbindung zwischen Stadtkern und neuem Verkehrszentrum und bildet gleichzeitig das R6ckgrat der Neustadt. Im rechten Winkel zur BahnhofstraÙe etwa in der Mitte des neuen Wohngebietes verlaufen soll k6nftighin ein neuer Verkehrsstraßenzug. Er wird unter Umgehung des alten, f6r eine oberfl6chliche Verkehrsf6hrung ungeeigneten Stadtteiles, den Durchgangsverkehr im Zuge der Verkehrsverbindung obererschlesisches Industriegebiet—Gl6zer Gebirge aufzunehmen in der Lage sein. Diese Straßenverbindung hat unter der Bezeichnung „WochenendstraÙe“ in den Sprachgebrauch der einschl6gigen Literatur Oberschlesiens bereits Eingang gefunden. Ihre F6hrung im Stadtbezirk Cosel ist bestimmt durch die zweckm6ssigste Lage der k6nftigen Oberbr6cke an der schmalsten Stelle des Flusslaufes und der hier vorhandenen Einengung des Ueberschwemmungs-

gebietes. Zum Schutze des Verkehrs soll von jeder Bebauung an dieser StraÙe abgesehen werden. Parallel gef6hrte Straßen dienen dem Ausbau. Sie fangen die n6rdlichsf6hrten Wohnstraßen der zwischen dem Verkehrsstraßennezz verbleibenden Wohngebiete auf. Vom Gr6ng6rteil um die Altstadt f6hren Gr6nverbindingen durch die n6rdlichen Wohnbezirke bis zu dem den Bahnanlagen parallel vorgelagerten Gr6nstr6ifen. Gr6nwege in ostwestlicher Richtung vervollst6ndigen das Netz und sind zugleich Verbindungen zu den im Herzen der Wohnst6cken anstelle von alten Ziegels6chern und T6mpeln mit billigsten Mitteln zu schaffenden Schmutz- und Erholungsanlagen. An der westlichen Grenze des Baugebietes vermittelt ein breites Band von Dauerfeing6rten den Uebergang zum landwirtschaftlich genutzten Ueberschwemmungsgebiet.

Die in Cosel zur Behebung der Wohnungsnot und zur Befriedigung des auch sonst gesteigerten Wohnbedarfs ausgef6hrten Wohnbauten sind in vorbildlicher Weise dem Rahmen des Bebauungsplanes eingef6gt worden. Der westlich von der BahnhofstraÙe und im Anschluss an das Festungsglaci6s an drei Wohnstraßen neu entstandene Stadtteil als auch die an einigen anderen Stellen der Neustadt in den letzten Jahren begonnene Bebauung weisen schmutz Einzel- oder Gruppenbauten auf, die im gesunden Gr6n weiter G6rten gelegen sind. Sie bilden hoffentlich das gute Beispiel f6r eine k6nftige, den Zielen der Wohnungsreform Rechnung tragende Weiterentwicklung der Stadt.

Der Allgemeine Bebauungsplan von Stollarzowitz (s. Abb. 3), ein heute etwa 4000 Seelen z6hlendes Landgemeinde des Industriebezirks m6ge als zweites Beispiel dienen.

Das Genfer Diktat vers6gte die Abtretung des gr6ßten Teiles des obererschlesischen Kohlenbeckens an Polen. Die restlose Ausnutzung der bei Deutschland verbliebenen Kohlenh6cke ist somit eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit. Sie darf nicht durch das Ausbreiten der im Industriezweier gelegenen GroÙst6dte und groÙen Landgemeinden behindert werden. Die in diesen Orten zur Verf6gung stehenden 6ußerst beschr6nkten Gel6ndefl6chen m6ssen aus wirtschaftlichen Gr6nden vorwiegend f6r eine hochgeschossige Bebauung reserviert bleiben. Die Ansetzung der weitr6umigen und flachen Bauweise hingegen kann daher nur in Gegenden 6ußerhalb der bergbaulich genutzten Fl6chen erfolgen. MaÙgebende Voraussetzung f6r die ged6chliche Entwicklung eines solchen Siedlungsk6rpers ist seine Lage und verkehrstechnische Beziehung zu den Arbeitsst6tten seiner Bev6lkerung, also zu den in der N6he der GroÙst6dte gelegenen Gruben und sonstigen Industrieunternehmungen.

Zur Unterbringung eines Teiles der wohnungslosen Bev6lkerung der St6dte Beuthen und

Hindenburg wurde die Landgemeinde Stollarzowig erwähnt. Gegenüber den anderen, den beiden Großstädten vorgelagerten Landgemeinden hatte diese Ortschaft die günstige Lage außerhalb des Kohlenbegrandes voraus. Sie verband ferner hiermit den Vorteil, durch einen breiten im Süden liegenden Waldgürtel gegen die Rauchentwicklung und die sonstigen Belästigungen der Schöte und Eisen geschützt zu sein. Mit der Stadt Beuthen befißt sie eine nördliche Chaussee Verbindung durch das Waldgebiet und ist an die Hauptdurchgangsstraße Beuthen—Weiskretscham durch eine nach Kofittinig führende Chaussee angeschlossen. Deren Fortführung über die Gemeinde Mitultschich hinweg vermittelt den Anschluß an die Stadt Hindenburg. Durch eine in diesem Jahre dem Verkehr übergebene neue Chaussee nach Mieschowitz ist das Siedlungsgelände auch mit dieser Nachbar-gemeinde verbunden. Von der aus Beuthen über Mieschowitz und Kofittinig nach Wieschowa führende Straßenbahnlinie ist schon heute eine Abzweigung bis in das Siedlungsgebiet von

Stollarzowig vorhanden. Dieser Bahnteil soll späterhin sowohl in südlicher Richtung bis nach Hindenburg fortgesetzt, als auch nach Norden zu durch die Ortschaft Stollarzowig und dann wieder abweigend nach Osten bis nach Beuthen hinein-geführt werden. Diese für die Wahl der Gemein-de Stollarzowig als künftige Randfiedlung günstigen Verkehrsbeziehungen zu den Pro-duktionsstätten wurden noch durch einen wichtigen Faktor ergänzt. In voraussehender Weise hatte bereits vor mehreren Jahren der Landkreis Beuthen das einen Teil des Gemeindegebietes um-fassende Gelände des Gutes Stollarzowig und des zu ihm gehörenden Vorwerkes Helenenhof in seinen Besitz gebracht. Diese Fläche konnte natur-gemäß einer Besiedlung leichter zugänglich ge-macht werden als ein in der Hand vieler Eigen-tümer befindliches Gebiet. So entstand also in den letzten Jahren unter Mitwirkung der Stadt Beuthen, des Landkreises Beuthen und der In-dustrie unter Betreuung der Wohnungsfürsorge-gesellschaft in dieser Ortschaft ein neues Wohn-

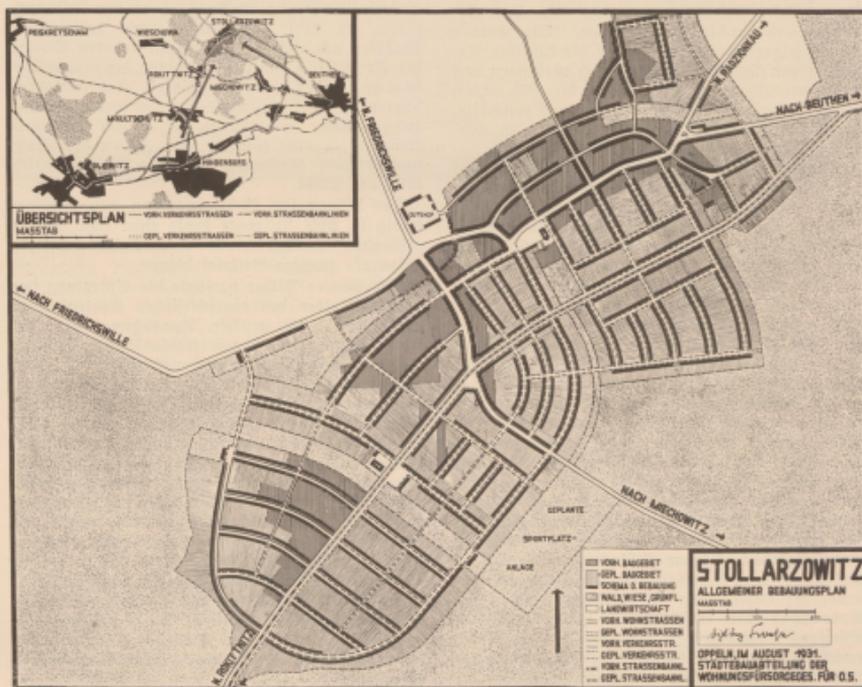


Abbildung 3

gebiet, das den Grundstock für den Aufbau einer großen weiträumig angelegten Wohngemeinde bilden wird.

Die Gemeindeverwaltung hat verständnisvoll diese Absichten unterstützt und der planvollen einheitlichen Erweiterung des Ortes durch Aufstellung eines Allgemeinen Bebauungsplanes die Wege geebnet. Der Plan sieht in seinem südwestlichen Teil die Ansetzung der aus dem Industriegebiet herausgezogenen Wohnungsbedürftigen vor. Die nordöstliche, im Raume zwischen der bereits bebauten Dorfstraße und dem Waldgebiet gelegene Fläche ist für die natürliche Erweiterung der Gemeinde reserviert. Von der Achse des neuen Baugebietes bildenden teils vorhandenen, teils geplanten Verkehrsstränge führen Wohnstraßen in die neuen Teilgebiete. Grünstreifen und Fußwege nehmen die Verbindung zum Walde auf. Die im Norden der Ortschaft vorläufig noch landwirtschaftlich zu nutzende Fläche soll der späteren Ansetzung von Kleinfeldern vorbehalten bleiben.

Die vorstehend kurz geschilderte Tätigkeit der Städtebauabteilung findet ihre wertvolle Ergän-

zung in der viele städtebauliche Maßnahmen vorbereitenden Arbeit der Vermessungsabteilung der Wohnungsfürsorgegesellschaft. Die Beschaffung, Vervollständigung und Vereinheitlichung des Kartenmaterials und der Planunterlagen kann durch die Zusammenarbeit dieser Abteilungen in reibungsloser und zeitparender Weise erfolgen.

Trotz der Vielgestaltigkeit der zu lösenden Einzelaufgaben mußte auf die Einhaltung einheitlicher den Bedürfnissen der Landesplanung entsprechender Grundsätze größtes Gewicht gelegt werden. Sowohl die Planung von Verkehrsstraßen, als auch die Festlegung der Wohngebiete, der Industrieflächen und der Grünverbindungen wird in engstem Einverständnis mit dem Landesplanungsverein Oberschlesien E. V. vorgenommen. Die Verbundenheit von Städtebau und Landesplanung sowie der glückliche Umstand, daß die Bebauungspläne fast der ganzen Provinz von einer Stelle aus in stetem Zusammenwirken mit allen zuständigen behördlichen Instanzen und wirtschaftlichen Organen aufgestellt werden, verbürgt ihren Wert für Gegenwart und Zukunft der Städte und Gemeinden.

Oberschlesische Lebensfragen als Grundlagen der Landesplanung

Von Dipl.-Ing. Arfe

Geschäftsführer des Landesplanungsvereins Oberschlesien E. V., Oppeln.

*„Immer wieder senken sich die Schatten des kommenden Sterbens auf und herab“
(Aus einer Eingabe an den Reichstag im Jahre 1927).*

Der oberchlesischen Landesplanung ist die Aufgabe gestellt, der oberchlesischen Wirtschaft und dem oberchlesischen Volk zu helfen. Will man die Zielsetzung dieser Landesplanung verstehen, so ist eine Darlegung über die Grundlagen des oberchlesischen Problems erforderlich. Nur die klare Erkenntnis des Bestehenden bietet die Möglichkeit, planvoll das Bessere herbeizuführen.

Von vier wichtigen Gegebenheiten wird das Bild der oberchlesischen Lage beeinflußt: einmal die wirtschafts- und verkehrsgeographischen Abhängigkeiten der oberchlesischen Wirtschaft, dann die unmittelbar bevorstehenden weiteren Bedrohungen der oberchlesischen Daseinsbedingungen, ferner die durch die wirtschafts- und bevölkerungspolitische Gliederung gekennzeichnete innere Struktur des Landes, und schließlich — maßgebend und sichtbar bei allen Planungen und Entscheidungen beteiligt — die nationalpolitischen Gesichtspunkte, die in der Grenzziehung begründet sind und die geopolitische Lage des Grenzlandes Oberschlesiens darlegen.

Das Schicksal Oberschlesiens ist in seiner binnenterritorientalen Lage, 400 Kilometer von der Ostsee, 600 Kilometer vom Mittelmeer entfernt, begründet. Bis zum Mittelalter hatte zwar Schlesien als wichtige Landbrücke den Handelsverkehr von der Ostsee und von Westdeutschland

nach Osteuropa zu vermitteln gehabt, jedoch während dieser Zeit auch Oberschlesien an der allgemeinen Entwicklung von Handel und Gewerbe teilnahm; die oberchlesischen Städte sind an den alten Handelsstraßen planmäßig als Stationenpunkte von Tagesreisen angelegt worden. Mit dem Aufkommen neuer Verkehrswege der Weltwirtschaft zu Wasser und zu Lande hörte dieser wertbringende Verkehr auf, und der blühende Gewerbestand in den Städten ging zurück.

Schicksalhaft wurde diese kontinentale Lage, als man daran ging, die ungeheuren Werte des Landes auszunutzen. Oberschlesien ist ein Gebiet mit ungewöhnlich reichen Bodens- und Naturschätzen. Das mächtigste Steinkohlenbecken und das größte Zinklager des europäischen Festlandes liegen in Oberschlesien. Blei- und Eisenerze werden aus oberchlesischen Schächten gefördert. Reiche Kalkvorkommen trägt der Oberschlesien durchziehende Hügelzug des Chelm. Die weiten Wälder auf der rechten Oberseite geben Oberschlesien den Rang der walddreichsten Provinz des Preussischen Staates.

Dieser große Reichtum an Bodenschätzen ist die Grundlage, auf der sich die oberchlesische Industrie zu ihrer weltwirtschaftlichen Stellung entwickelte. Schon im Mittelalter bestand die Produktion von Silber- und Bleierzen und der Bergbau auf Gal-

mei; seit etwa 1800 wurden die geförderten Zinkerze in Oberschlesien zu Kohzint und Zinkblechen verhüttet. Auch die Anfänge der Eisenindustrie sind im Mittelalter festzustellen; die Vorkommen an Eisenerzen und die in den Wäldern herstellbare Holztohle ließen zahlreiche kleine Hütten in den Waldgebieten entstehen. Diese Betriebe verschwanden aber, als die Verkohlungsmöglichkeit der Steinkohle erkannt wurde; die Eisenindustrie gewann ihren neuen zweckmäßigen Standort im Kohlenrevier. Das Erz kam zur Kohle, und selbst, als die ober-schlesischen Eisenerzporträte allmählich erschöpft waren, bezog die ober-schlesische Eisenindustrie ihre Erze von weither, zum Teil aus dem Auslande. Der jüngste aber wichtigste Produktionszweig der Schwerindustrie ist der Kohlenbergbau. Die überaus mächtigen in geringer Tiefe anstehenden Kohlenflöze boten sehr günstige Abbaubehältnisse, zumal Schlagwetter und Kohlenfäure im allgemeinen unbekanntes Gefahren im ober-schlesischen Bergbau sind. Von dem Bau der ersten Eisenbahnen ab datiert die stark ansteigende Förderung der Steinkohle.

So entstand durch den Reichtum des Landes, durch privaten Unternehmerrgeist, durch den Fleiß der Bevölkerung und durch verständnisvolle Förderung der Staatsbehörden ein Industriegebiet in Oberschlesien, das zu den hochentwickeltesten in Europa gezählt werden konnte. Es erstreckte sich von Larnowitz im Norden bis Pleß im Süden; das eigentliche „Industrie-dreieck“ wurde durch die Eckpunkte Gleiwitz, Beuthen und Myslowitz gekennzeichnet.

Aber von Anbeginn dieser schwerindustriellen Entwicklung machte sich die Ungunst der verkehrsgeographischen Lage bemerkbar. Jede stärkere Produktion verschärfte die Nachteile der Verkehrsferne Oberschlesiens, denn der gewaltige Aufschuß kann naturgemäß nicht im kleinen Oberschlesien untergebracht werden, dem Produktionsmaß muß ein genügend großes und aufnahmefähiges Absatzgebiet entsprechen. Da diese Absatzgebiete nur mit Verkehrsmitteln zu erreichen sind, ist die Verbesserung der Verkehrslage allmählich zu der entscheidenden Lebensfrage Oberschlesiens geworden.

Schon vor dem Kriege war die ober-schlesische Kohle in scharfem Wettbewerb mit anderen Revieren, besonders denen der Ruhrkohle und der englischen Kohle. Natürliche Absatzgebiete Oberschlesiens waren damals Rußland, Oesterreich-Ungarn und der Balkan, wohin etwa 40% der Produktion verfrachtet wurde. Der inländische Absatz ging in der Hauptsache nach den deutschen Ostprovinzen, Berlin, Westfalen, Sachsen und Bayern. Besonders stark hatte schon seit jeher die Eisenindustrie unter den weiten Frachtfertigungen zu leiden. Der Bezug von Erzen, Zuschlagstoffen und Koks (letzterer aus Niederschlesien, da der ober-schlesische Koks sich im allgemeinen nicht für die Verhüttung eignete), erforderte hohe

Frachten und belastete die Gestehungskosten des Eisens; der Versand der Erzeugnisse hatte ebenfalls weite Entfernungen zu überbrücken. Im Gegenzug zu anderen Revieren Deutschlands hat Oberschlesien noch den besonderen Nachteil, daß es in seiner Hauptverkehrsrichtung zunächst einen fastartigen, etwa 200 Kilometer breiten und 350 Kilometer langen, wenig aufnahmefähigen Korridor zu überwinden hat, bis es zu seinen deutschen Absatzgebieten gelangt.

Das hauptsächlichste Transportmittel war und ist noch jetzt die Eisenbahn; es muß heute rückwirkend anerkannt werden, daß die damalige preußisch-schlesische Staatsbahn bemüht gewesen ist, der besonderen geographischen Lage Oberschlesiens durch Erstellung geeigneter Tarife entgegen zu kommen. — Der natürliche Verkehrsweg Schlesiens, die Oder, ist als Schiffsahrtsstraße kaum mit den dem Westen zur Verfügung stehenden großen Strömen wie dem Rhein oder der Elbe zu vergleichen. Die mangelnde Eignung der Oder für die Schiffsahrt beruht vor allem darauf, daß ihre Wasserführung während langer Zeiten des Sommers so abnimmt, daß jeglicher Schiffsverkehr ruhen muß. Dazu kommt, daß das ober-schlesische Industriegebiet etwa 45 Kilometer von der Oberwasserstraße entfernt liegt. Zur Ueberbrückung dieser Entfernung wurde Anfang des 19. Jahrhunderts der Klodnitz-Kanal von Gleiwitz bis Cosel gebaut; bis etwa 1850 erfüllte dieser Kanal auch durchaus seine Aufgaben, ein erheblicher Bruchteil der gelamten Ausfuhr wurde im Hafen Gleiwitz in den Klodnitzkanal umgeschlagen. Nach Bau der Eisenbahnen konnte der Kanal jedoch infolge seiner überaus kleinen Abmessungen eine Bedeutung als Verkehrsweg nicht mehr behalten; er ist heute fast ohne jeden Verkehr. Nützlich ist die ober-schlesische Industrie zur Benutzung des Wasserweges auf einen ca. 45 Kilometer langen Hauptbahnanschluss angewiesen, d. h. der gesamte Versand von Oberschlesien geht zunächst einmal auf Bahnen über, um entweder direkt zu den Absatzgebieten befördert oder im „gebrochenen Verkehr“ in Coselhafen (bzw. auch in Oppelhafen) umgeschlagen zu werden.

Immer härter brach sich in Oberschlesien und auch in allen an der Oberschiffsahrt interessierten Landesteilen die Erkenntnis Bahn, daß es gelte, den natürlichen Verkehrsweg, den vorhandenen Oberstrom, auszubauen, damit er seine Verkehrsfunktionen auch wirklich erfüllen könnte. Langwierige parlamentarische Verhandlungen leiteten seit Ende des 19. Jahrhunderts den Kampf um diesen Oderausbau ein. Mit Argumenten aber, wie, daß eine Schiffsahrtsstraße ja vorhanden sei und daß es sich lediglich darum handele, sie der Schiffsahrt nutzbar zu machen, kam der Osten bei den Zentralbehörden leider nicht weiter. Es gelang immer nur, Teiltide des Oderausbaues als Kompensationen gegenüber der anderen Revieren

gewährten Bevorzugung im Wasserstraßenbau zu erreichen. Um jeden kleinen Teilausbau war ein großes Ringen notwendig. Das Wort von der Vernachlässigung des deutschen Ostens in der Vorkriegszeit ist zumindest in verkehrspolitischer Beziehung und in Bezug auf den Oderausbau durchaus gerechtfertigt.

Ein Teilabschnitt dieses Oderaushaubes war im Jahre 1912 beendet, nämlich die Kanalisierung der Oder von Cosel bis unterhalb Breslau; die kanalisierte Strecke gewährt eine Tauchtiefe von ca. 1,50 Meter. Als in etwa befriedigend kann heute auch die Verbindung der Oder mit Berlin, der Ober-Spree-Kanal, angesehen werden. Größte Sorge bereitet jedoch die Wasserführung des Stromteiles von Breslau bis Küstern; Hunderte von Rähnen liegen auf dieser Oderstraße wochen- und monatelang versommert.

So kämpfte auch schon in der Vorkriegszeit die obereschlesische Wirtschaft mit äußerster Anstrengung um die Besserung der Verkehrsverbindungen in klarer Erkenntnis, daß die reichen obereschlesi-

schen Bodenschätze nur dann ausgenutzt werden und der deutschen Volkswirtschaft zugute kommen können, wenn es gelingt, Abfahrgebiete für die Produktion zu erhalten und zu gewinnen. Durch den verlorenen Krieg aber und durch die Grenzziehung des Genfer Vertrages ist dieses Verkehrsproblem zu einer schicksalhaften und entscheidenden Existenzfrage Oberschlesiens geworden. Nicht länger mehr darf die Lösung dieser Frage verzögert werden, sie ist jetzt zum notwendigen nationalpolitischen Gebot geworden.

Die Folgen des verlorenen Krieges bestanden für Oberschlesien in dem fast gänzlichen Verlust seiner Auslands-Abfahrgebiete; hohe Schutzzölle an den neuen Grenzen erschwerten die Ausfuhr in das natürliche südosteuropäische Exportgebiet Oberschlesiens. In seinem Lebensnerv aber ist Oberschlesien und sein Industriegebiet durch die wider sinnige, ungerechte Grenzziehung von 1922 getroffen worden. Trotz blutiger polnischer Aufstände und qualvollen Terrors bekannnten sich in der Abstimmung 1921 60% der obereschlesischen



Die Grenzziehung in Oberschlesien.

Bevölkerung für das Verbleiben bei Deutschland. Ungeachtet dieses klaren Ausdrucks des Selbstbestimmungsrechtes ist ein großer Teil Oberschlesiens, darunter der größte und wichtigste Teil des Industriebezirks, von der Vorkriegskonferenz im Genfer Diktat dem neuen Staat Polen zugeteilt worden. Offene Wunden am deutschen Volkskörper bedeuten folgende Zahlen:

Es fielen an Polen:

1 Million Menschen und 3213 Quadratkilometer,
49 Milliarden Tonnen Steinkohlevorräte (bis
1000 Meter Tiefe) von 57,5 Milliarden,
9 Millionen Tonnen Zink- und Bleierze
von 20 Millionen,

43 Steinkohlengruben von 67,

22 Hochofen von 37,

32 Werke der Eisenindustrie von 51,

10 Zinkgruben von 15,

sämtliche 22 Zinkhütten,

sämtliche Blei- und Silberhütten und sämtliche
Eisenerzgruben.

Mitten durch das Industriegebiet zieht sich die neue blutende Grenze. Rücksichtslos trennt sie Produktions- und Wohnstätten und den Bergbau unter Tage. Werke der Eisenindustrie sahen plötzlich ihre Rohstoffwerke auf polnischer Seite, ihre Verfeinerungsbetriebe auf deutscher Seite, und umgekehrt. Die feinen inneren Verästelungen des Wirtschaftsverkehrs wurden brutal durch die Grenze unterbrochen. Menschen der gleichen Familie erhielten eine verschiedene Staatsangehörigkeit. Mit welchem Zielbewußtsein diese Grenze gezogen ist, beweist z. B. der Umstand, daß die Verbindungsstraße zwischen den auf deutscher Seite verbliebenen Großstädten Hindenburg und Beuthen durch einen polnischen Korridor von 1000 Meter Länge bei Kudahammer unterbrochen wurde, da die Polen das hier stehende neue Knappheitslazarett für sich beanspruchten. — Das Zukunftsgebiet des obereschlesischen Bergbaues, das noch fast unerschlossene Vließ-Kynbiter Steinkohlevorkommen, kam ebenfalls an Polen. Ohne Abstimmung fiel das treudeutsche Hultschiner Ländchen an die Tschchoslowakei. Besonders hart wurde durch die Grenzziehung die Stadt Ratibor getroffen; eingeeignet von Grenzen verlor Ratibor $\frac{3}{4}$ seiner Steuerkraft, es wurde abgeschnitten von seiner Kohlenversorgung und von seiner Elektrizitätsversorgung, die früher blühende Eisenindustrie mit etwa 3200 Arbeitern in Ratibor ist jetzt fast völlig zum Erliegen gekommen.

Aus dem einheitlichen, durch vielfältige Beziehungen mit einander verbundenen obereschlesischen Industrieerzvier sind durch das Genfer Diktat zwei im Gegenpaß zueinander stehende Konkurrenzterriere geworden.

Die Bedeutung dieser Strukturänderungen der Nachkriegszeit für die Verkehrsfrage liegt darin, daß Oberschlesien sich absohmäßig fast völlig neu orientieren mußte. Ueber $\frac{2}{3}$ der obereschlesischen

Produktion muß in Deutschland untergebracht werden. In besonderem Maße gilt das für den Kohlenbergbau, aber auch für den Rest der bei Deutschland verbliebenen Eisenindustrie. Die reichen landwirtschaftlichen Gebiete von Posen und Westpreußen fielen als Abnehmer für Erzeugnisse der Eisenindustrie aus, das Ausland schloß sich durch hohe Zölle vor der obereschlesischen Ausfuhr. Die Hauptverkehrsrichtung liegt jetzt eindeutig nach Westen; weite Entfernungen sind zu den kaufkräftigen Absatzgebieten zu überwinden.

Verzweifelt kämpft die obereschlesische Industrie um den Absatz ihrer Produkte. Ihre Forderung auf Verbesserung der Verkehrsmittel wird einmütig von der gesamten obereschlesischen Bevölkerung unterstützt. Die Oberschlesier wissen, welche schicksalhafte Bedeutung die Verkehrsferne und deren Überwindung für das Dasein ihres Landes haben. Mit Recht könnte Oberschlesien erwarten, daß das Deutsche Reich seine Verpflichtungen gegenüber dem obereschlesischen Grenzlande erkennt und die Treue, die das obereschlesische Volk im Abstimmungskampf dem Reiche gehalten hat, entgeltet läßt. Aber schmerzlich muß es nicht nur den Oberschlesier, sondern auch jeden Ostdeutschen berühren, wenn man erkennen muß, daß das nötige Verständnis für Oberschlesiens besondere Notlage bei den Zentralbehörden noch immer nicht aufgebracht wird. Mit äußerstem Befremden muß man feststellen, daß in der Nachkriegszeit Hunderte und aber Hunderte von Millionen Mark zur Verbesserung der Absatzbedingungen anderer deutscher Wirtschaftsgebiete von reichswegen ausgeworfen worden sind, und daß sich fast alle diese Verbesserungen schädigend auf die obereschlesische Wirtschaft auswirken. Man kann behaupten, daß die Wettbewerbsfähigkeit Oberschlesiens durch Maßnahmen des Reiches und der Länder zugunsten anderer Reviere immer weiter verschlechtert wird.

Es ist dies eine sehr ernste Behauptung, für die aber leider schon längst der Beweis in zahlreichen Denkschriften obereschlesischer Wirtschafts- und Kommunalverbände angetreten worden ist. Oberschlesien mißgönnt anderen deutschen Landesteilen gewiß nicht die Verbesserung ihrer Verkehrsverhältnisse, aber es verlangt mit Recht, daß in mindestens gleichem Maße auch dem obereschlesischen Grenzland unter besonderer Erkenntnis der nationalpolitischen Gesichtspunkte die gleiche Sorgfalt zuteil wird. Oberschlesien hat ein natürliches Recht auf die Erhöhung seiner Wünsche.

Die wichtigste unmittelbar bevorstehende strukturelle Änderung der obereschlesischen Abfahrlage wird durch die Vollendung des Mittellandkanalbaues herbeigeführt werden. Mit größter Sorge verfolgt Oberschlesien den weiteren Fortgang der Arbeiten am Mittellandkanal, denn seine Indu-

triebnahme wird Oberschlesien der verstärkten Konkurrenz des Westens und Englands schutzlos opfern. Mit gleicher Sorge wird der bevorstehenden Inbetriebnahme der Seeschiffahrtsstraße Stettin—Swinemünde für 8000-Tonnen-Schiffe entgegengesehen. Die Ruhrkohle wird dann neben der englischen Kohle die Kanal- und Flußgebiete Mitteldeutschlands einschl. Groß-Berlin, die Gebiete an der mittleren und unteren Oder und das Ostseeküstengebiet beherrschen. Nicht nur die ober-schlesische Kohle, sondern auch die Erzeugnisse der ober-schlesischen Eisenindustrie werden aus ihren Hauptabgabengebieten völlig verdrängt werden; lediglich Niederschlesien und Süd-Brandenburg werden ein ebenfalls noch sehr umstrittenes Abgabengebiet bleiben. Das Wasserstraßengesetz vom 1. April 1905, das den Bau des Mittellandkanals bis Hannover vorsah, sagte Oberschlesien die Gewährung ausreichender Maßnahmen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Inlandmarkt zu. Die damalige Staatsregierung gab das Versprechen ab, die Wasserstraße zwischen Oberschlesien und Berlin zu einer leistungsfähigeren auf Staatskosten auszubilden. Im Jahre 1921 wurde der Weiterbau des Mittellandkanals von Hannover bis zur Elbe beschlossen. Die Wasserstraßen sind unterdessen in die Verwaltung des Reiches übergegangen; es ist leider bisher nicht möglich gewesen, von den Zentralstellen des Reiches die seinerzeit von Preußen gegebene Zusage auf Ausgleichsmaßnahmen zugunsten Oberschlesiens ebenfalls zu erhalten. Die Deutsche Reichsbahngesellschaft hat es abgelehnt, etwa als Rechtsnachfolgerin in die Verpflichtungen der Preussischen Staatsregierung einzutreten und als Ausgleichsmaßnahmen für die nach Fertigstellung des Mittellandkanals eintretenden wirtschaftlichen Schädigungen auf eisenbahntariflichem Wege Frachtermäßigungen zu gewähren!

Ein anderes Projekt wird ebenfalls durch seine Bewirklichung schwerste Gefahren für die Zukunft der ober-schlesischen Wirtschaft mit sich bringen. Durch Staatsverträge zwischen dem Reich und Bayern ist im Jahre 1921 die Ausführung des Rhein-Main-Donau-Kanals beschlossen worden. Die Arbeiten schreiten rüstig fort, vor allem in der Kanalisierung des Main und der Regulierung der Donau. Schon die Main-Kanalisierung bis Würzburg wird den bisherigen Abfluß ober-schlesischer Kohle in Nieder-Bayern und auch in Ober-Bayern schwer beeinträchtigen. Die Vollendung des Rhein-Main-Donau-Kanals eröffnet der Ruhrkohle und überhaupt der westdeutschen Industrie einen frachtbilligen Weg vom Rhein in die Donau-Länder und in die Balkanstaaten bis zum Schwarzen Meer. Wird der Mittellandkanal und die Seeschiffahrtsstraße Stettin-Swinemünde Oberschlesien aus seinen binnendeutschen Abgabengebieten verdrängen, so wird der Rhein-Main-Donau-Kanal fast jede Möglichkeit des Ex-

portes Oberschlesiens nach Südosteuropa verhindern. Die verkehrsgeographischen Abgabeverhältnisse werden durch die Kollisions dieser drei Schiffahrtsverbindungen in furchtbarem Ausmaß zu Ungunsten Oberschlesiens geändert.

Noch eine andere Gefahr droht dem ober-schlesischen Lande. Seit Bestehen des Wirtschaftskrieges zwischen Deutschland und Polen sind wiederholt von beiden Teilen Anstrengungen gemacht worden, diesen vertragslosen Zustand zu beendigen. Polen legt in den Vertragsverhandlungen besonderen Wert auf die Möglichkeit, seine Ueberproduktion an Schweinen und an Kohle nach Deutschland zu exportieren. Mit größtem Nachdruck wehrte sich sowohl die ostdeutsche Landwirtschaft wie auch das ober-schlesische und niederschlesische Kohlenrevier gegen den Abschluß des Handelsvertrages. Der Vertragsentwurf sah u. a. eine jährliche Einfuhrmenge von 4,2 Millionen Tonnen ostober-schlesischer Kohle nach Deutschland vor. Diese Kohlenmenge würde restlos zu Lasten des westober-schlesischen Kohlenabflusses (im Jahre 1929 22 Millionen Tonnen) gehen, da Polen durch Gewährung niedriger Eisenbahntarife über die Grenzstationen in Polen und in Ostpreußen mühelos die deutsch-ober-schlesische Kohle im Preise unterbieten könnte. Bis heute ist der Handelsvertrag noch nicht ratifiziert, aber er steht als dauernde Drohung über Oberschlesien.

Die Ansichten der ober-schlesischen Wirtschaft sind denkbar verzweifelt. Mittellandkanal, Seeschiffahrtsstraße Stettin—Swinemünde, Rhein-Main-Donau-Kanal und evtl. der polnische Handelsvertrag werden, jede Maßnahme für sich allein schon, die ober-schlesische Industrie in ihren Grundlügen tödlich treffen. Eine starke Einschränkung der Betriebe, ein großes Sterben der Gruben und Werke würden die Folgen sein; Zehntausende von Arbeitern würden für immer brotlos werden. Mit großem Ernst weist Oberschlesien auf das drohende Verhängnis hin. Das Reich muß helfen. Mittel und Wege zur Hilfe sind immer wieder aufgezeigt worden. Höchste Zeit ist es, daß endlich diese Maßnahme ausgeführt werde, denn schwere national-politische Gefahren drohen.

Gegenüber dem Mittellandkanalbau werden als Kompensationsmaßnahmen von Oberschlesien gefordert, daß neben der Erhebung hoher Schiffahrtsabgaben auf dem Mittellandkanal die Ober zu einem zuverlässigen Großschiffahrtswege ausgebaut werde und daß ein frachtbilliger Anschluß des Industriebezirks an die Ober geschaffen werde. Für den Ausbau der Ober ist vor allem erforderlich, zur Niedrigwasserregulierung der Oderstrecke Ransern—Rüstrin Zulußwasser zu beschaffen, das die Schifffahrt insland leist, auch während der jährlich eintretenden Wasserlecken den Verkehr aufrecht zu erhalten. Zur Beschaffung dieses Zulußwassers ist die Errichtung von Staubecken

im Niederschlagsgebiet der oberen Oder als notwendig anerkannt. Im Jahre 1927 wurde das Staubecken Ottmachau mit einem Fassungsvermögen von 90 Millionen Kubikmeter in Angriff genommen, seine Fertigstellung ist Anfang nächsten Jahres zu erwarten. Ein zweites Staubecken ist seit diesem Jahre in Sersno an der Klodnitz im Bau. Dieses Bauwerk entsteht durch die Sandbaggerungen der Bergbauverwaltungen für Zwecke des Spülverlages und soll nicht nur als Zuzufuhrwasserbecken für die Oder und als Hochwasserbehälter für die Klodnitz dienen, sondern gewährleistet gleichzeitig die Reinwasserversorgung des Industriebezirks, allerdings ist seine Fertigstellung nicht vor 1946 zu erwarten. Weitere Staubecken sind in Oberschlesien an der Kuda bei Ratiborhammer und an der Malapanne bei Turawa geplant, ebenso evtl. an der Oder selbst bei Krappitz, sowie in Niederschlesien an der Weistritz. Sehr notwendig war auch der jetzt beginnende Bau einer zweiten Schleufe bei Ransern, die den Verkehr zwischen der kanalisiertem Oder und dem freien Strom reibungslos vermitteln soll.

Besonders wichtig ist die ober-schlesische Forderung auf Herbeiführung eines frachtbilligen Anschlusses des Industriebezirks an die Oder. Mit der Anwendung des Staffeltarifs durch die Reichsbahn anstelle des alten Kilometer-Tarifs der Vorkriegszeit hat die Vorkriegszeit der Frachtkosten im Industriebezirk bis Coelshafen eine derartige Höhe erlangt, daß eine Abänderung dieser Frachtkostenverhältnisse zur dringenden Notwendigkeit geworden ist. Beispielsweise beträgt die Fracht für 1 Tonne Kohle (Stand vom 1. April 1931) von Borsigwerk nach Coelshafen RM 2,90 bei einer Entfernung von 56 Kilometer, während die direkte Kohlenfracht Borsigwerk—Berlin für 492 Kilometer RM 14,— ausmacht; Seeausfuhrkohle von Borsigwerk nach Stettin kostet 5,70 RM je Tonne (A. T. 6 f.). Demgegenüber beträgt die Rahmfracht von Coelshafen nach Berlin 6,20 RM je Tonne, nach Stettin RM 4,20. Die hohe Reichsbahnvorkraft verteuert also erheblich den frachtbilligen Wasserweg. Da sich die Deutsche Reichsbahnangesellschaft entschieden geweigert hat, niedrigere Vorlaufstarife nach Coelshafen zu erstellen, sind die interessierten Kreise daran gegangen, neue Verkehrsverbindungen zu untersuchen und ihre Verwirklichung zu fordern. Drei Projekte liegen bisher für diese frachtbillige Anschlussverbindung vor, nämlich der Bau eines neuen Oberschlesischen Kanals anstelle des Klodnitz-Kanals, der Bau einer privaten Grubenschleppbahn, die von den einzelnen Gruben über einen Sammelbahnhof zu einem neu an der Oder anzulegenden Hafen bei Tauschkowitz innerhalb Coel führen soll, und als neuester Vorschlag der Bau einer privaten Gruben-Schwebbahn, die ebenfalls einen neuen Hafen an der Oder erfordert würde.

Eine Klärung darüber, welches Projekt die größten volkswirtschaftlichen Vorteile für Oberschlesien jetzt und in der Zukunft erbringen wird, erscheint dringend erforderlich; mit der Untersuchung dieser Frage ist im Einvernehmen mit den interessierten Stellen der Landesplanungsverein Oberschlesien beauftragt, die Arbeiten dürfen demnächst zum Abschluß gelangen. Wesentlich bei dieser Untersuchung erscheinen die Möglichkeiten, daß sich durch Bau eines neuen Verkehrsmittels die bisherigen Standortverhältnisse der einzelnen ober-schlesischen Wirtschaftsgebiete verändern können. Näheres hierüber auszuführen überschreitet den Rahmen dieser Abhandlung.

Höchste Eile ist für diese ober-schlesischen Gegenmaßnahmen geboten. Der Zeitpunkt der Vollendung des Mittellandkanals rückt immer näher. Gleichzeitig mit dem letzten Spatenstich am Mittellandkanal müssen unbedingt die für Oberschlesien notwendigen Verkehrsbauten ausgeführt sein, da sonst nie wieder einzubringender Schaden entsteht.

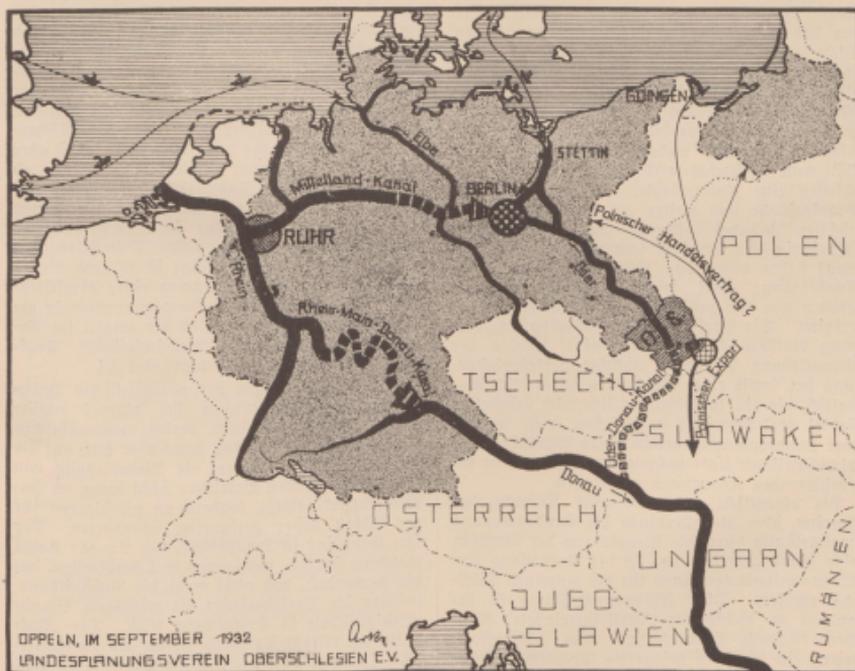
Gegenüber dem Bau des Rhein-Main-Donau-Kanals muß Oberschlesien als einzige mögliche Kompensation den Bau des Ober-Donau-Kanals anmelden. Dieses Projekt, das über 200 Jahre alt ist, scheint durch die Entwicklung der allerletzten Zeit erheblich an Aussicht auf Verwirklichung gewonnen zu haben. Auch die ober-schlesische Industrie ist nach anfänglichem Bedenken dazu gekommen, sich für den Bau des Ober-Donau-Kanals einzusetzen, jedoch eine einmütige Auffassung innerhalb Oberschlesiens in dieser wichtigen Frage erfreulicherweise festzustellen ist. Größtes Interesse am Bau dieses Kanals hat die Tschechoslowakei als Binnenstaat. Für Oberschlesien aber kann die Durchführung der Ober-Donau-Verbindung die Aussicht auf den Beginn einer neuen Blütezeit bedeuten. Die große internationale Schifffahrtsstraße von der Ostsee zum Schwarzen Meer würde eine Länge von 2867 Kilometern aufweisen und Länder der verschiedensten Wirtschaftsstruktur miteinander in Verkehr bringen; für die Verkehrsanschließung der Donau-Länder hat der Kanal eine überaus große Bedeutung. Oberschlesien wäre an dieser Schifffahrtsstraße das größte und wichtigste Rohstoffgebiet. Es eröffnen sich dadurch Aussichten für Oberschlesien, die die Schäden der binnenkontinentalen Lage fast zum Ausgleich bringen können. Allerdings sind zwei Voraussetzungen noch zu erheben. Die eine ist die selbstverständliche Forderung, daß der ober-schlesische Industriebezirk in leistungsfähiger Weise an den Ober-Donau-Kanal angeschlossen wird. Dieser Anschluß an den Ober-Donau-Kanal wird mit dem ohnehin zu fordernden Anschluß an die Oder identisch sein. Bei der Beurteilung dieser Anschlußfrage ist es insbesondere schon jetzt nötig, die Anschlussverbindung so auszuwählen und zu erbauen, daß sie den best-

möglichsten Anschluß gleichzeitig an den Ober-Donau-Kanal darstellen kann; auch diese Betrachtungen erfahren eine besondere Wertung in den Untersuchungen des Landesplanungsvereins.

Und noch eine zweite Einschränkung muß an die Erwartungen geknüpft werden, die man vom Ober-Donau-Kanal erhofft, das ist die Voraussetzung, daß die sich hindernd dem Wirtschaftsverkehr in Mitteleuropa gegenüberstellenden wirtschaftlichen Grenzen in Fortfall kommen oder zumindest möglichst wenig merkbar werden. Heute im Jahre 1932 kann es vielleicht als unzeitgemäß erscheinen, Export Hoffnungen zu hegen, heute, wo alle Staaten sich in autarkischen Bestrebungen hermetisch voneinander abzuschließen versuchen. Gewiß ist aber, daß — europawirtschaftlich gesehen — diese Tendenz in Anbetracht der Fortschritte der Menschheit und in Anbetracht der Fortschritte der Verkehrstechnik als falsch zu bezeichnen ist und daß sie zu irgendeiner, hoffentlich nicht mehr fernen Zeit, bestimmt einmal durch einen Wiederausschwing des freien Handelsverkehrs abgelöst werden wird. Nur von solch einer

Entwicklung kann sich auch Oberschlesien Hoffnungen für die Zukunft versprechen.

Von dieser Hoffnung müßte sich auch die oberschlesische Eisenindustrie leiten lassen, die gegenwärtig in verzweifelnem Kampf um den letzten Rest ihrer Existenzmöglichkeit ringt. In einem Mitteleuropa, das keine hemmenden Wirtschaftsgrenzen kennen würde, wird in dem Absatzstreit der verschiedenen Produkte sich nur dasjenige Revier behaupten können, das der Ungunst seiner verkehrsgeographischen Lage die bessere Qualität der Erzeugnisse gegenüberstellen kann. Der deutsch-oberschlesische Arbeiter wird seine Tüchtigkeit in den Werken der Eisenindustrie, den Veredelungs- und Verfeinerungsbetrieben, ausnützen können: die Erzeugnisse dieser Industrie werden ungeachtet der Frachtbelastung immer ihre Abnahme im künftigen mitteleuropäischen Wirtschaftsraum finden können. Es ist notwendig, auf diesen Gedankengang, möge er auch utopisch erscheinen, schon in der Jetztzeit hinzuweisen. Bei klarem Durchdenken der Zukunftsmöglichkeiten und der voraussichtlichen Entwicklung hätte es



Strukturänderungen der verkehrsgeographischen Absatzbedingungen.

sonst nie und nimmer zu dem tief bedauerlichen Vorgang kommen dürfen, daß im Jahre 1932 das obereschleifische Vorkriegswerk nach Verkauf seiner Produktionsquote bis 1952 nach Mitteldeutschland als nutzlos für die neuen Besitzer abgebrochen werden soll, um die unter der Hütte anstehenden Kohlenflöze abteufen zu können. — Dieser bevorstehende Abbruch eines einst blühenden Werkes Oberschlesiens ist ein erschreckendes Warnungszeichen für das Deutsche Reich!

Die Kenntnis der wirtschafts- und verkehrsgeographischen Beziehungen von Oberschlesien, der bevorstehenden Bedrohungen der obereschleifischen Abfallfrage und der Maßnahmen, die das drohende Unheil abwenden sollen, bildet die Voraussetzung für jede planende Tätigkeit in Oberschlesien. Auch die Arbeiten des Landesplanungsvereins Oberschlesiens werden von diesen Gegebenheiten restlos beeinflusst. Die Aufgabenstellung der obereschleifischen Landesplanung ist daher — abweichend vielleicht von anderen Landesplanungsvorbänden — zwangsläufig so, daß sie sich als Teil der im Gang befindlichen *Wirtschaftsplanung* zu betrachten hat. Erst auf Grund einer solchen Auffassung ist es möglich, spezielle Arbeiten der Landesplanung in Angriff zu nehmen. Diese spezielle Arbeit besteht insbesondere in methodischen Untersuchungen über die Möglichkeiten einer Verbesserung der inneren Struktur des obereschleifischen Landes. Für die vorliegenden zahlreichen Verkehrsprojekte muß die verkehrspolitische Begründung nachgewiesen werden. Der Bau neuer Eisenbahnverbindungen ist für Oberschlesien eine Notwendigkeit, 40% der gesamten Provinzfläche sind weiter als 5 Kilometer vom nächsten Bahnhof entfernt. Zwei Bahnprojekte (Randzjin—Gr. Strehlitz und Hindenburg—Beuthen) stehen durch das Döhlsegeleß vor ihrer Ausführung; zwei weitere Kleinbahnprojekte werden von den zuständigen Kreisauschüssen bearbeitet. Die Projekte einer Hauptbahnverbindung Ratibor—Gleiwitz, die eine infolge der Grenzziehung besonders wichtige Verkehrsbedeutung hat, sowie einer Nebenbahn Weiskretscham—Kelsch, die ein landwirtschaftlich reich besiedeltes Gebiet verkehrsmäßig aufschließen will, werden vom Landesplanungsverein einer technischen und wirtschaftlichen Untersuchung im Auftrage der interessierenden Kommunen unterzogen.

Die eigentliche sachungsgemäße Aufgabe des Vereins, über die allerdings die Landesplanung zwangsläufig durch die Entwicklung der Verhältnisse hinausgegriffen hat, ist die Aufstellung von Flächenaufteilungsplänen für die einzelnen Wirtschaftsgebiete. Diese Flächenausweisung ist besonders im Gebiet der „Dreistädteinheit“ Beuthen—Gleiwitz—Hindenburg, dem Industriebezirk, ein schwierig gelagertes Problem. Erstes Gebot der Wirtschaftlichkeit ist es, die wenigen noch bei Deutschland verbliebenen Kohlenvorräte

möglichst restlos dem Bergbau zur Verfügung zu erhalten. Gegenüber dieser national-wirtschaftlichen Forderung müssen die städtebaulichen Belange des Industriebezirks zurücktreten. Im eigentlichen Kernrevier muß die Bebauung auf engem Raum zusammengefaßt werden und darf sich nicht auf die umliegenden Bergbauflächen erstrecken, damit dem Bergbau eine wirtschaftliche Ausbeutung der Kohlenflöze möglich ist; der Städtebau dieser Kommunen wird sich also „vertikal“ zu entwickeln haben. Infolgedessen sind die Stadt Beuthen, die Industrieortsgemeinden des Landkreises Beuthen und zum Teil auch die Stadt Hindenburg genötigt, den weiteren Wohnungsbedarf ihrer Bevölkerung nicht in den Kommunalgebieten selber, sondern weit weg am Rande des Industriebezirks, d. h. am Rande der abbauwürdigen Flöze zu befriedigen. Als zweckmäßige Standorte dieser Randbesiedlungen sind die Gebiete von Weiskretscham, Rokitschnitz und besonders Stolarschwitz erkannt worden; seit 1923 wird der Wohnungsbau in diesen Gebieten planmäßig und systematisch fortgeführt, erfreulicherweise lassen die Verhältnisse das Vorkerrsichen des Flachbaues zu. Der Bau von neuen Verkehrsverbindungen im Industriebezirk, vor allem von Straßen und Straßenbahnen, und die Erhaltung der vorhandenen Grünflächen bedingen ebenfalls Rücksichtnahme auf die Belange des Bergbaus, der der Hauptarbeitgeber der Industriebevölkerung ist. Die Grundfrage bei der Aufstellung des Flächenaufteilungsplanes für den Industriebezirk ist aber noch nicht beantwortet, und das ist die Frage, ob die Zukunft dieses Industriebezirks weiter gesichert ist und ob nicht vielleicht unabhängig von der jeweiligen Konjunktur in Deutschland ein Niedergang des obereschleifischen Industriebezirks zu erwarten ist. Diese Frage ist es auch, die zu dem gewiß berechtigten Antrag einer obereschleifischen Großstadt an den Landesplanungsverein geführt hat, zu untersuchen, ob die zurecht im Industriebezirk herrschende Arbeitslosigkeit strukturell oder konjunkturell begründet sei.

Diese Befürchtungen der obereschleifischen Industrieortskommunen begründen sich einmal natürlich auf die allgemeinen verkehrsgeographischen Beziehungen der Provinz, dann aber auch auf die Tatsache, daß seit kurzem die Niederlassung von neuen industriellen Betrieben nicht mehr im Industriebezirk erfolgt, sondern an günstigeren für den Absatz besser geeigneten Standorten. Der alte Grundsatz in Deutschland, daß Erz zur Kohle wandere, hat sich, wenigstens in Oberschlesien, dahin gewandelt, daß nicht mehr die Rohstoffbasis, sondern die Verkehrsbasis als wichtigere Standortseigenschaft in Erscheinung tritt. Die Zinkhütte der Giesche-Berwaltung, die die obereschleifischen Zinkerze verhüttet, ist im Jahre 1928 nicht in Oberschlesien errichtet worden, sondern in Magdeburg, an dem Schnittpunkt der Elbe mit

dem zukünftigen Mittelkanal. Auch in Oberschlesien macht sich eine solche Wanderung der Industrie bemerkbar. 1928 begannen die Vorarbeiten für den Bau eines Großkraftwerkes bei Cosel an der Oder; 1930 errichtete die Gräf. Schaffgotsche Verwaltung eine große Kokerie in Delschow an der Oder; 1931 begann die tschechische Schuhwarenfabrik Bata mit dem Bau ihrer ersten Fabriken und Wohnhäuser in Ottmuth an der Oder, das Bauprogramm von Bata sah ursprünglich sogar die Errichtung einer Stadt von 40 000 Einwohnern innerhalb 5 Jahren vor. Weitere industrielle Niederlassungen an der Oder dürften eine Frage der Konjunktur sein. Der Landesplanungsverein beobachtet diese Entwicklung auf das aufmerksamste; es erweist sich als notwendig, für dieses neue in Entwicklung kommende Wirtschaftsgebiet des „Mittleren Oberaltales“ rechtzeitig die Grundzüge einer speziellen Landesplanung anzuwenden und einen vorausschauenden Flächenaufstellungsplan aufzustellen. — Eine gleiche Behandlung erfährt ebenfalls schon jetzt das Gebiet des „Oberen Oberaltales“ mit dem Wirtschaftsgebiet Ratibor, das von dem Bau des Oder-Donau-Kanals einen nachhaltigen entscheidenden Aufschwung erwarten kann.

Das aus der Umfelling im Arbeitsprozeß überall in Deutschland entstandene Problem der Umfelling berührt auch die obereschlesische Planung. In Form der vorstädtischen Kleinfiedlung mit Landzulage können — und das sollte gemeinhin Ueberzeugung aller verantwortlichen Stellen sein — nur solche Arbeiter angesiedelt werden, die später bei Besserwerden der Konjunktur wieder Aussicht haben, in ihren alten Arbeitsstätten beschäftigt zu werden, wenn auch vielleicht nur in Kurzarbeit oder Halbschicht. Infolgedessen sind diese Kleinfiedler später auf einen Pendelwandererverkehr angewiesen, eine Tatsache, die bestimmend für die Auswahl der zweckmäßigen Kleinfiedlungsflächen ist. — Die ländliche Siedlung in Oberschlesien trifft zwar auf ungeheuren Naturländbesitz weniger Großgrundbesitzer, doch befindet sich dieser der Siedlungstätigkeit vielleicht zur Verfügung liehende Besitz fast durchweg auf den schlechten Böden der rechten Oberseite; auf den guten Lößböden der Leobschütz-Kreuzstädter

Gegend ist der bäuerliche Besitz schon jetzt vorwiegend. Mit Rücksicht auf die ungünstigen Verkehrsverhältnisse, die Bodenbeschaffenheit und die zum Teil recht schwierigen Abgabeverhältnisse sind daher genaueste Feststellungen aller Standortbedingungen vor jeder einzelnen neuen Besiedlung notwendig, um Rückschlüsse zu vermeiden. In Zusammenarbeit mit Siedlungsträgern und Behörden hat sich der Landesplanungsverein die planmäßige Bearbeitung des obereschlesischen Siedlungswerkes zur Aufgabe gemacht; ein Provinzialfiedlungsplan soll das Ergebnis dieser Arbeiten sein.

Die obereschlesischen Siedler sind in erster Linie Landwirte und daher in ihrem Wohlergehen von der Gesamtlage der obereschlesischen Landwirtschaft abhängig. Diese Landwirtschaft wird von dem Gelingen der agrarpolitischen Maßnahmen, die jetzt für den gesamten deutschen Osten in Vorbereitung sind und einen gewissen planwirtschaftlichen Charakter tragen, ebenfalls natürlich Nutzen ziehen. Aber die obereschlesische Landwirtschaft wird stets in großem Maße von dem Wohlergehen der obereschlesischen Industrie abhängig sein, denn landwirtschaftlich betrachtet, ist Oberschlesien im allgemeinen als autarkes Gebiet anzusprechen, die landwirtschaftliche Produktion ist fast nur auf die obereschlesische Konjunkturschwäche angewiesen. Auch die obereschlesische Landwirtschaft hat also das größte Interesse an dem Wohlergehen der Industriebevölkerung und damit an der Besserung der verkehrsgeographischen Beziehungen.

Wilhelm Volz sagt zum Schluß seines Wertes „Die Ostdeutsche Wirtschaft“: „Die Struktur unserer Wirtschaft entspricht nicht mehr den alten und noch nicht den neuen Verhältnissen des Raumes und der Lage . . .“ Gewiß wird sich auch die obereschlesische Wirtschaft diesem Satz entsprechend umstellen müssen und wird dem neuen Raum Rechnung tragen. Aber niemals wird sich Oberschlesien mit der Struktur seiner verkehrsgeographischen Lage abfinden können, aus Gründen der Selbsterhaltung wird die obereschlesische Wirtschaft nach einer Besserung dieser Lage streben müssen. Ihr darin zu helfen, ist die Aufgabe der obereschlesischen Landesplanung.

Umfchau

Bauwirtschaft und Wohnungsfürsorgegesellschaften Uebereinstimmungen in den wohnungs- politischen Gegenwartsforderungen.

Das Ziel der Wohnungs- und Siedlungspolitik ist, für alle Deutschen gesunde, arbeits- und ernährungspolitisch zweckmäßig gelegene Wohnungen zu schaffen und dabei die Bau- und Wohnungswirt-

schaft in einem Rahmen und in Formen zu entwickeln, daß sie dienendes Glied der Gesamtwirtschaft ist. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Mittel und der Weg zu diesem Ziel so gewählt werden, daß Wohnen und Bauen nicht vorwiegend konsumtive, sondern vor allem volkswirtschaftlich lebendige Wirkungen haben.

Man ist und war sich immer darüber einig, daß die Zwangswirtschaft und ihre Folgen das kon-

sumtive Moment im praktischen Ergebnis in den Vordergrund rücken. Darum war die Zwangswirtschaft immer nur als Uebergang gedacht zu dem heute unumstrittenen Ziel einer im Rahmen der sozialen Notwendigkeiten freien Wirtschaft im Wohnungsbau. Eine entsprechende Lösung ist bei den Entscheidungen über die Wohnweise zu suchen; die kulturellen Forderungen müssen mit den allgemeinen wirtschaftlichen Notwendigkeiten in Einklang gebracht werden. Nur dann können die Inhaber der neuen Wohnungen als Mieter ihre Miete zahlen oder als Eigentümer ihre Verbindlichkeiten erfüllen, damit im Ergebnis das im Wohnungsbau investierte Kapital der allgemeinen Wirtschaft wieder zugeleitet und von dieser in einem ewigen Kreislauf wieder fruchtbringend angelegt werden kann.

Diese klare Zielsetzung in der Richtung der freien Wirtschaft darf aber nicht, losgelöst von der katastrophalen Gegenwartslage, die Notwendigkeiten einer planmäßigen und öffentlichen Förderung der Wohnungswirtschaft verkennen, die unerlässlich sind, um eine freie Wohnungsbauwirtschaft überhaupt in Gang zu bringen und in vertretbaren Bahnen zu halten. Wenn von den beiden zum Bau notwendigen Mitteln, Kapital und Arbeit (außer den Urstoffen), anlagebereites Kapital für den Wohnungsbau nicht vorhanden ist, dagegen Arbeit und wirtschaftlich gerechtfertigter Bedarf den Bau von Wohnungen fordern, dann muß durch öffentliche Hilfe zur Vermeidung eines größeren Schadens ein Ausweg geschaffen werden. Dies ist der Grundgedanke der gesamten staatlichen Unterstützungspolitik in der Wohnungswirtschaft gewesen. Dieser Grundgedanke hat auch heute noch seine uneingeschränkte Geltung behalten, wenngleich die Mittel zu dieser Unterstützung beschränkt und zum Teil anderer Art sind. Daß immer, wenigstens für die Wohnungen der Minderbemittelten, eine staatliche Hilfe notwendig ist, zeigen die Erfahrungen nicht nur in Deutschland vor und nach dem Kriege, sondern auch in allen anderen Ländern Europas.* In diesem Zweig der Wohnungswirtschaft werden daher staatliche Hilfe und Einwirkung immer unerlässlich sein, falls nicht die freie Wirtschaft in einen Zustand seiner Wirtschaft führen soll.

Dies sind die Grundgedanken der wohnungspolitischen Forderungen, die von den Wohnungsfürsorgegesellschaften, die nichts mehr und nichts weniger als eine notwendige Ergänzung zu denen der freien Bau- und Wohnungswirtschaft sein sollen und wollen, immer wieder vertreten und in ihren praktischen Arbeiten beachtet wer-

den. Es ist daher für diese Gesellschaften eine Genugtuung, feststellen zu können, daß die freie Bauwirtschaft sich jetzt auch zu diesen Forderungen bekennt hat. Die Fachgruppe Bauindustrie Berlin hat in ihren vor wenigen Tagen dem Herrn Reichskanzler unterbreiteten Vorschlägen zur Förderung des Wohnungsbaues alle vor genannten Grundgedanken der Wohnungspolitik zu ihren eigenen gemacht. Nicht nur in dem bisher behandelten Ziele, sondern auch in der Wahl der Mittel und des Weges ist eine so starke Annäherung an die Forderungen der Wohnungsfürsorgegesellschaften, der anderen Organe staatlicher Wohnungspolitik und der gemeinnützigen Bauvereinigungen erfolgt, daß man heute im allgemeinen von einer Uebereinstimmung der beteiligten Kreise in den wohnungspolitischen Gegenwartsforderungen sprechen kann.

In zwei grundsätzlichen Fragen stehen sich die Auffassungen allerdings noch gegenüber. Einmal will die Bauwirtschaft die uneingeschränkte Herrschaft der Privatwirtschaft im Wohnungsbau, während wir die Sorge für das Wohnbedürfnis der gegenüber dem privatwirtschaftlichen Individualstreben schutzlosen Minderbemittelten als Daueraufgabe des Staates betrachten. Das Ziel dieser staatlichen Wohnungspolitik ist der Ausgleich zwischen dem privatkapitalistischen Interesse des Hauseigentümers und dem begründeten Wohnbedürfnis des Mieters. Ein soziales Mietrecht muß daher den Ausgleich schaffen. Dazu gehört auch eine Beeinflussung der Mietzinsbildung für die Fälle, in denen die Privatwirtschaft Wege geht, die den sozialen Erfordernissen des Gemeinschaftslebens widersprechen.

Im Augenblick aber stehen gegenüber diesen beiden grundsätzlichen Fragen eine Reihe wohnungspolitischer Gegenwartsforderungen im Vordergrund, die einer schnellen Lösung entgegengeführt werden müssen. In diesen Zeitfragen besteht volle Uebereinstimmung zwischen den Vertretern einer staatlichen Wohnungspolitik und der Privatwirtschaft.

So kann die Forderung der Bauwirtschaft, die Hypothekendarlehen und die privaten und öffentlichen Verankerungsträger zu veranlassen, nach dem Vorbilde der Preussischen Landespfandbrief-Anstalt und der Deutschen Wohnstätten- und Hypothekendarlehenbank A.-G. — und wir möchten hinzufügen: auch zahlreicher Sparcassen — zur Finanzierung kleiner Häuser auch Hypotheken, von RM 3000,— bis 5000,— zu geben, nicht kräftig genug unterstrichen werden. Immer wieder haben die Wohnungsfürsorgegesellschaften darauf hingewiesen, daß die Abneigung der Realprestitinstitute gegen die Beleihung kleiner Objekte die Erhellung von Eigenheimen ungeheuer erschwert. Dabei lehrt die Erfahrung, daß gerade das Eigenheim als Beleihungsobjekt ein Höchstmaß an

*) Vgl. die Verhandlungen des intern. Wohnungsforsongresses, Berlin 1931.

Sicherheit gewährt, und daß für die Erstellung von Eigenheimen ungeahnte Mengen von Eigenkapital flüssig gemacht werden — man denke nur an die Erfolge der Bausparkassen! — die für andere Formen des Wohnungsbaus der Bauwirtschaft niemals zustehen würden. — Während der Drucklegung erfahren wir, daß die Reichsregierung 20 Millionen RM als Darlehen für kleine Eigenhäuser bereitstellen wird. Es sollen Hypotheken von etwa 1000 bis 2000 RM gegeben werden, die zu 5 v. H. zu verzinsen und zu einem noch festzusetzenden Satz zu tilgen sind. Die Restfinanzierung soll aus Eigenmitteln und unter Ausnutzung der örtlichen Kreditquellen erfolgen. Die Häuser sollen nicht über 6000 RM kosten. Nach Veröffentlichung der Richtlinien, die in Kürze erfolgen soll, werden wir zu dieser für die Belegung des Wohnungsbaus so wichtigen Maßnahme ausführlich Stellung nehmen.

„Noch dringender als die Lösung der Frage des erstfälligen Hypothekendarlehens erscheint diejenige des nachstelligten, da hierfür zurzeit kaum Mittel aufzutreiben sind.“ So schreibt die Fachgruppe Bauindustrie, und so lautet die Forderung der Wohnungsfürsorgegesellschaften schon seit Jahren. Der Verlust des Preußischen Staates, die Frage des nachstelligten Realkredits mit der Preussischen Wohnungskreditanstalt der Lösung näher zu bringen, wird von der Bauwirtschaft grundsätzlich gebilligt, aber noch nicht für ausreichend erachtet.

Auch die Forderung der Bauwirtschaft, den Wohnungsbau vorübergehend in das Gebiet der wertschöpfenden Arbeitslosenfürsorge einzubeziehen, um so die durch die Beschäftigung von Arbeitslosen ersparten Unterstützungsgelder in irgendeiner Form als Finanzierungshilfe zu verwenden, ist immer wieder von den Wohnungsfürsorgegesellschaften an die Regierungsstellen gerichtet worden.

Der Appell der privaten Bauwirtschaft an die Reichsregierung, dem Wohnungsbau in dem gesamten Wirtschaftsprogramm die Beachtung zu schenken, die ihm als einem wichtigen Glied der Gesamtwirtschaft zukommt, kann daher nicht wenig genug begrüßt und unterstützt werden. Der bekannte Einwand, es stünden Wohnungen leer, darf nicht zu Zweifeln an der Berechtigung dieser Forderung Anlaß geben, denn es gibt trotz des leerstehenden Wohnraums immer noch eine Wohnungsnot. Die veränderte wirtschaftliche Lage hat lediglich Bedürfnisse verschoben und nicht gebedt. Darum besteht die Aufgabe der künftigen Wohnungspolitik in erster Linie in der Anpassung des Wohnungsangebots an die veränderte Nachfrage, demnach in der Schaffung billiger Kleinwohnungen in Eigenheimen und kleinen Miethäusern mit Garten, sowie in der Zerlegung von Großwohnungen in den möglichen Grenzen.

Landwirtschaft und Landfiedlung

Der Reichsernährungsminister, Freiherr von Braun, hat in zwei Reden, vor der Bollverammlung des Bayerischen Landwirtschaftsrats in München und auf dem Verbandstage der Raiffeisengenoßenschaften in Breslau, der deutschen Agrarpolitik eine neue Zielsetzung gegeben. Das Kernstück des Agrarprogramms ist die Kontingentierung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Deutschland soll mit allen Kräften die Voraussetzungen für den Wiederaufbau der bäuerlichen Wirtschaft, vor allem die Stärkung der Kaufkraft der Landwirtschaft, durch Ausbau des Binnenmarktes schaffen. Durch diese Maßnahme will die Reichsregierung „eine Handelspolitik einleiten, die bei aller Rücksicht auf die Arbeitslosenfrage in der Exportindustrie auch der deutschen Landwirtschaft wieder ihren Platz an der Sonne verschafft.“

Der in der Münchener Rede verkündete Teil des Programms ist bereits Geleht geworden. Neben den handelspolitischen Maßnahmen behandeln die neuen Bestimmungen vor allem den Schutz für landwirtschaftliche Schuldner, der zum Unterschied gegenüber den Döhlfirmenmaßnahmen auf die gesamte Landwirtschaft ausgedehnt ist. Alle landwirtschaftlichen Betriebe haben nunmehr die Möglichkeit, mit ihren Gläubigern in Verhandlungen über eine Regelung der Schulden einzutreten, sobald Gefahr besteht, daß die verschuldeten Betriebe nicht bis zur Ernte 1933 ordentlich bedient werden können. Vor allem ist die Möglichkeit zur Zwangsversteigerung landwirtschaftlicher Grundstücke über die Vorschriften der Notverordnungen vom 8. 12. 31 und 14. 6. 32 hinaus stark eingegrenzt worden. Andererseits geben die neuen Bestimmungen den Gläubigern das Recht zur Zwangsversteigerung, wenn der Schuldner trotz der erneuten Herabsetzung der Zinsen mit den laufenden Zahlungen in Verzug kommt. Im Ergebnis können heute landwirtschaftliche Kredite nur noch in geringem Umfange gefündigt und zwangsweise eingezogen werden. Da außerdem die Aktion für die Senkung der landwirtschaftlichen Zinsen und das besondere Entschuldungsverfahren nicht ohne erhebliche Opfer der Kreditgeber wird durchgeführt werden können, wird man für die nächsten Jahre die zur Hebung des landwirtschaftlichen Kredits so notwendige Bildung neuen Vertrauens noch nicht erhoffen dürfen.

Die Döhlpolitik, die durch das zunächst nur als kurze Uebergangsmäßnahme gedachte Sicherungsverfahren und die weitgehende Konservierung des vorhandenen Bestandes kurz gekennzeichnet ist, hat so umfassende Lösungserscheinungen ganzer Wirtschaftsgebiete mit sich gebracht, daß man einstweilen der Innenmarktpolitik noch keine wirtschaftsbelebende Wirkung zusprechen vermag. Auf lange Sicht dürfte

es nicht nützlich sein, einen Berufsstand aus dem gesamten Wirtschaftsgefüge herauszuheben und bevorzugt zu behandeln.

Alle Welt wartet seit Monaten mit Spannung darauf, daß wenigstens das Sicherungsverfahren für die nicht entschuldungsfähigen Güter aufgehoben wird, damit sie einer wirtschaftlichen Verwendung zugeführt werden können, vor allem der Siedlung, soweit sie dafür geeignet sind. Man wird nicht sagen können, daß die Rede des Reichsernährungsministers über „Dsthilfe und Siedlung“ in Breslau diese Spannung zu lösen geeignet ist. Es ist richtig, daß „die Siedlung eine Arbeit auf lange Sicht ist.“ Es ist zutreffend, daß sie „der Gebuld bedarf“. Aber gerade so schwierige Maßnahmen wie die Siedlung können nur durchgeführt werden, wenn gehandelt wird, zwar mit Bedacht, aber zur rechten Zeit. Der Reichsernährungsminister verweist darauf, daß die Deutsche Siedlungsbank von Januar bis 30. Septbr. 1932 rd. 65 Mill. RM Siedlungskredite gegeben hat, im Vorjahre dagegen nur 61½ Millionen RM in derselben Zeit. Vom 1. 1. bis 31. 5. 32 wurden 35 000 Hektar Siedlungsland angekauft und auf ihnen 3575 Siedlerstellen geschaffen, vom 1. 6. bis 30. 9. 32 sind 29 400 Hektar angekauft mit 2665 Stellen.

Es ist erfreulich, daß diese Zahlen die in der Öffentlichkeit vielfach verbreitete Auffassung von einem Rückschritt der Siedlung als unbegründet erscheinen lassen. Bei dieser Sachlage ist es immerhin auffallend, daß die Reichsregierung, die ihre Siedlungsfreundlichkeit immer wieder betont, durch ihre zuständigen Minister sich in der Öffentlichkeit dagegen verhalten muß, daß von einem „Stillstand in der Siedlung“ gesprochen wird.

Die Vorkämpfer des Siedlungsgedankens werden ihre Erwartungen auch jetzt noch nicht zu hoch spannen dürfen, wenn sie in diesem Zusammenhang nur hören, daß „bei der Weiterführung der landwirtschaftlichen Siedlung die Güter eine gewisse Rolle spielen werden, die aus dem Sicherungsverfahren entlassen werden müssen.“

Eine Hoffnung für die Siedlung bedeutet aber die klare Feststellung des Ministers, daß eine Entschuldung vieler Betriebe überhaupt nur möglich ist, wenn Teile der Landschaft abgetrennt und für die Zwecke der Siedlung verwendet werden. Nach der Siedlungserfahrung hat es sich allerdings bisher nicht als zweckmäßig herausgestellt, die Teilsiedlung als Mittel der Sanierung eines Großbetriebes zu wählen. Der Großbetrieb bleibt dann in der Regel mit einem zu hohen Gebäudelastkapital belastet, und das im Trennstück bestehende Siedlungsland ist zu teuer, wenn aus den Erlösen die auf diese Teilsfläche entfallenden Belastungen gedeckt werden sollen. Wird nicht in solchen Fällen die Totalsiedlung oft vorzuziehen sein?

Erfreulich ist die Ankündigung, daß zum Zwecke

der Landbeschaffung für die Siedlung vielleicht der preußischen Domänenfiskus siedlungsfähige Domänen im Austausch gegen geeigneten Waldbesitz aus dem Entschuldungsverfahren zur Verfügung stellen wird.

Nach der Gesamtlage wollen wir darum die Hoffnung immer noch nicht aufgeben, daß die Voraussetzungen für eine wirtschaftlich gesunde Siedlung in einem der nächsten Gesetzwerte geschaffen werden. Daß dabei auch daran gedacht wird, zur Besserung der Lage der seit der Inflation angelegten Siedler die Jahresleistungen mit Wirkung vom 1. 7. 32 ab von 5 auf 3½% für 2 Jahre zu ermäßigen, zeigt, daß auch die Reichsregierung als den leitenden Grundlag des Siedlungsverfahrens die dauernde Krisenfestigkeit der Siedler praktisch anerkennt.

Diskonfentung und Kredit

Der Reichsbankdiskont ist nach Beilegung der bisher entgegenstehenden internationalen Hindernisse mit Wirkung ab 22. September auf 4% gesenkt worden, einen Satz, der zuletzt im Jahre 1930 (vom 21. Juni bis 8. Oktober) in Kraft war. Damit hat der Diskont wieder den tiefsten Stand seit der Währungsstabilisierung erreicht. Das Reichsbankdirektorium begründet den Beschluß über die Diskontsenkung damit, daß der deutschen Wirtschaft auch von der Zinsseite her jede nur mögliche Erleichterung zu gehören sei. Die Diskontsenkung der Reichsbank bedeutet den Beginn eines neuen Zinsabbaus in der Wirtschaft, zumal der Bantrate alle Zinsätze folgen müssen, die systematisch an den Reichsbankdiskont gebunden sind. Andererseits ergibt sich aus der Diskontsenkung eine Entlastung der Reichskasse, da mit der Herabsetzung der Diskont-rate die Zinsverpflichtungen des Reiches aus Schatzwechseln und Schatzanweisungskrediten eine entsprechende Minderung erfahren. Nach Feststellungen des Instituts für Konjunkturforschung bedeutet die Diskontsenkung für die Wirtschaft eine Verminderung der jährlichen Zinslast um rd. 200 Mill. RM = 3 v. H. der gesamten bisher aufzubringenden Zinssumme. Wenn man bedenkt, daß der sogenannte „Bankengrundzins“, auf den die Darlehnskosten aufbauen, seit 1932 nicht mehr 2%, sondern nur noch 1% über dem Reichsbankdiskont festgesetzt ist, so wird die wirkungsvolle Entlastung der Wirtschaft durch die bisherigen Maßnahmen der Zins- und Währungspolitik offenbar. So kann man insgesamt auf dem deutschen Geldmarkt eine Veruhigung feststellen, die u. a. ihren Ausdruck im starken Rückgang des Geldumlaufs findet. Danach ist zu vermuten, daß die Notenhortung nachgelassen hat und neues Vertrauen zur Sicherheit des deutschen Geld- und Kreditmarktes sich zu bilden beginnt. Die Kreditpolitik der Reichsbank kann daher auf einen beachtlichen Erfolg zurüdblicken.

Leider macht sich diese wirtschaftserleichternde und vertrauenbildende Tendenz auf dem Real- kreditmarkt noch wenig oder fast garnicht bemerkbar. Die Gründe für diese Erscheinung dürften vor allem in der bisherigen Unsicherheit in der Frage zur Zinsentzung zu suchen sein. Nur wenn diese Frage, wie es jetzt wohl von den im Einfluß überwiegenen Wirtschaftskreisen gefordert wird und nach der bisherigen Wirtschaftspolitik der Reichsregierung zu erwarten ist, dahin entschieden wird, daß ohne Gewalt Eingriffe in die Wirtschaft eine allmähliche Senkung der Zinsen weiterhin erstrebt und gefördert wird, dürfte auch auf eine allmähliche Behebung des Hypotheken- und Pfandbriefgeschäfts zu hoffen sein. Ob diese Behebung aber anhalten wird, wird davon abhängen, inwieweit es möglich ist, der Wirtschaft von der Arbeitsmarktsseite her eine anhaltende Entlastung und damit eine Stabilität zu gewähren.

Ablehnung der „bargeldlosen“ Arbeitsgemeinschaften und Ausgleichskassen

Die in der Provinz Oberschlesien gegründete „Arbeitsgemeinschaft Oberschlesien“ hat sich zur Aufgabe gesetzt, gemeinnützige öffentliche Arbeiten durchzuführen. Zu diesem Zweck ist ein besonderer Scheckverkehr unter den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft herausgebildet worden, der in seiner äußeren Handhabung keine auffallenden Unterschiede gegenüber dem bei den Banken und Girokassen üblichen Scheckverkehr aufweist. Der wesentliche innere Unterschied besteht aber darin, daß den von der Arbeitsgemeinschaft ausgestellten „Schreiblingen“ kein echtes „Guthaben“, d. h. eine Forderung in Geld, gegenübersteht. Diese Schreiblinge werden von der Arbeitsgemeinschaft, die als Träger der Arbeiten auftritt, für geleistete Arbeiten oder Lieferungen ausgegeben. Der Arbeiter und der Lieferant (kleinere Unternehmer) bezahlen dann die während der Woche entnommenen Waren am Wochenende in einem mit der Arbeitsgemeinschaft in Beziehung stehenden Geschäft oder mehreren Geschäften durch Ausstellung eines weiteren Schecks auf die Arbeitsgemeinschaft. Wenn der Empfänger den Scheck der Arbeitsgemeinschaft präsentiert, so wird der Scheckbetrag dem Empfänger bei der Arbeitsgemeinschaft zu 98% (2% Skonto werden abgezogen) gutgeschrieben und der Aussteller des Schecks wird mit 100% belastet.

Dieses Verfahren hat in weiten Kreisen Beachtung gefunden und wird oft zur Nachahmung empfohlen als ein Patentmittel zur Lösung des Problems des überfließenden Arbeitsangebots in unserem Volke und des Fehlens der entsprechenden Kaufkraft.

Die Reichsbank hat bereits im August in einem Schreiben zum Ausdruck gebracht, daß sie den Plan der „Arbeitsgemeinschaft Oberschlesien“ nicht zu billigen vermöge, „da er auf die Schaf-

fung einer Art Notgeld hinausläuft und nicht geeignet ist, die von ihm erwarteten wirtschaftlichen Ergebnisse herbeizuführen, vielmehr dazu beitragen dürfte, auf dem Gebiete des Gelds und Währungsweins neue Schwierigkeiten und Unruhe zu erzeugen“. Es verlautet auch, daß der Preussische Minister für Handel und Gewerbe die ihm unterstellten Dienststellen angewiesen habe, die Pläne der Arbeitsgemeinschaft nicht zu unterstützen und ihnen entgegen zu treten. Auch das Reichswirtschaftsministerium hat sich mit der Angelegenheit befaßt und in gleichem Sinne an die Länder geschrieben. Endlich hat der kommissarische preussische Innenminister Dr. Bracht im Erlass vom 27. 9. 1932 die Gemeinden und Gemeindegremien angewiesen, die Mitarbeiter an dem Verfahren von bargeldlos arbeitenden Arbeitsgemeinschaften und Ausgleichskassen sofort aufzugeben. Neue Beteiligungen sollen nicht mehr genehmigt werden. Als Uebergangsregelung ist vorgeschrieben, daß durch diese Anordnung die Durchführung bereits in Angriff genommener, wertvoller volkswirtschaftlicher Arbeiten möglichst nicht durchkreuzt werde, sondern vielmehr versucht werde, die Arbeiten in das Verfahren der Arbeitsfürsorge zu überführen.

Diese Haltung der Reichsbank und der Behörden muß aus den ange deuteten währungspolitischen Bedenken gebilligt werden, selbst wenn es auf diese Weise nicht möglich gemacht werden kann, die ideellen Bestrebungen der Arbeitsgemeinschaft durch Selbsthilfe zur Arbeitsbeschaffung beizutragen, in die Hilfslosigkeit umzuweichen. Die mit dem Verfahren verbundene Unsicherheit, die in der Weiterhaltung der ausgegebenen Schreiblinge ihren besonderen Ausdruck findet, mußte zu dieser ablehnenden Haltung führen. Durch Selbsthilfe läßt sich der wirtschaftliche Wert der von der Arbeitsgemeinschaft ausgegebenen Schecks nicht erhalten. Staatshilfe kann diese Selbsthilfe nicht ersetzen, denn nach der Erfahrung ist es selbst für die Staatsmacht nicht immer möglich, für entsprechende Zahlungsmittel auf die Dauer einen Zwangskurs durchzuführen oder ihren Wert durch andere künstliche Maßnahmen zu erhalten.

Arbeitsdienst

Der Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst, Dr. Spruy, berichtet im Reichsarbeitsblatt (II 281) über die bisherigen Ergebnisse und Erfahrungen im freiwilligen Arbeitsdienst. Auch die Frage der Arbeitsdienstpflicht wird in dem Aufsatz gestreift. Die Reichsregierung hat sich vorbehalten, „die entwicklungsfähige und förderungswürdige Einrichtung unter Berücksichtigung der kommenden Erfahrungen auszubauen.“ Aus diesem Grunde soll der Reichskommissar „über seine Erfahrungen berichten und ein Gutachten über die notwendigen Voraussetzungen und die zweckmäßige Form der Arbeitsdienstpflicht

erfassen". Danach hat die Reichsregierung also die Entscheidung der grundsätzlichen Frage, ob freiwilliger Arbeitsdienst oder Arbeitsdienstpflicht, von der Entwicklung des Arbeitsdienstes abhängig gemacht. Der Reichskommissar nimmt in seinem Bericht noch nicht abschließend zu der Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Arbeitsdienstpflicht Stellung, sondern nennt zunächst die Probleme, auf die es auch nach unserer Meinung ankommt:

Ist die ideologische Grundlage des Arbeitsdienstes trotz der politischen Zersplitterung der Jugend bereits so stark, daß die praktische Durchführung der Arbeitsdienstpflicht kameradschaftlich und ohne Gefahr schwerer innerer Spannungen unter den Dienstpflichtigen erfolgen kann?

Wird es wirtschaftlich möglich sein, für alle Arbeitsdienstpflichtigen ausreichende, wertvolle, zusätzliche und gemeinnützige Arbeiten bereit zu stellen, ohne durch Kapital- und Kreditentziehung den Wirtschaftsverlauf zu beeinträchtigen, und ohne den Arbeitsmarkt zum Schaden anderer Arbeitnehmer zu verengen?

Die in dieser Problemstellung gekennzeichneten Möglichkeiten und Grenzen des weiteren Ausbaus des freiwilligen Arbeitsdienstes hatte der Reichsbund für Arbeitsdienst am 3. Oktober zum Gegenstand einer Kundgebung gemacht. Es sprachen der Vorsitzende des Reichsbundes, Generalmajor a. D. von Jaupel und Dipl.-Landwirt Grepel.

Zunächst begründete Dipl.-Landwirt Grepel auf Grund seiner Erfahrungen beim „Heimatwerk Ostpreußen“, das als Träger des Dienstes rd. 2000 — die Hälfte der in Ostpreußen tätigen Arbeitsdienstwilligen betreut, die Forderung, daß die Träger des Dienstes in einer Reichsorganisation zusammengefaßt werden müssen, wenn sie mit den geringsten Mitteln ausreichend und zweckmäßig ihre volkserzieherischen und wirtschaftlichen Aufgaben erfüllen sollen.

Generalmajor a. D. von Jaupel trat in seinem Vortrag für die Ausgestaltung des freiwilligen Arbeitsdienstes zur Arbeitsdienstpflicht ein. Wenn sich auch Hunderttausende freiwillig zum Arbeitsdienst melden, so bleiben doch wesentliche Teile der männlichen Jugend dem Arbeitsdienst fern, und zwar gerade diejenigen, die seine Einwirkung am nötigsten haben. Darum muß allmählich der Uebergang zur Arbeitsdienstpflicht erfolgen. Die heutige sehr lose Form des freiwilligen Arbeitsdienstes hat ein dauerndes Kommen und Gehen in den Lagern zur Folge, erschwert und verteuert die geregelte Verwaltung und macht planmäßige Erziehung fast unmöglich. Der erste Schritt zur Pflicht muß also, unter vorläufiger Beibehaltung der Freiwilligkeit, die Einstellung zu bestimmten Terminen des Jahres und die Verpflichtung der

Freiwilligen auf zunächst einmal ein halbes Jahr sein. Erst wenn durch Auswahl und Schulung die nötige Anzahl Führer herangebildet ist, kann man zur Arbeitsdienstpflicht übergehen. Für die Durchführung und Verwaltung hält Jaupel eine besondere einheitliche Organisation unter stärkerer Beteiligung des Reichsinnenministeriums für erforderlich.

Man wird auf die Stimmen hören müssen, die der weiteren Ausgestaltung des Arbeitsdienstes das Wort reden. Der Arbeitsdienst ist in der kurzen Zeit des Bestehens zu einer Volksbewegung gewachsen. Nach den letzten Feststellungen der Reichsanstalt ist die Zahl der beschäftigten Arbeitsdienstwilligen von rd. 144 000 Ende August auf rd. 200 000 Ende September gestiegen. Dies ist ein recht beträchtlicher Prozentsatz der jugendlichen Arbeitslosen, wenn man bedenkt, daß nach den neuesten Ermittlungen der Reichsanstalt die Zahl der männlichen jugendlichen Arbeitslosen im Alter von 15—25 Jahren 1 036 696 beträgt, und im freiwilligen Arbeitsdienst fast nur diese Altersklassen und fast nur männliche Arbeitsdienstwillige tätig sind. Bei der weiteren Ausgestaltung des freiwilligen Arbeitsdienstes wird man aber neben dem gewiß begrüßenswerten und im Vordergrund stehenden Ziel der volkserzieherischen Erleichterung der Jugend darauf achten müssen, daß im Mittelpunkt der gesamten Erleichterung immer die Arbeit steht, und daß auch die Arbeitsleistung den für den Arbeitsdienst notwendigen öffentlichen Aufwand wirtschaftlich rechtfertigt. Nur dann wird eine Ausgestaltung zur Arbeitsdienstpflicht praktisch durchführbar sein.

Forschungsarbeiten im freiwilligen Arbeitsdienst

Im Septemberheft traten wir im Zusammenhang mit den Arbeiten der wissenschaftlichen Institute auf dem Gebiete des Siedlungswezens dafür ein, daß die amtliche Förderung der Forschungsarbeiten im freiwilligen Arbeitsdienst auf alle Maßnahmen ausgebeht wird, die gemeinnützig und zulässig sind. Aus einer Zuschrift des Ingenieurdienstes E. B., Berlin, entnehmen wir, daß der Ingenieurdienst in langwierigen Verhandlungen mit dem Herrn Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst erreicht hat, daß bei der Zulassung der förderungsberechtigten Arbeiter keine Beschränkung auf Arbeiten bestimmter Art (etwa technischer) eintritt. Es sind auch jetzt schon andere Arbeiten als förderungsberechtigt anerkannt worden, so z. B. die Untersuchungen der Gesellschaft für Bauwesen über die zulässige Belastung von Gewässern und die Abwasserreinigung, sowie die Untersuchungen des Archivs für Städtebau, Siedlungs- und Wohnungsweisen über die Arten der Bodenproduktion.

Man muß anerkennen, daß der Ingenieurdienst E. W. sich hier eingeschaltet hat und jetzt als Träger des Dienstes und der Arbeiten in den verschiedensten Fällen schon tätig ist, um den ertwerbslosen Ingenieuren und zugleich der wissenschaftlichen Forschung einen Dienst zu erweisen. Der Ingenieurdienst hat zur verwaltungstechnischen Vereinfachung die tatsächliche Vorprüfung aller Anträge und die verwaltungsmäßige Abwicklung der geförderten Arbeiten im einzelnen übernommen. Rd. 200 Ingenieuren konnte auf diese Weise die lang entbehrt Gelegenheit zu nützlichster Arbeit in ihrem Fachgebiet gegeben werden. Andere Vereinigungen, insbesondere die akademischen Berufsorganisationen anderer Fakultäten,

solten sich in gleicher Weise wie der Ingenieurdienst für die Forschungsarbeiten im freiwilligen Arbeitsdienst einlegen. Neben der Erleichterung der arbeitsfähigen und arbeitswilligen, aber arbeitslosen Jungakademiker kann auf diesem Wege der ganzen Volkswirtschaft ein Dienst von dauerndem Wert geleistet werden. Welche Fülle von gemeinnützigen, zukünftigen und volkswirtschaftlich wertvollen Forschungsarbeiten noch zu leisten ist, ist schon daraus zu erkennen, daß allein im Siedlungsweisen die bisher systematisch noch fast unerforschten Gebiete der „Landesplanung“ und der „Nebenerwerbs-siedlung“ eine reichliche Betätigung für Jungakademiker im Arbeitsdienst bieten würden. Dr. F. R.

Besprechungen

Zur Wirtschaftsgeographie des Deutschen Ostens. Untersuchungen und Darstellungen, herausgegeben von Professor Dr. Walter Geisler. Leipzig-Breslau.

1. Heft: Professor Dr. Walter Geisler: **Schlesien als Raumorganismus.** Verlag von M. & H. Marcus, Breslau 1932. Preis RM 3.—.

2. Heft: Landesämterrat Werner: **Weichselforridor und Ostobererschlesien.** Der weltwirtschaftliche Zusammenhang beider Probleme. Verlag von M. & H. Marcus, Breslau 1932. Preis RM 1,50.

Die deutsche Ostpolitik hat immer etwas daran gekrankelt, daß ihr wissenschaftlich-eragte Unterlagen über die wirtschaftsgeographischen und geopolitischen Verhältnisse des deutschen Ostens nur in unzureichendem Maße zur Verfügung standen. Die Untersuchungen und Darstellungen über den deutschen Osten sind auch in der Vergangenheit nicht immer völlig zuverlässig und beweiskräftig gewesen. In dem politischen Kampf um die neue Grenzbildung im Osten anlässlich des Versailler Diktates haben wissenschaftliche Fälschungen, die von feindlicher Seite verwandt wurden, sogar eine bedeutende Rolle gespielt. Diesen Fälschungen konnte nicht immer sofort mit beweiskräftigem Material entgegengetreten werden. Auch auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik und insbesondere Siedlungspolitik hat sich der Mangel einer umfassenden und eingehenden Erkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse des deutschen Ostens bemerkbar gemacht. Dies trifft insbesondere für die Wohnungs- und Siedlungspolitik zu, bei deren praktischer Durchführung mangels genauer Kenntnis der Entwicklungsrichtung und Standortsverschiebung der ostdeutschen Wirtschaft die richtige Verteilung der neu zu schaffenden Wohnungen und die richtige Ansetzung landwirtschaftlicher Siedlerstellen auf erhebliche Schwierigkeiten stieß. Man denke nur an den verhältnismäßig starken

Schematismus, mit welchem bei der Auslegung neuer landwirtschaftlicher Siedlerstellen vorgegangen wurde, indem man zeitweilig sehr einseitig den Typ der 60-Morgen-Stelle einerseits und der kleinsten Arbeiterstelle andererseits bevorzugte, weil man die wirtschaftliche und soziale Struktur der Dorfgemeinschaften im schlesischen Osten nicht genügend kannte, sie vielfach unter rein agrarpolitischen Gesichtspunkten betrachtete und die durch die Mischung von Landwirtschaft und Industrie, insbesondere Saisongewerbe, bedingte starke Differenziertheit im Organismus des ländlichen Gemeinwesens des Ostens nicht genügend berücksichtigt.

Diesen Mangel zu beheben, darauf ist die Arbeit des Wirtschaftsgeographen der Breslauer Technischen Hochschule, Professor Dr. Walter Geisler gerichtet. Geisler, in der wissenschaftlichen Welt vor allem durch seine grundlegenden Forschungen über Australien gut bekannt, ist der größeren Öffentlichkeit im deutschen Osten vor allem durch den vor kurzer Zeit erschienenen Wirtschafts- und verkehrsgeographischen Atlas von Schlesien bekannt geworden. In diesem WirtschaftsAtlas, auf den bei jeder Gelegenheit nachdrücklich hingewiesen sein soll, sind in einer überraschenden Vollständigkeit die kartographischen Unterlagen für das Studium der Wirtschafts- und verkehrsgeographischen Verhältnisse Schlesiens in mühevoller Arbeit zusammengetragen. Der Atlas geht in formeller und materieller Beziehung zum Teil völlig neue Wege. In formeller Beziehung ist die kartographische Darstellung nach den von Geisler selbst ausgearbeiteten Methoden zu einem sehr hohen Grad von Einbringlichkeit und Erkenntnisgehalt entwidelt worden. In materieller Beziehung ist eine Fülle von bisher nur statistisch erfaßten Zusammenhängen in die eindrucksvolle kartographische Darstellung einbezogen worden.

Nun ist Professor Dr. Geisler daran gegangen, dieses Werk durch eine Reihe von monographischen Veröffentlichungen über die Probleme des

deutschen Ostens fortzusetzen. Die von ihm herausgegebene Schriftenreihe ist in erster Linie wirtschaftsgeographisch ausgerichtet. Aber Wirtschaftsgeographie, so wie sie hier betrieben wird, ist mehr als die Länderbeschreibung alten Stiles. In dem ersten Heft der Schriftenreihe: „Schlesien als Raumorganismus“ rollt Professor Geisler selbst das Programm für diese wissenschaftliche Arbeit auf, und zwar ist seine Arbeit stark geographisch orientiert. An die Stelle der minutiösen Beschreibung der einzelnen Landschaften tritt die Erfassung der Landschaften als Raumorganismen und das Bemühen, diese einzelnen geographischen Räume nach Inhalt und Grenzen zu erkennen. Diese Raumorganismen sind in ihrer Abgrenzung und Struktur bestimmt durch eine Fülle von nicht nur naturwissenschaftlichen, sondern auch anderen Lebensnahen Beziehungen. Selbstverständlich sind die geologischen Verhältnisse, die Bodenverhältnisse, klimatischen Voraussetzungen, die natürlichen Verkehrsverhältnisse einbezogen. Eingefügt aber sind auch die stammeskundlichen, siedlungsgeschichtlichen und siedlungsmorphologischen Faktoren, die wirtschaftlich-geschichtliche Entwicklung und die neuzeitliche Standortlage der verschiedenen Wirtschaftszweige, insbesondere der Industrie. Auch den kulturellen Verschiedenheiten wird die gebührende Beachtung geschenkt. Aus all diesen vielfältigen Betrachtungspunkten ergibt sich sodann die Abgrenzung des als Einheit aufzufassenden schlesischen Raumorganismus in wirtschaftsgeographischer und politischer Beziehung. Diese Abgrenzung nach den verschiedenen Gesichtspunkten ist wiederum beispielhaft an Hand von Karten vorgeführt. Verblüffend eindringlich z. B. die Karte 7, welche die Grenze zwischen dem schlesischen und dem polnischen Wirtschaftsraum im früheren Kreise Lublitz an Hand der Siedlungsformen darstellt.

Sehr instruktiv ist die Erklärung des wirtschaftsgeographischen Raumorganismus durch Analogie zu biologischen Begriffen, obwohl dieser Vergleich naturgemäß nicht völlig durchführbar ist. Der Raumorganismus wird als Zelle aufgefaßt mit Zellkern und Zellmembran. Den Zellkern Schlesiens bilden die fruchtbaren und zuerst besiedelten Steppenböden Mittelschlesiens, die Zellmembran auf der einen Seite das Schlesijsche Gebirge, auf der anderen Seite (nach Polen) die großen ursprünglich als Grenzräume, später als Grenzräume wirkenden Sumpf- und Waldgebiete, so auch in Richtung auf Brandenburg der allerdings im Laufe der Siedlungsgeschichte stark verkleinerte Spreewald.

Die in dieser Schrift erfolgte Zusammenschau der für die Abgrenzung und Strukturkenntnis der wirtschaftsgeographischen Räume wichtigsten Gesichtspunkte wird nicht nur dem Wissenschaftler, sondern gerade dem Praktiker bedeutsame Anregungen geben. Außenpolitisch ist durch eine

solche Betrachtung des wirtschaftsgeographischen Raumes die Frage der Grenzziehung zu fremden Staaten auf eine neue sachliche und sehr beweiskräftige Grundlage gestellt worden, innenpolitisch gibt sie wichtige Anregungen für die Frage einer Neugliederung des innerdeutschen Raumes in staatsrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Beziehung. Der Wohnungs- und Siedlungspolitiker wird aus der Schrift wichtige Anregungen für die Ausrichtung der Wohnungs- und Siedlungspolitik im Hinblick auf die Standortverhältnisse empfangen.

Das zweite Heft der Schriftenreihe enthält eine Darstellung des Landesräumers von Niederschlesien Werner über den Zusammenhang zwischen den politischen und wirtschaftlichen Problemen von Ostoberschlesien und dem Weichselkorridor. Landesräumer Werner, der mit den Verhältnissen aus eigener Kenntnis eingehend vertraut ist und der immer wieder in verdienstvoller Weise mit Wort und Schrift für die Beachtung der katastrophalen Einwirkungen gekämpft hat, welche die Grenzziehung im Osten auf den Deutschen Osten gehabt hat, zeigt in dieser Schrift, wie das Problem des Weichselkorridors in engstem Zusammenhang mit dem ostoberschlesischen Problem steht. Er weist nach, daß die Zueifung eines wesentlich zu großen Wirtschaftskomplexes in Oberschlesien an Polen erst die Bedeutung des Weichselkorridors geschaffen hat, er zeigt, daß die Kapazität der ostoberschlesischen Kohlen- und Eisenindustrie für die Verhältnisse des industriell wenig entwickelten Polens viel zu groß bemessen ist, zumal die Entwicklung der bereits früher auf polnischem Boden liegenden Kohlengebiete um Dombrowa die Ueberkapazität der polnischen Kohlen- und Eisenindustrie noch stark erhöht hat. Dadurch ist ein künstlicher Exportdruck geschaffen worden, der tiefgreifende Störungen im weltwirtschaftlichen Güteraustausch hervorgerufen hat. Die Notwendigkeit des Weichselkorridors wird z. B. von polnischer Seite vornehmlich mit der überragenden Bedeutung des Süd-Nord-Verkehrs Polens begründet. Zieht man jedoch die durch den künstlichen Exportdruck über Danzig bzw. Gdingen gehenden Kohlentransporte ab, dann zeigt sich, daß der Nord-Süd-Verkehr Polens dem West-Ost-West-Verkehr sogar unterlegen ist.

Im übrigen zeigt die Schrift auch durch farbige Darstellungen eindringlich die Unmöglichkeit der Grenzziehung in den Einzelheiten, wie z. B. dem bekannten Fall der Herauscheidung des Knappschäftsagarets Kuder-Hammer in Oberschlesien und die geradezu gefährliche Grenzziehung am Weichselhafen Kurzebrad.

Die zuverlässig gearbeitete und interessant geschriebene Schrift verdient stärkste Beachtung aller derjenigen, denen es um die Zukunft des Deutschen Ostens zu tun ist.

Privatdozent Dr. R. H e l l w i g - Breslau.

Eingegangene Bücher

Wie spart man in Preußen Hauszinssteuer? Wie löst man sie ab?

Herausgegeben von Regierungsrat A. Kemmerer, Verlag: J. Neuschäfer, Mannheim.

Der Kernpunkt der Wirtschaftskrisis und die Organisation der Weltwirtschaft.

Herausgegeben von Dr. Franz Neumann, Verlag: Moritz Perles, Wien I.

Die zweckmäßige Betriebsgrößengestaltung bei der ostdeutschen landwirtschaftlichen Siedlung.

Herausgegeben von Dr. M. Stolt, Verlag: Deutsche Landbuchhandlung, Berlin.

Jahrbuch der Bodenreform.

Herausgegeben von H. Damaschke, Verlag: Gustav Fischer, Jena.

Die wissenschaftliche Arbeit in Rußland.

Herausgegeben von Privatdozent Dr. Ernst Simonson, Berl.: M. u. S. Marcus, Breslau.

Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats.

Herausgegeben von Dr. W. Kutscher u. Dr. E. Kofenbrock, Deutscher Schriftenverlag G. m. b. H.

Aufstiegssiedlung mit ostdeutschen Siedlern.

Herausgegeben von Artur von Nachui und Dr. Joh. Schäfer, Deutscher Siedlungsverlag, Berlin.

Das Recht an der Siedlerstelle.

Von Gerichtspräsident Dr. jur. Alfred Wille, Münster i. W. Herausgegeben von O. Professor Dr. Werner Friedrich Bruns. Wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Verlag E. W., Münster i. W.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Recht und Verfahren bei der Instandsetzung und Teilung von Wohnungen Bestimmungen

über die Gewährung eines Reichszuschusses für die Instandsetzung von Wohngebäuden, die Teilung von Wohnungen und den Umbau gewerblicher Räume zu Wohnungen.

(Vom 17. September 1932 — IV 5720/32 Wo.)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 — Erster Teil, Kapitel IV (Reichsgesetzblatt I S. 425, 428) wird folgendes bestimmt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Gewährung eines Reichszuschusses.

1. Für größere Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden, zur Teilung von Wohnungen und für den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen kann nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ein Reichszuschuß gewährt werden. Die Arbeiten müssen nach dem 25. September 1932 und vor dem 1. April 1933 begonnen und spätestens am 1. Januar 1934 vollendet sein.

Nachweis der Kosten.

2. Die aufgewendeten Kosten und die Art der Arbeiten sind nachzuweisen. Der Nachweis ist insbesondere durch Vorlage der Rechnungen — des Handwerkers, des Bauunternehmers, des Baustofflieferers, des Architekten, der Versorgungsbetriebe (z. B. Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke), der Raupolizei usw. — zu erbringen, auch kann eine Bescheinigung der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer oder eines vereidigten Bauachverständigen verlangt werden, es kann ferner eine Nachprüfung an Ort und Stelle erfolgen. Arbeiten, die in Schwarzarbeit ausgeführt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rechnungen sind nur anzuerkennen, wenn der Gewerbebetrieb des Ausstellers polizeilich angemeldet ist. Im Zweifel ist dies durch eine Bescheinigung der Gewerkepolizei, der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer nachzuweisen.

3. Die Kosten dürfen eine angemessene Höhe nicht überschreiten.

Auszahlung des Zuschusses.

4. Der Reichszuschuß wird in einer Summe nach Fertigstellung der Arbeiten ausbezahlt.

Gebäude im Eigentum des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde.

5. Für Gebäude, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder eines Landes stehen, darf ein Zuschuß nicht gewährt werden; für Gebäude, die im Eigentum oder in der Verwaltung einer Gemeinde stehen, ist die Gewährung nur zulässig, soweit sie aus besonderen Gründen erforderlich erscheint.

Verfahren.

6. Ueber die Bewilligung des Zuschusses entscheidet auf Antrag des Grundstückseigentümers die oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle. Bei Gebäuden, die im Eigentum oder in der Verwaltung einer Gemeinde stehen, entscheidet die oberste Landesbehörde; sie kann die Entscheidung mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers einer anderen Behörde übertragen.

7. Der Antrag des Grundstückseigentümers muß vor Beginn der Arbeiten gestellt werden; ihm ist ein genauer Kostenvorantrag beizufügen.

8. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben, so ist über die Höhe des Zuschusses ein Vorbescheid zu erteilen. Der Zuschuß vermindert sich anteilig, wenn die endgültigen Kosten die Höhe des Vorantrags nicht erreichen. Ein Anspruch auf einen Zuschuß entsteht erst mit der Erteilung eines Vorbescheides, bei Ueberleistung des Vorantrages entsteht kein Anspruch auf Erhöhung des Zuschusses.

9. Sind im Einzelfalle die Kosten absichtlich zu hoch angegeben, um einen höheren Zuschuß zu erhalten, so ist die Bewilligung eines Zuschusses nicht zulässig. Ist ein Vorbescheid erteilt, so darf eine Auszahlung nicht erfolgen; ein ausgezahlter Zuschußbetrag ist zurückzufordern.

B. Sonderbestimmungen.

a) Instandsetzung von Wohngebäuden. Höhe des Zuschusses.

10. Ein Reichszuschuß wird nur gewährt, wenn die Kosten für das einzelne Grundstück mindestens 250 RM betragen; der Reichszuschuß beträgt $\frac{1}{3}$ der Kosten.

Begriff des Wohngebäudes.

11. Das Wohngebäude muß vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sein. Enthält ein Gebäude neben Wohnungen auch sonstige Räume, so gilt es als Wohngebäude, wenn es überwiegend Wohnzwecken dient.

Größere Instandsetzungsarbeiten.

12. Als größere Instandsetzungsarbeiten im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Erneuerung der Dachrinnen und Abflutrohre, Umbauen eines Daches, Abputz oder Anstrich des Hauses im Innern, Neuanstrich des Treppenhauses, Erneuerung der Heizanlagen, Beseitigung von Hauschwamm und ähnliche außerordentliche, einen größeren Kostenaufwand erfordernde Instandsetzungsarbeiten.

b) Teilung von Wohnungen und Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen.

Voraussetzungen.

13. Ein Reichszuschuß kann bei Altbauten und Neubauten für die Teilung von Wohnungen und den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen gewährt werden, wenn durch die Teilung einer Wohnung zwei oder mehr Wohnungen, durch den Umbau sonstiger Räume eine oder mehrere Wohnungen geschaffen werden.

Begriff der Teilwohnung.

14. Jede Teilwohnung muß für sich abgeschlossen sein. Als abgeschlossen gilt eine Wohnung, wenn sie eine eigene Küche, die erforderlichen Nebenräume und, wo die Möglichkeit dazu gegeben ist, einen eigenen Zugang hat.

Höhe des Zuschusses.

15. Der Reichszuschuß beträgt 50 v. H. der Kosten, im Höchstfalle 600 RM für jede Teilwohnung.

C. Schlußbestimmung.

Die Länder erlassen nähere Vorschriften zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen.

Der Reichsarbeitsminister

Schäffer.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 222.)

Anmerkung der Schriftleitung: Der Reichsarbeitsminister hat diese Bestimmungen mit dem Begleitterlass vom 17. 9. 1932 — IV Nr. 5732 Wb. — den Regierungen der Länder überandt. Die Verteilung der Mittel ist den Ländern überlassen. Der Begleitterlass enthält umfangreiche Erklärungen (vergl. Reichsarb.-Bl. Nr. 27 I S. 198).

Verl. des Pr. MfB. vom 29. Sept. 1932, betr. Zuschüsse des Reiches für die Instandsetzung von Wohngebäuden, die Teilung von Wohnungen und den Umbau gewerblicher Räume zu Wohnungen.*)

(RMBl. Nr. 20)

Aus dem vorbezeichneten Erlaß ist hervorzuheben: Ueber die Bewilligung der Reichszuschüsse entscheiden auf Antrag des Grundstückerhalters die Gemeinden (Gemeindevorstände), die bisher für die Verwendung von Hausinsulsteuermitteln für die Bautätigkeit zuständig waren. Die bisher nach der Hausinsulsteuerordnung getroffenen Maßregeln bleiben bestehen. Hiernach kann allgemein weiterhin Ermäßigung oder Erlaß der Hausinsulsteuer nach Maßgabe der Vorschriften gewährt werden. Im Einzelfall kann

*) **U. m. d. S. c. r. i. t. l.:** Zur weiteren Erläuterung der Bestimmungen über die Instandsetzung von Wohngebäuden usw. sind in der Bauwelt, Heft 40, veröffentlichten Rundfunk-Vortrag von Ministerialrat D. u. r. f., Dirigent im Reichsarbeitsministerium.

bei Unterteilungen von Wohnungen und bei Umwandlung von gewerblichen Räumen in Wohnräume der Reichszuschuß neben der Steuerergänzung gewährt werden.

Bei Instandsetzungen soll im Regelfall nur eine der beiden Förderungsmaßregeln in Anspruch genommen werden.

Inwieweit in besonderen Fällen zur Befriedigung eines dringenden Notstandes, zur Vermeidung von Unbilligkeiten oder zur Schaffung besonderen Anreizes für die Inangriffnahme der Arbeiten neben der Steuerergänzung noch ein Reichszuschuß zu gewähren ist, unterliegt der Entscheidung der für die Bewilligung des Reichszuschusses zuständigen Stelle. Gegebenenfalls ist der Entscheidung des Grundstückerhalters zu überlassen, welche der beiden Förderungsmaßregeln er wünscht. Soweit die Gemeinden (Gemeindevorstände) noch aus Rückflüssen der gemeindlichen Hausinsulsteuerhypotheken Darlehen oder Zinszuschüsse für Instandsetzungsarbeiten bereitstellen, kann in geeigneten Fällen daneben auch ein Reichszuschuß gewährt werden. Bei der Teilung von Wohnungen gilt ein Zuschuß nur dann als gerechtfertigt, wenn mit einer rentablen Bewertung der Teilwohnungen gerechnet werden kann. Bevorzugt werden solche Teilungen, die wohnungstechnisch gute Lösungen ergeben.

Der Zuschuß kann ohne Rücksicht darauf gewährt werden, in welcher Weise der übrige Teil der Kosten aufgebracht wird. Es macht daher keinen Unterschied, ob es sich um entlebene oder um eigene Mittel des Grundstückerhalters handelt. Soweit Arbeitnehmer zur Durchführung der Arbeiten neu eingestellt werden, wird Wert darauf gelegt, daß die Einstellung durch Vermittlung des Arbeitsamtes erfolgt. Der Begriff „Wohngebäude“ ist nicht eng auszulegen. So können beispielsweise Kebabehelme, Verlinghelme, Gefellenhäuser und Gebäude, die ähnlichen Zwecken dienen, in der Regel noch als Wohngebäude angesehen werden, auch wenn sie neben eigentlichen Wohnräumen Räume enthalten, die für andere Zwecke bestimmt sind.

Sollten im Einzelfalle die Kosten in betragsreicherer Weise als hoch angelegt worden sein, so darf ein Zuschuß nicht gewährt werden. Darüber hinaus wird strafrechtliche Verfolgung herbeigeführt werden. Vor der Auszahlung des Reichszuschusses wird in jedem Fall durch die bewilligende Stelle

geprüft, ob die Arbeiten ordnungsmäßig ausgeführt sind.

Die Gewährung des Reichszuschusses tritt an die Stelle der Bewilligung von Zinszuschüssen des Reiches. Soweit Zinszuschüsse bereits fest zugelegt sind, werden die erforderlichen Mittel hierfür noch zur Verfügung gestellt werden. Zum Ausgleich von Härten für eine Übergangszeit ist auch nachgelassen worden, daß für vor dem 25. September d. J. — dem Tage des Inkrafttretens der neuen Maßregel — begonnene Arbeiten noch Zinszuschüsse bewilligt werden können, wenn der Antrag innerhalb einer von der Gemeinde (Gemeindevorstand) festzusetzenden, kurz bemessenen Frist gestellt wird.

Steuerergänzungen für Wohnungsteilungen.

Der Reichsminister der Finanzen weist in seinem Erlaß vom 31. 8. 32 — S. 1900 II 1 A — 190 III — die Regierungen der Länder und die Präsidenten der Landesfinanzämter an, im Anschluß an seinen Rundverlaß vom 9. 12. 31 — S. 1900 II 1 A — 150 III — (Reichssteuerblatt S. 977) bei der Gewährung von Steuerergänzungen für Wohnungsteilungen nicht engherzig zu verfahren (Reichsarbeitsblatt Nr. 26 I, 1932).

Hauszinssteuer und Mietbeihilfen

Abt. d. RM. jgl. i. R. d. RM. u. d. Md. zur Ausführung der Verordnung zur Änderung der Hauszinssteuerordnung und des Ausführungsgeheßes zum Finanzausgleich vom 29. 8. 1932. — Rz. 2 gen. 340/32, III 3703/31. 8. u. IV St. 975*)

1. Das mit der VO. v. 8. 6. 1932 und mit den Ausf.-Bef. v. 24. 6. 1932*) eingeführte Mietbeihilfesystem ist durch die vorstehende Verordnung wieder aufgehoben worden, weil es sich als unmöglich erwiesen hat, das finanzielle Risiko der Mietbeihilfen den Fürsorgeverbänden unmittelbar aufzuerlegen, und weil bei der Unübersichtlichkeit dieses Risikos die Gefahr bestand, daß die Fürsorgeverbände in der Bewilligung von Mietbeihilfen hinter den Absichten des Geheßes zurückbleiben würden.

2. Die Neuregelung führt jedoch nicht das frühere System der schematischen Steuerbindung wieder ein, sondern ist auf der fürsorgerechtlich individuell zu bemessenden Hilfsbedürftigkeit aufgebaut. Demgemäß ist künftig die Stundung nur in so weit zu gewähren, als ohne sie laufende öffentliche Fürsorge eintreten müßte. Dies schließt zugleich die Möglichkeit der Steuerbindung aus, wenn durch sie eine dem Mietwohnungsinhaber zulehrende Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung gemindert oder gegenstandslos werden würde, da Arbeitslosen- und Krisenunterstützung nicht Leistungen der öffentlichen Fürsorge sind. Neben der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung ist daher die Steuerbindung nur in so weit zu lassen, als sonst neben ihnen noch laufende Leistungen der öffentlichen Fürsorge gewährt werden müßten. Die Gemeindebehörden haben daher bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit Arbeitslosen- und Arbeitslosenversicherung in der Fö. der Ziff. 3 Art. 2 Kap. 1 Erster Teil der VO. des Reichspräsidenten v. 14. 6. 1932 (RGBl. I S. 273) die Möglichkeit der Steuerbindung außer Betracht zu lassen.

3. Die dem Mieter durch die Stundung gewährte Hilfe ist ein Mittel der öffentlichen Fürsorge, mit dem sie ihm je nach Bedarf in Verbindung mit ihren sonstigen Leistungen hilft. Daher sind Anträge von Mietwohnungsinhabern auf Hauszinssteuerbindung künftig ausschließlich bei den Fürsorgebehörden zu stellen und demgemäß nur im Fürsorgebeschwerdeverfahren zu verfolgen.

4. Die Fürsorgebehörden haben bei Berechnung des Bedarfs der Antragsteller die volle Miete anzusetzen und der zur Stundung befugten Steuerbehörde eine Befehligung zuzuleiten, die den gesamten Betrag der laufenden monatlichen Unterstützung angibt, die der Mietwohnungsinhaber erhalten müßte, wenn Steuerbindung nicht gewährt würde. Falls der auf die Mietwohnung entfallende Hauszinssteueranteil diesen Betrag nicht erreicht, ist die Steuer ganz zu künden, anderenfalls nur in Höhe dieses Betrages. Der gefundene Betrag ist von der Steuerbehörde der Fürsorgebehörde, dem Steuerschuldner und dem Mieter mitzuteilen.

5. Soweit nach Auffassung der Fürsorgebehörde der Wohnungsaufwand des Mieters sich vermindern läßt und dann laufende öffentliche Fürsorge überhaupt nicht mehr erforderlich sein würde, ist in der Befehligung die Stundung der Hauszinssteuer nur für einen Zeitraum zu beantragen, der nach Auffassung der Fürsorgebehörde unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten zur Winderung des Wohnungsbedarfs ausreicht. Auch in allen übri-

gen Fällen sind die Fürsorgestellen verpflichtet, die Beantragung der Stundung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn eine Besserung der Einkommensverhältnisse der laufend in öffentlicher Fürsorge befindlichen Mieter dies rechtfertigt. Bei denjenigen Mietern, die infolge der Steuerbindung nicht laufend in öffentlicher Fürsorge sind, haben die Fürsorgestellen Nachprüfungen in den Zeitsabständen vorzunehmen, die für laufend in öffentlicher Fürsorge befindliche Personen gleicher Art üblich sind.

6. Die Anträge auf Mietbeihilfen, die auf Grund der VO. v. 8. 6. 1932 gestellt worden sind, gelten nunmehr als Anträge auf Steuerbindung nach der neuen Verordnung. Sie sind von den Fürsorgebehörden beschleunigt zu bearbeiten. Soweit Steuerbindung gerechtfertigt erscheint, ist den Steuerbehörden bis spätestens zum 30. 9. 1932 die in Art. 4 geforderte Befehligung zuzuleiten. Dies gilt auch für die Anträge, denen bereits Rat gegeben ist (s. Art. IV Ziff. 2 Satz 2 der VO.). Die Steuerbehörden haben den zu kündenden Betrag festzustellen und der Fürsorgebehörde, dem Steuerschuldner und dem Mieter unverzüglich mitzuteilen.

7. Die neuen Vorschriften des Art. I § 9 Abs. 2 Ziff. 1a und b der HfzVO. sind im Endergebnis lediglich eine Änderung der bis zum 30. 6. 1932 gültigen Fassung. Sie sind daher ebenso wie die vorstehenden Ausführungsbestimmungen auch zugunsten solcher Mieter anzuwenden, die in Säulern wohnen, für welche die Hauszinssteuer abgelehnt ist, sofern und soweit die Voraussetzungen des Art. II § 3 der HfzVO. gegeben sind.

8. Der in § 9 Abs. 2 Ziff. 1 geforderte Nachweis ist im allgemeinen durch Vorlage des Protokolls über die fruchtlose Forderung des Mieters zu führen. Die Steuerbehörde kann jedoch hiervon absehen, wenn der Steuerschuldner glaubhaft macht, daß der Mieter nicht nur in der Miete enthaltenden Hauszinssteueranteil, sondern die ganze Miete oder einen erheblichen Teil zu zahlen nicht in der Lage ist. Als Mittel der Glaubhaftmachung kann insbesondere der Nachweis dienen, daß der Mieter den Offenbarungseid abgelegt hat. Wenn sich jedoch die Unfähigkeit des Mieters, die Miete zu bezahlen, auf einen längeren Zeitraum erstreckt, so ist gegebenenfalls als weitere Voraussetzung für eine Steuerbindung auch der Nachweis zu fordern, daß der Steuerschuldner die erforderlichen Schritte getan hat, um die Räumung der Wohnung zu erreichen.

9. Der Abt. v. 26. 3. 1932. betr. Verteilung der aufkommenden Hauszinssteuer (RMBl. S. 60*) Abschnitt I gilt nach Art. III Ziff. 1 der vorstehenden Verordnung. I abgedruckten VO. auch für die nach dem 30. 6. 1932 aufkommenden Hauszinssteuerbeträge. Mitfin sind die Gemeinden berechtigt, von dem laufenden Hauszinssteuereinkommen den Unterhaltsbetrags (6,4 v. H. — 5,5 v. H. — 0,9 v. H.) für die zurückliegende Zeit vom 1. 7. 1932 ab bei der Ablieferung der Hauszinssteuer an die staatliche Kreisfasse zurückzubehalten.

10. Für die Festenmachung von Erhaltungsanträgen nach Art. III Ziff. 2 haben die Fürsorgebehörden Nachweise über die mit Mietbeihilfen unterstützten Mieter aufzustellen, und zwar

- a) für Mieter, die bereits für Juni Hauszinssteuerbindung erhalten haben und gleichzeitig in öffentlicher Fürsorge waren unter Angabe von Namen und Wohnung der Mieter,
- b) für Mieter, die im Juni nicht in öffentlicher Fürsorge waren, unter Angabe von Namen, Wohnung und Betrag der für Juli, August und gegebenenfalls für September gewährten Unterstützung.

*) Vergl. „Siedlung und Wirtschaft“ Heft 1, S. 27.

1) Vgl. hierzu RMBl. 1932 S. 102.

Die Nachweise sind je nach den örtlichen Bedürfnissen listenmäßig oder einzeln den zuständigen Steuerungsbehörden spätestens bis zum 31. 10. 1932 zuzustellen.

Auf Grund dieser Nachweise sind Erstattungen von den Beschefften nur in Höhe der Beträge zu leisten, die für die angegebenen Mietwohnungen an Steuern eingegangen sind. Die erstatteten Beträge sind vom laufenden Hauszinssteueraufkommen abzusetzen.

Am 1. 10., 1. 11. und 1. 12. 1932 ist mir die Höhe der erstatteten Beträge mitzuteilen.

11. Die Uebergangsvorschrift in Art. IV Ziff. 2 ist im allgemeinen entgegenkommend durchzuführen. Die Steuerrückstände, die dadurch entstanden sind, daß hilfsbedürftige Mieter ihre Miete im Juli, August und gegebenenfalls auch im September um die im Juni gewährte Mieterleichterung gekürzt haben, weil über ihre bei den Fürsorgebehörden gestellten Anträge noch nicht entschieden war, sind — wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen — niederzuschlagen. Wenn Anträge auf Stundung für das Rechnungsjahr 1932 gestellt, aber die Juni noch nicht erledigt waren, so werden diese Anträge mit besonderer Beschleunigung zu prüfen sein.

An sämtl. Reg.-Präs. und den Präs. d. Vr. Bau- und Fin.-Dir. in Berlin. — *MWSt.* S. 883.

Förderung der Neubautätigkeit

RdErl. d. MWSt. v. 9. 9. 1932, betr. Tilgung von Hauszinssteuerhypotheken

— II 7102/30. 8. —

Um zu verhüten, daß infolge des Einsetzens der Tilgung von Hauszinssteuerhypotheken nach Ablauf der fünfjährigen Schonfrist (Ziffer 8 der ministeriellen Richtlinien vom 23. 2. 1931) in Wohnungscubauten vom 1. 10. 1932 ab eine nicht tragbare Mieterhöhung eintreten müßte, will ich mich im Einvernehmen mit dem RM. damit einverstanden erklären, daß der Tilgungsbeginn sowohl für die aus dem staatlichen Wohnungsfürsorgefonds als auch für die aus dem gemeindlichen Aufkommen bewilligten Hauszinssteuerhypotheken vom 1. 10. 1932 um mehrere zwei Jahre hinausgeschoben wird, sofern der *R a d w e i s* erbracht werden kann, daß

- a) bei Bemessung der Miete für die betreffenden Neubauwohnungen die Tilgung der Hauszinssteuerhypotheken außer Rechnung gelassen ist und aus diesem Grunde eine entsprechende Mieterhöhung vom 1. 10. 1932 ab unvermeidlich sein würde,
- b) die gegebenenfalls notwendige Mieterhöhung unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse als untragbar anerkannt werden muß.

Eine Hinausschiebung des Tilgungsbeginns ist hier nach unzulässig, wenn die Tilgung bereits vor dem 1. 10. 1932 eingesetzt hat, im übrigen aber vor allem dann, wenn bei der Bemessung der Miete ein entsprechender Abschreibungs- oder Tilgungslosh für die Gesamtaufkosten in Rechnung gestellt worden ist.

Die Entscheidung auf etwaige Anträge der in Rede stehenden Art wird in erster Linie dem pflichtmäßigen Ermessen der Gemeinden (Gemeindeverbände) überlassen.

Ich erlaube, die Gemeinden (Gemeindeverbände) entsprechend zu verständigen.

(*WMBl.* 1932 Sp. 827.)

RdErl. d. MWSt. v. 16. 9. 1932, betr. Verwaltung der Hauszinssteuerhypotheken aus dem staatlichen Wohnungsfürsorgefonds — II 7200/8. 9. —

Mit Rücksicht darauf, daß das Insbesondere der auf Grund der Verordnung vom 4. 5. 1932 zu begründenden Preussischen Wohnungskreditanstalt infolge der inzwischen eingetretenen Veränderung der Verhältnisse fürs erste verjagt worden ist, wird hinsichtlich der weiteren Verwaltung der Hauszinssteuerhypotheken aus dem staatlichen Wohnungsfürsorgefonds im Einvernehmen mit dem RM. das Folgende bestimmt:

1. Die Verwaltung der dem staatlichen Wohnungsfürsorgefonds entstammenden Hauszinssteuerhypotheken ist von den Gemeinden und Gemeindeverbänden in der bisherigen Weise weiter wahrzunehmen. Es verbleibt ihnen hierfür bis zum 30. 9. 1932 der Verwaltungsbeitragsbeitrag in der bisherigen Höhe.

2. Nachdem die Vergebung von Hauszinssteuerhypotheken im wesentlichen zum Abschluß gelangt ist, erlischt es geboten, den jeitherigen Verwaltungsbeitragsbeitrag von 1/2 v. H. der Hypothekensumme den veränderten Verhältnissen entsprechend herabzusetzen. Auf Grund des Ergebnisses örtlicher Feststellungen wird demgemäß dieser Verwaltungsbeitragsbeitrag mit Wirkung vom 1. 10. 1932 ab anderweit festgesetzt, und zwar beträgt er für Hauszinssteuerhypotheken mit einem Betrage

von 10 000 RM und darunter 25 v. H.,	
" 30 000 " " " " 24 " "	
" 60 000 " " " " 23 " "	
" 100 000 " " " " 22 " "	
" 200 000 " " " " 21 " "	
" mehr als 200 000 RM 20 " "	

der *S o l l e i n n a h m e* an Zinsen zu 1 v. H. jährlich.

Für die Bemessung dieser Entschädigungsanteile kommt in Betracht, daß die mit der Behandlung neuer Anträge verbundenen Arbeiten (technische und finanzielle Prüfung, Ueberwachung der Bauausführung, Auszahlung von Barzinsen, grundbuchliche Sicherung usw.) künftig in Fortfall kommen und den Hypothekenausgebern foran im wesentlichen die mit der Einziehung der Zins- und Tilgungsleistung verbundenen Aufgaben verbleiben.

3. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden obliegt auch weiterhin die Aufgabe der Ersetzung und Verwaltung notleidend werdender Grundstücke, die mit Hauszinssteuerhypotheken aus dem staatlichen Wohnungsfürsorgefonds beliehen sind; jedoch werden etwaige Verluste, die sich aus der Verwaltung solcher Grundstücke vom 1. 10. 1932 ab ergeben, vom Staate erstattet werden, während etwaige Ueberflüsse abzuführen sind. Die Höhe der Entschädigung für die Wahrnehmung dieser Aufgabe, die neben der *S o l l e i n n a h m e* (Ziffer 2) bewilligt wird, bleibt der Vereinbarung vorbehalten.

(*WMBl.* 1932 Sp. 828.)

Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen.

Der Reichsarbeitsminister hat im Erlaß vom 4. August 1932 — IV Nr. 3305/32 *Mu* — bestimmt, daß die hypothekarische Sicherung für nachträglich gegebene Zuschüsse zur Vergütung der Landzulage und der Wirtschaftsgebäude und zur Beschaffung von lebendem und totem Inventar mit dem Rang vor dem früher aus Reichs- und Landesmitteln bewilligten Darlehen erfolgt, widrigenfalls die Bewilligung nicht erfolgen kann.

Im Anschluß an diesen Erlaß hat der Preussische Minister für Volkswohlfahrt bestimmt, daß die zulässigen Darlehen grundbuchlich stets mit dem Range vor den früher aus Reichs- und Landesmitteln bewilligten Tilgungsdarlehen gesichert werden.

Die hinsichtlich der Höchstgrenze der Vorbelastung einfließ der staatlichen Sicherungshypotheken ergebenden Bestimmungen bleiben hieron unberührt. Diese Höchstgrenze beträgt somit nach wie vor:

- a) bei Bauvorhaben mit einer Stall- und Scheunensfläche von zusammen bis zu 40 qm = 8000 RM zuzüglich des Wertes von $\frac{1}{10}$ der Landzulage,
- b) bei Bauvorhaben mit einer Stall- und Scheunensfläche von zusammen mehr als 40 qm (bis höchstens 60 qm) = 8500 RM zuzüglich des Wertes von $\frac{1}{10}$ der Landzulage.

Auch die Bestimmung, daß die staatlichen Sicherungshypotheken — unbesiebt der vorstehenden Regelung — bei Eigenheimen innerhalb einer Höchstgrenze von $\frac{1}{10}$ der reinen Gesamtbaufolien zuzüglich des Wertes des Grund und Bodens eingetragen sein müssen, bleibt bestehen. Ausnahmen hieron würden, wie bisher, nur mit Genehmigung zulässig sein.

RdErl. d. MW. v. 15. 9. 1932, betr. Baupolizeiordnung — II 2100 b/31. 8. —

Erl. d. MW. DuZ. vom 31. 8. 1932 — VI 4695 / I 6783.

Nach der Rahmenbauordnung für das platte Land des RM. vom 22. 3. 1931 ist nach § 6 Abs. 4 vorgesehen, daß an öffentlichen Wegen die Gebäude die Begrenzungen nicht überschreiten dürfen und mindestens 4 m von der Wegemitte entfernt bleiben müssen. Die Ortspolizei soll jedoch im Einzelfall beauftragt sein, auch weitergehende Ansprüche zu stellen.

Die auf dieser Grundlage aufzubauenden Bezirksbauverordnungen haben jedoch in Zukunft nur noch für einzelne Siedlungsgebiete, und zwar für die mit geringerer Siedlungstätigkeit, Geltung, während für die Hauptsiedlungsgebiete die Polizeiverordnung über die Errichtung und den Umbau von landwirtschaftlichen Siedlungsbauten vom 15. 12. 1931 maßgebend ist. Diese räumt nach § 6 Abs. 4 nicht das gleiche Recht ein, weitergehende Anforderungen bezüglich der Gebäudeabstände zu stellen, sondern sieht vielmehr vor, daß in besonderen Fällen Ausnahmen, d. h. Einschränkungen, zulässig sein sollen.

Die Provinzial- und Kreisvertretungen befürchten nun, daß dadurch bei Siedlungen an Hauptverkehrsstraßen die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird. Es wird daher künftig, wie es bisher schon üblich war, von der Siedlung an Hauptverkehrsstraßen allgemein ganz abzuweichen sein oder aber, wo es nicht vermeiden läßt, der Gebäudeabstand von der Straße erheblich über die Mindestmaße der Polizeiverordnung festzuliegen sein. Dies wird um so eher möglich sein, da das zur Verfügung stehende Baugelände wohl ausnahmslos ausreichend bemessen ist. Dieser größere Abstand liegt auch im Interesse des Siedlers, da einmal sein Gehöft dadurch den Einwirkungen des Straßenlärms und Staubes entzogen und die Anlage eines brauchbaren Gartens von ausreichender Tiefe ermöglicht wird.

Wegen der Bemessung der Gebäudeabstände ist in solchen Fällen mit den Wegeunterhaltungspflichtigen (Provinz, Kreis) rechtzeitig Fühlung zu nehmen.

(RMBl. 1932 Sp. 826.)

Gemeinnützigkeit

RdErl. d. MW. v. 12. 9. 1932, betr. Durchführung der Gemeinnützigkeitsverordnung; Muster der Miet- und Nutzungsverträge — II 3400 a/19. 7.

Nach den Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung in § 4 Abs. 2c und der Ausführungsverordnung vom 20. 3. 1931 in Art. 4 Abs. 2 soll die Sägung eines gemeinnützigen Wohnungsunternehmens sicherstellen, daß die Miet- und Nutzungsverträge für die Überlassung der Wohnungen des Wohnungsunternehmens nur nach Mustern abgeschlossen werden, die von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle genehmigt sind, und daß wesentliche Abweichungen von diesen Mustern verboten sind. Für Wohnungsunternehmen, die ihre Tätigkeit in mehreren Ländern ausüben, bedarf diese Vorschrift der Erläuterung.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Gewohnheiten der Bevölkerung in den einzelnen Ländern ist bestimmt worden, daß im Sinne obiger Vorschriften örtlich zuständig ist die oberste Landesbehörde, in deren Bereich die Wohnungen liegen, bezüglich deren die Miet- oder Nutzungsverträge geschlossen worden sind. Bei Wohnungen, die nicht in dem Lande liegen, in dem sich der Sitz des Wohnungsunternehmens befindet, sind demnach maßgebend die Muster für Miet- und Nutzungsverträge, die von der Behörde des Landes genehmigt sind, in dem sich die Wohnungen örtlich befinden.

Von dieser Regelung wäre nur eine Ausnahme zu machen bei Wohnungsunternehmen, die ihre Tätigkeit einerseits über das ganze Reich erstrecken, andererseits aber auf einen ganz bestimmten gleichartigen Personenkreis beschränkt, der im öffentlichen Interesse einheitlich behandelt werden muß, wie z. B. bei den Wohnungsunternehmen, die ausschließlich für Angehörige der Wehrmacht tätig sind.

Ich ersuche, hiernach zu verfahren.

(RMBl. 1932 Sp. 828.)

Erlaß vom 17. 9. 1932 zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung — II 3403.27. 8.

Nach Anlage 2 zu der Verordnung zur weiteren Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 2. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 463) unter C. W. haben die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen eine Abrechnung vom Gebäudewert in Höhe von 1 v. H. der ursprünglichen Baukosten vorzunehmen.

Die wirtschaftliche Lage der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen in der gegenwärtigen Krise, insbesondere die Rücksicht auf die Gestaltung der Mieten und die Sicherung der Liquidität der Unternehmen, lassen es zurecht nicht zu, überall und unter allen Umständen auf Erfüllung der obigen Vorschrift zu bestehen. Ich ermächtige deshalb die Anerkennungsbehörden, bis auf weiteres bei der Entscheidung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Wohnungsunternehmens oder die Verlegung oder Entziehung dieser Anerkennung einen Mindestsatz von 1% für die jährlichen Abrechnungen dann nicht zu verlangen, wenn das Wohnungsunternehmen nachweisbar nicht in der Lage ist, Abrechnungen in dieser Höhe vorzunehmen, ohne zu untragbaren Mieten oder zur Überbelastung zu gelangen. Die tatsächlichen Abrechnungen müssen jedoch in jedem Falle mindestens in Höhe der vertragmäßigen Tilgungen erfolgen.

gez. Sch e i d t.

Aus dem Reichsverbande der Wohnungsfürorgegesellschaften

Jahresabchlüsse 1931

Wohnungsfürorgegesellschaft für Oberschlesien
G. m. b. H., Oppeln.

Die Wirtschaftskrise mit ihren für die Neubautätigkeit vernichtenden Folgen ist im Jahre 1931 nicht ohne Einfluß auf die Arbeit der Wohnungsfürorgegesellschaft für Oberschlesien geblieben. Von den zu Beginn des Berichtsjahres von privater und baugenossenschaftlicher Seite noch in größerer Zahl zur Betreuung angemeldeten Bauvorhaben mußte wegen der ungewissen Finanzierungsmöglichkeiten ein erheblicher Teil zurückgestellt werden. Die Gesellschaft beschränkte sich auf die Betreuung von 723 neuen Bauvorhaben (im Vorjahr 1290). Dank eines Ueberhanges von 645 unfertiger Bauten aus 1930 umfaßte der Arbeitsbestand in 1931 immerhin insgesamt noch 1368 Wohnungen gegenüber 1629 im Vorjahr. Von dem Gesamtbauprogramm entfallen 1149 (1196) auf Hauszinssteuerwohnungen und 219 (433) auf Landarbeiterheime. Von den betreuten Hauszinssteuerwohnungen waren bestimmt: 1000 für Arbeiter, 70 für Beamte und Angestellte, 79 für Sonstige. Nachdem im Berichtsjahr 1020 Wohnungen fertiggestellt sind, verbleibt für das neue Jahr ein Ueberhang von 348 Wohnungen. Die Gesellschaft hat infolge der von vornherein geübten Zurückhaltung in der Annahme neuer Betreuungsanträge die Geldanforderungen der Bauherren und Unternehmer auch in den schwierigsten Tagen in vollem Umfange erfüllen können, und es gelang ihr auch, eine vorzeitige Stilllegung von Bauten in allen Fällen bis auf einige Wohnungen in Gleiwitz zu vermeiden. Die von der Wohnungsfürorgegesellschaft für Oberschlesien vermittelten erteilten Hypotheken beliefen sich in 1931 auf RM 1 410 000,— (im Vorjahr noch RM 7 039 000,—), die Hauszinssteuerhypotheken und Zuschuldarlehen auf RM 1 624 000,— (RM 3 506 000,—), die Landarbeiterdarlehen auf RM 937 000,— (1 366 000,—).

Neben der Betreuungstätigkeit im Wohnungsbau hat die Wofo ihre städtebaulichen Arbeiten fortgesetzt, allerdings in einem geringeren Umfang als in früheren Jahren. Immerhin konnten im Berichtsjahr 5 Bebauungspläne, 33 Fluchtlinienpläne, 7 Bauflüssenpläne und 1 Ortsstatut zum Abschluß gebracht werden. Ihre Tätigkeit umfaßte schließlich auch noch Vermessungsarbeiten für Anliegerfriedungen und Rentengutsfriedungen im Auftrage der örtlichen Landstelle der „Nüßhilfe“ und eines Tochterunternehmens der Wofo.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde auch von der Wofo die Förderung der ländlichen Kleinriedlung im Rentengutsverfahren aufgenommen.

Durch die von ihr zu diesem Zweck gegründete Bau- und Siedlungsgesellschaft Oberschlesien G. m. b. H. wurden 3 Güter in Größe von rund 8000 Morgen angekauft und mit Beginn des neuen Jahres in Besiedlung genommen.

Die Bilanzsumme beziffert sich Ende 1931 auf RM 13,9 Millionen gegenüber RM 14,3 Millionen im Vorjahr. Die Aktivpostitionen der Bilanz zeigen folgende Vermögensverwendung: Rückständige Einlagen auf das Stammkapital RM 7500,— (im Vorjahr RM 140 000,—), Anlagen RM 3 219 000,— (RM 3 250 000,—), und zwar sind bewertet die unbebauten Grundstücke mit RM 810 000,— (RM 855 000,—), die Grundstücke mit Gebäuden mit RM 2 369 000 (RM 2 345 000), das Inventar mit RM 40 000,— (RM 50 000,—). Ferner erscheinen Beteiligungen in Höhe von RM 1 461 000,— (RM 1 246 000,—), Forderungshypotheken mit RM 790 000,— (RM 565 000,—), Darlehen und Forderungen mit RM 7 325 000,— (RM 7 917 000,—), Wertpapiere sind ausgewiesen mit RM 176 000,— (RM —), Wechsel mit RM 129 000,— (RM 235 000,—), Kasse, Postcheck- und Bankguthaben mit RM 768 000,— (RM 865 000,—), Schwebende Verrechnungen mit RM 25 000,— (RM 26 000,—). Ein Bestand an Waren (im Vorjahr RM 10 000,—) tritt nicht mehr in Erscheinung. Als Vermögensquellen zeigt die Passivseite der Bilanz das Stammkapital mit RM 6 690 000,— (RM 6 680 000,—), die Reserven unverändert mit RM 209 000,—, Staatsvorschuße auf weitere Kapitalbeteiligung mit RM 995 000,— (RM 1 000 000,—), Akzente mit RM 169 000,— (RM 272 000,—), Darlehen, Hypotheken und sonstige Verbindlichkeiten mit RM 5 838 000,— (RM 6 149 000,—) und Schwebende Verrechnungen mit RM 52 000,— (RM 15 000). Rückgriffsforderungen und Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Giro erscheinen auf beiden Seiten der Bilanz vor dem Strich mit RM 1 462 000,— (RM 464 000,—).

Das Wirtschaftsergebnis der Wofo in 1931 kommt in der Verminderung des vorjährigen Wertfortvortrages von RM 70 000,— um RM 20 000 auf rund RM 50 000,— zum Ausdruck. Die Geschäftsunkosten erforderten RM 351 000,— (RM 389 000,—) und RM 109 000,— Betriebsunkosten in 1930), die Abschreibungen und Rückstellungen RM 165 000,— (RM 102 000,—). Die Gewinn- und Verlustrechnung ist ferner belastet wie im Vorjahr mit RM 9000,— für Verlust auf Geländekonto. Demgegenüber stehen die Einnahmen an Zinsen und Provisionen mit RM 331 000 (RM 228 000,—), an Gebühren RM 214 000,— (RM 407 000,—), sodaß ein Verlust verbleibt in Höhe von rund RM 50 000,— die auf neue Rechnung vorgetragen werden sollen.

Pommersche Heimstätte G. m. b. H. Stettin.

Die Pommersche Heimstätte mußte ebenso wie ihre Schwester-Gesellschaften das für 1931 ursprünglich vorgegebene Betreuungsprogramm im Verlaufe des Berichtsjahres wegen der bekannten Schwierigkeiten in der Sicherstellung der Finanzierung ganz erheblich einschränken, soweit es sich um Hausins Steuer-Bauvorhaben handelte. Von den 856 vorgegebenen Hausins Steuerwohnungen konnten schließlich nur 340 = 40% durchgeführt werden. Insgesamt wurden von der Pommerschen Heimstätte im Berichtsjahr 1276 (im Vorjahr 1559) Wohnungen betreut, wovon 641 (442) unfertig aus dem Vorjahr übernommen und 588 (1117) neu begonnen sind. Von den neu begonnenen 588 Wohnungen entfallen 340 auf Hausins Steuerwohnungen, 122 auf Landarbeiter-Eigenheime und 126 auf ländliche Siedlungsbauten. Fertiggestellt sind im Berichtsjahr 962 Betreuungswohnungen, in das neue Jahr übernommen wurden demnach 314. Die von der Pommerschen Heimstätte in 1931 gewährten Zwischenkredite auf Dauerbelegungen beliefen sich auf 5 Millionen Mark, die vermittelten Hausins Steuerhypotheken betragen RM 803 000,—, I. Hypothekendarlehen RM 854 000,—, Landarbeiterdarlehen RM 855 000,— und sonstige Darlehen RM 107 000,—. Die starke Minderung des Arbeitsbestandes machte die Entlassung einer größeren Anzahl von Angestellten und die Schließung von 4 auswärtigen Baubüros erforderlich.

Die Bilanzsumme stellt sich Ende 1931 auf 5,6 Millionen Mark gegenüber 6,1 Millionen Mark im vorhergehenden Jahr. Unter den Aktiva sind ausgewiesen: Noch nicht eingezahltes Stammkapital mit RM 320 000,— (im Vorjahr RM 480 000); die zurückgewonnenen Stammeinlagen wie im Vorjahr mit RM 16 900,—; Kassenbestand, Bank- und Postcheckguthaben mit RM 439 200,— (RM 206 500,—); Wechselbestand mit RM 5000,— (RM 42 500,—). Die Außenstände betragen sich auf RM 3 263 300,— (RM 3 615 700,—); die Be-

teiligungen auf RM 530 500,— (RM 533 200,—), die Aktiohypotheken auf RM 648 400,— (RM 680 300,—). Die übrigen Vermögensteile bestehen in Inventar und Mobilien zum Buchwert von RM 22 500,— (RM 15 000,—), in Immobilien in Höhe von RM 379 700,— (RM 527 000), in schwebenden Abrechnungen über RM 12 100,— (RM 6700,—).

Auf die Passivseite erscheint das Stammkapital mit RM 4 134 900,— (im Vorjahr eingetragener RM 1 553 500,—, noch nicht eingetragener RM 2 581 400,—), die Rücklagen sind ausgewiesen mit RM 170 000,— (RM 135 000,—), die Verpflichtungen aus Staatsvorstoß auf Beteiligungen mit RM 692 500,— (RM 1 122 500,—), aus Bankschulden mit RM 11 400,— (RM 220 500,—), aus Darlehen und sonstigen Schulden mit RM 483 700 (RM 379 000,—).

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Reingewinn von RM 66 400,—, nachdem dem Rückstellungskonto vorweg ein größerer Betrag zugeführt ist. Das ausgewiesene Ergebnis blieb hinter dem des Vorjahres (RM 113 000,—) fast um die Hälfte zurück als Folge des zwingend verminderten Arbeitsbestandes. Die Geschäftskosten in Höhe von RM 336 000,— (RM 364 100,—) wurden durch die Betreuungsgebühren und Provisionen in Höhe von RM 164 000,— (RM 276 000,—) nur noch zu 49% (im Vorjahr 76%) gedeckt. Der Zinsüberschuß wird mit RM 234 200,— ausgewiesen und stellt sich um rund RM 6000,— höher als im Vorjahr. Offene Abschreibungen wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen, während in 1930 RM 32 500,— zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung auf Inventar und Grundstücke abgeschrieben worden sind. Als Belastung der Gewinn- und Verlustrechnung 1931 erscheint noch ein Verlust auf Grundstücksvertragskonto in Höhe von RM 3500. Der Reingewinn von RM 66 400,— soll zu Abschreibungen und zur Stärkung der Reserven Verwendung finden bis auf 4 700,—, die auf neue Rechnung vorgetragen werden sollen.

Nachrichten des Bau- und Siedlungswesens

Siedlungsfragen und Wohnungsbauproblem auf der 14. Hauptversammlung der „Kommunalen Vereinigung für Wohnungswesen“.

Aus Anlaß ihrer 14. Hauptversammlung hatte die „Kommunale Vereinigung für Wohnungswesen“ für den 10. und 11. September d. J. zu mehreren Arbeitsstätten in das Rathaus zu Kassel eingeladen. Der Einladung hatten zahlreiche Fachleute Folge geleistet, darunter auch Vertreter des Reichsarbeitsministeriums (Ministerialdirektor Dr. Weigert und Ministerialrat Durr), des Preussischen Volkswohlfahrtsministeriums (Oberregierungsrat Baumgarten), des

Bayerischen Arbeitsministeriums (Ministerialrat Dr. Löhner) und verschiedener anderer Zentralstellen und Behörden. Für die verschiedenen Sitzungen, die sich unter der Leitung des Vorsitzenden, des Stadtbaudirektors Dr. Gut aus München, glatt abwickelten, war ein äußerst reichhaltiger Speisezettel zusammengestellt, aus dem wir diejenigen beiden Themen herausgreifen, die für unseren Leserkreis besonderes Interesse haben: die vorstädtische Kleinsiedlung und das Problem der Rentabilität der Wohnungsneubauten. Die erstere war Verhandlungsgegenstand der Haupt Sitzung der Gesamtvereinigung, die zweite Hauptverhandlungsgegenstand der Ar-

beitsfigung der Gruppe der kommunalen Baugesellschaften.

1. Die vorstädtische Kleinsiedlung.

Zu diesem Thema sprachen drei Redner: Oberbürgermeister Dr. Stadler aus Kassel von der Parte der Volkswirtschaft und der allgemeinen Verwaltung, Stadtbaurat Dr.-Ing. Wolf aus Leipzig als Hauptredner vom Standpunkt des Städtebauers und Technikers, Stadtoberbaurat Jöbstl aus Kassel aus dem Wirkungskreis einer einzelnen Stadt (Erläuterung der Kasseler Stadtrandfiedlungen, die später befristigt wurden). Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen einige der wichtigsten Leitgedanken der beiden ersten Redner hier wiedergegeben werden.

Oberbürgermeister Dr. Stadler: Das Neuartige der vorstädtischen Kleinsiedlung liegt darin, daß Eigenheime in eigenen Garten nicht einer bestehenden Bevölkerungsklasse, sondern den wirtschaftlich Bedrängtesten, den Erwerbslosen, für die sonst in den Städten nur die billige Mietwohnung als mögliche Wohnform gegolten hat, erschlossen werden sollen. Vom Reich und den Gemeinden wird den Erwerbslosen das Vertrauen geschenkt, daß sie das zur Sicherung eines Baudarlehens notwendige Eigenkapital durch am Bau zu leistende Arbeit ersetzen können, und darauf wird ein Baufredit gewährt. Also: Verbindung von Arbeitsbeschaffung und Erwerbslosenhilfe. Dem Arbeitslosenproblem in seiner Totalität ist mit der Stadtrandfiedlung jedoch nicht beizukommen. Vor überpannten Hoffnungen muß daher gewarnt werden. Dennoch hat diese neue Form der Siedlung einen berechtigten Kern, obwohl zahlreiche Bedenken nicht von der Hand zu weisen sind. Diese Bedenken müssen durch richtige Anlage und Organisation der Siedlung ausgeräumt werden. Daher: 1. möglicste Stadtnähe, 2. keine übertriebene Größe des Baugeländes, 3. Verwendung möglichst billigen Geländes (Parzellierung von Domänen, Nutzbarmachung von Weidland), 4. richtige Auswahl und Mischung der Siedler. Das schwerwiegendste Bedenken: Der Siedler kann sich nicht auf eigener Scholle ernähren. Infolgedessen muß zum Ertrag der Siedlerstelle Arbeitsverdienst oder Wohlfahrtsunterstützung hinzukommen; daher der Name: Nebenerwerbsfiedlung. Führen die bisherigen Versuche zu einem wirtschaftlichen Erfolg, so muß die vorstädtische Kleinsiedlung wegweisend für den künftigen Wohnungsbau und die vorstädtische Siedlung überhaupt werden. Dann liegt in der vorstädtischen Kleinsiedlung der Kern zur Lösung der großen **Zukunftsaufgabe: das ganz einfache und billige Eigenheim mit Garten** auch für Minderbemittelte und vielleicht sogar Unbemittelte zu einer wirtschaftlich möglichen Form zu gestalten.

Stadtbaurat Dr. Wolf: Vier Arten der vorstädtischen Kleinsiedlung haben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung und der Praxis heraus entwickelt: 1. Die mit Reichsmitteln geförderte Stadtrandfiedlung (1. und 2. Bauabschnitt mit 73 Millionen RM für rd. 24 000 Stedlerstellen) ist grundsätzlich zu bejahen, verlangt aber hinsichtlich der Finanzierung und der Bodenbereitstellung kritische Einstellung. Wichtiger als der Bau der Siedlung ist die Frage der Lebensfähigkeit hinsichtlich der Bewirtschaftung. 2. Die ohne Reichsmittel zu errichtende und nicht auf Erwerbslose oder Kurzarbeiter beschränkte freie Kleinsiedlung (Erlaß des Reichskommissars vom 2. März 1932) muß seitens der Gemeinden wegen der gesundheitlichen, finanziellen und städtebaulichen Bedenken abgelehnt werden. Es ist ein grundlegender Irrtum, zu glauben, daß man mit 2500 RM ein Siedlerheim auch nur in der Größe und Gestaltung der jetzigen Randfiedlungen herstellen könne. 3. Die Kleinsiedlung mit dem Kleinhäus für 5000 bis 6000 RM Herstellungskosten verdient als das zu erstrebende Eigenheim des kleinen Mannes mit einigem Eigenbesitz (1000 bis 2000 RM) bei der Befriedigung des noch vorhandenen Wohnungsbedarfs unbedingt die Förderung durch öffentliche Mittel (Reichszuschüsse als zweite Hypothek). 4. Die Ausfiedlung in die unmittelbare ländliche Nachbarschaft über das Weichbild hinaus kommt nur in Frage, wo die Arbeitsmöglichkeiten in der bisherigen Wohnstadt auch nach der Ausfiedlung gesichert bleiben.

Aus der Entscheidung: Unbeschadet der wünschenswerten weiteren Förderung der vorstädtischen Kleinsiedlung muß mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß auf diesem Wege allein die besonders in den Großstädten immer noch vorhandene Wohnungsnot, die sich in einem wachsenden Fehlbetrag an billigen kleinen und kleinsten Wohnungen äußert, der von dem Ueberangebot an großen Wohnungen nicht berührt wird, nicht beseitigt werden kann. Im Hinblick auf die Tatsache, daß das Angebot an kleinen Wohnungen in vielen Städten nicht einmal dazu ausreicht, um die obdachlosen Familien unterzubringen, bedarf es in dieser Hinsicht baldiger planmäßiger, durchgreifender Maßnahmen.

II. Die Rentabilität der Wohnungsneubauten.

Als Ergebnis der eingehenden Beratungen wurden folgende Maßnahmen als unumgänglich notwendig erachtet (Auszug):

Zur **Mietenentlastung**: a) Die Zinsenfrage ist entscheidend für die Mietpreisbildung. Die auf dem Neubaubestand ruhende Zinsenlast ist nicht mehr tragbar. Deshalb muß die Reichsregierung unverzüglich alle politisch und wirtschaftlich tauglichen Mittel zur Senkung der Zinsätze anwenden. Die Eigenart des Grundbesitzes,

die darin besteht, daß das investierte Kapital außerordentlich langsam umgeschlagen wird, erlaubt auf die Dauer tragbare Mieten und die Erhaltung der investierten Kapitalien nachgewiesenermaßen nur zu Vorkriegszinssätzen (rd. 4% für la- und lb-Hypotheken). In die Zinsentfaltung sind nach Möglichkeit auch die Auslandsanleihen und diejenigen Hypothekendarlehen, die auf Auslandsanleihen beruhen, einzubeziehen, erforderlichenfalls auf dem Ausgleichswege.

b) Damit eine dementsprechende Mietenentfaltung unabhängig von Besonderheiten der Finanzierung in vollem Umfange zur Auswirkung kommt, dürfen die Zinszuschüsse und Zinsnachlässe aus öffentlichen Wohnungsfürsorgefonds bei Eintreten der Zinskonversion nicht gekürzt werden. Sie sind auf die Dauer von weiteren 10 Jahren beizubehalten.

Zur Vermeidung von Mieterhörun- gen: a) Die am 1. April 1932 in Kraft befindlichen Erleichterungen auf dem Gebiete der staatlichen und gemeindlichen Grundvermögenssteuer müssen in vollem Umfange für die Dauer von weiteren 10 Jahren bestehen bleiben.

b) Soweit die Tilgung der Hauszinssteuerhypotheken nach dem Stande vom 30. September 1932 noch nicht in Kraft getreten ist, ist sie für weitere 5 Jahre hinauszufchieben. Die hierdurch etwa freiwerdenden Barmittel sind zur zusätzlichen Tilgung der Bürgschaftshypotheken bzw. lb-Hypotheken zu verwenden.

Zur Deckung von Mieterverlusten: a) Den Schuldnern von Pfandbriefhypotheken ist das Recht einzuräumen, auch die laufenden vertraglichen Tilgungen einschließlich des Zuwachses in natura zu leisten. Vor allem muß das Recht der Schuldentrückzahlung in Pfandbriefen geeigneter Art über Ende 1933 hinaus verlängert werden.

b) Die erwerbslosen Neubaumieter dürfen in fürsorglicher Beziehung nicht schlechter gestellt werden als erwerbslose Altraummieter unter Berücksichtigung der den letzteren gewährten Hauszinssteuernachlässe.

Man war sich klar darüber, daß mit diesen Maßnahmen nur ein unhaltbares Mißverhältnis zwischen Alt- und Neubaumieten gelindert werden wird, aber von einer Mietangleichung noch keine Rede sein kann. Trotzdem wurde davon Abstand genommen, die Streichung der Hauszinssteuerhypothekenzinsen und der laufenden Grundvermögenssteuern zu fordern, weil diese Erleichterungen als letzte Notstandsmaßnahmen zur Abwendung von Konkursen im Einzelfall aufzusparen seien. Berechtigt war auch der Hinweis, daß sich der Neuhausbesitz gegenüber dem Althausbesitz insofern ganz erheblich im Nachteil befindet, als der beschleunigte Abbau der Hauszinssteuer und die Einführung der Steuerguldscheine dem letzteren eine wesentliche Entlastung bringt,

die dem ersteren bei ungleich größerem Risiko verlagert sei. Auf die sich hieraus ergebenden Gefahren wurden die maßgebenden Stellen aufdringlichste hingewiesen.

Landmaschineneneinfäufe — ein Mittel zur Steigerung landwirtschaftlichen Umsatzes.

Dipl.-Ing. Dr. phil. Walter Hillmann, Vorstandsmitglied des Verbandes der Deutschen Landmaschinen-Industrie, veröffentlicht in der Berliner Börsen-Zeitung Nr. 441 eine eingehende Untersuchung über die inneren marktpolitischen Wirkungen einer Steigerung des Absatzes von Landmaschinen. Im Hinblick auf die Siedlung führt Dr. Hillmann u. a. aus:

„Primitivsiedlung“ ist notwendig, um den Siedler nicht im voraus zu stark zu belasten. Wenn die „Primitivität“ aber so weit geht, daß die Verwendung geeigneter Maschinen und Geräte, wobei insbesondere auch an deren gemeinsame Beschaffung und Benutzung zu denken ist, unterbleibt, obgleich die Maschinenverwendung die Siedlerarbeit wesentlich verbilligen, verbessern, erleichtern und beschleunigen kann, so ist dies eine falsch angebrachte Sparsamkeit. Denn auch bei dem kleinsten Betrieb muß heute das oberste Gebot lauten, lebensfähig zu bleiben. Es gilt deshalb, weniger an Betriebsmitteln als an Betriebskosten zu sparen.

Wenn der Landwirt eine Maschine kauft, so muß er aber hierbei nicht nur von dem unmittelbaren Nutzen ausgehen, der sich auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung aus der richtigen Anwendung der Maschine im Rahmen seines Gesamtbetriebes ergibt, sondern er muß auch immer den Gesichtspunkt berücksichtigen, daß ein großer Teil der Anschaffungskosten in Form von Nachmittellkäufen wieder an die Landwirtschaft zurückfließt und dadurch ihren Umsatz vergrößert.

Man geht hierbei am besten von dem Lohnanteil in der Landmaschinen-Industrie aus. Neben den von den Landmaschinenfabriken selbst aufzubringenden Löhnen und Gehältern werden auch in allen Wirtschaftszweigen, die durch Vlesierung von Roh- und Hilfsstoffen an dem Landmaschinenbau beteiligt sind, Löhne und Gehälter gezahlt, die ebenfalls eine Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen hervorgerufen. Gleiches gilt natürlich für den Landmaschinen-Vertrieb und alle Vertriebsleistungen, die der Verteilung der Landmaschinen und Geräte an die Abnehmer dienen. Alle diese Lohn- und Gehaltssummen sind deshalb zu addieren und der Berechnung des Nachfragewertes der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zugrunde zu legen.

Nach den Betriebsvergleichs-Ergebnissen des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten verteilt sich der Erzeugungswert der

Landmaschinen-Industrie auf die einzelnen Kostenarten wie folgt:

Löhne, Gehälter und sonstige Personalausgaben	43,0%
Fertigungskosten (Eisen, Stahl, Holz)	40,0%
Hilfsstoffe (Riemen, Schmiermittel, Farben usw.)	4,0%
Betriebsstoffe (Energie für Antrieb, Licht und Heizung)	3,0%
Frachten	4,0%
Steuern	3,5%
Ab Abschreibungen	2,5%
	100,0%

Alle diese Kostenarten enthalten einen mehr oder weniger hohen Lohnanteil, wobei allerdings der in den Abschreibungen stehende Lohn, bezogen auf die gesamte Landmaschinenerzeugung, so gering ist, daß er ohne große Fehler bei der weiteren Berechnung vernachlässigt werden kann. Rechnet man für alle andern Kostenarten den Lohnanteil aus und addiert die Einzelteile, so ergibt sich für die Landmaschinen-Industrie ein sowohl die unmittelbaren wie mittelbaren Löhne und Gehälter umfassender Anteil von 78%.

In je 100 RM Landmaschineneinkäufen der Landwirtschaft stecken 78 RM Lohn- und Gehaltseinkommen, die als Kaufkraft für Verbrauchsgüter auf dem Markt erscheinen.

Nach den amtlichen Erhebungen über die Verwendung des Einkommens werden im Durchschnitt der Einkommensklassen von 2500 bis 4000 RM Jahreslohn rund 47% für Nahrungsmittel aller Art verwandt. Diese 47% enthalten auch die Ausgaben für eingeführte Nahrungsmittel; sieht man den hierauf entfallenden Anteil ab, so ergeben sich 43,3% des Gesamteinkommens, die für inländische Nahrungsmittel ausgegeben werden. Von dem Gesamtwert der Landmaschinen-Erzeugung fließen demnach sofort wieder 34% an die Landwirtschaft zurück.

Für jede 100 RM, die der Landwirt für Maschineneinkäufe anlegt, kaufen ihm mithin die in der Landmaschinen-Industrie und den ihr vorgelagerten Erzeugungstufen sowie die im Landmaschinen-Vertrieb beschäftigten Erwerbstätigen für 34 RM eigene Erzeugnisse ab.

Der Umlauf an Pfandbriefen und Kommunalobligationen.

Unverminderter Rückgang.

Die Statistik der Boden- und Kommunalkreditinstitute per 31. August 1932 läßt erkennen, daß die Abnahme des Umlaufes an Schuldverschreibungen der Inlandinstitute sich im August in unverändertem Umfang fortgesetzt hat. Der Umlauf hat sich insgesamt um 47,7 Mill. RM (51,1) verringert. Der größte Teil der Abnahme entfällt

wieder mit 42,3 Mill. RM (47,1) auf die Pfandbriefe. Der Umlauf an Goldpfandbriefen hat sich um 26 Mill. RM (im Juli um 34 Mill. RM) verringert. Im einzelnen betragen die Veränderungen im Pfandbrief- und Kommunalobligationengeschäft (ohne Rentenbank-Kreditanstalt, Liquidations- und Sachwertpfandverschreibungen und Öffentliche-Entscheidungsbriefe, die erstmalig in der Statistik erscheinen) im

August 1932	33,3 Mill. RM Rückg.
Juli	27,9 " " "
Juni	41,4 " " "
Mai	21,4 " " "
April	27,7 " " "
März	30,0 " " "
Februar	13,5 " " "
Januar	7,9 " " "
August 1931	46,3 Mill. RM Zug.
August 1930	113,8 " " "

Insgesamt betrug also der Rückgang in den ersten 8 Monaten 1932 203,1 Mill. RM. Der Zugang in der entsprechenden Zeit des Vorjahres beschränkte sich dagegen auf 566,1 Mill. RM.

Den Bruttozugang, die Rückflüsse und den Reinzugang bzw. Rückgang im Inland zeigt die nachstehende Tabelle, in der die Zahlen für August 1931 in Klammern gesetzt sind (in Mill. RM):

	Bruttozugang	Rückflüsse	Veränderungen
Inland	17,0	43,3	26,3 Rückg.
	(21,7)	(8,8)	(12,9 Zug.)

Eine Novelle zum österreichischen Bauparaffen-Gesetz.

In Oesterreich ist das Bauparaffen durch das Gesetz vom 5. Januar 1932 geregelt worden, dessen Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1932 befristet ist. Dieses Gesetz sieht eine Prüfung der Bauparaffen durch den Bundeskanzler vor und ermächtigt ihn, in bestimmten Fällen den Abschluß neuer Bauparaverträge zu verhindern und die Bauparaffen aufzulösen.

Kunnehr ist auf Grund der Erfahrungen von der österreichischen Regierung ein Entwurf zur Novelle des Bauparaffengesetzes den gesetzgebenden Körperschaften zur Aueberung vorgelegt worden. Diese Novelle verlangt die Geltungsdauer des vorläufigen Gesetzes bis zum 31. Dezember 1934 und bringt eine Reihe neuer wichtiger Bestimmungen.

Hilfe für den Neuhäuser.

Der Wohnungsausschuß des preuß. Landtags hat folgenden Zentrumsantrag angenommen: „Durch die hohen Baukosten der letzten Jahre ergeben sich für die in dieser Zeit erstellten Wohnungen vielfach untragbar hohe Mieten. Ein Teil dieser Wohnungen, insbesondere der größeren, steht trotz Wohnungsmangels heute bereits leer, da durch die erheblich geschmälernten Ver-

dienste weiter Volksschichten die hohen Mieten nicht mehr aufgebracht werden können. Beim Althausbesitz liegen durch die Steigerung der öffentlichen Lasten ähnliche Verhältnisse vor. Um diesem unhaltbaren Zustand abzuhelfen, wolle der Landtag beschließen: Das Staatsministerium wird ersucht, 1. die Verzinsung der Hauszinssteuerhypotheken auf den niedrigsten Satz zu senken; 2. zur Erzielung tragbarer Mieten für die in den letzten Jahren zu teuer gebauten Wohnungen in erforderlichem Umfange Umschuldungen vorzunehmen und Zinszuschüsse zu bewilligen; 3. beim Althausbesitz die öffentlichen Lasten herabzusetzen und die Mieten entsprechend zu senken.“

Günstige Entwicklung bei den Sparkassen.

Das Ergebnis der Spareinlagenbewegung bei den preussischen Sparkassen im August 1932 zeigt zum ersten Mal seit der Zahlungsstille beinahe einen Ausgleich zwischen Einzahlung und Auszahlung. Die Einzahlungen betragen 232,2 Millionen RM., die Abhebungen 238,4 Mill. RM. Das Minus für den Monat August beträgt daher nur 6,2 Mill. RM gegenüber einem Minus von 55,2 Mill. RM im Juli. Die günstige Entwicklung hat im September weiter angehalten.

Entscheidungen über Bauparkassen.

Am 20. September wurde von dem Berufungsinstanz des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung in drei Sachen über Berufungen gegen Entscheidungen, auf Grund deren der Antrag auf Eröffnung des Konkurses gestellt worden war, entschieden.

Die Berufungen der beiden Bauparkassen: Bauparier-Gilde, Bauparkasse G. m. b. H. in Essen und Terra-Nuova A.-G. in Berlin wurden zurückgewiesen.

Auf die Berufung des Deutschen Sparerbundes für Eigenheime e. G. m. b. H. in Düsseldorf wurde die Entscheidung der ersten Instanz aufgehoben. Ferner wurde diese Bauparkasse gemäß § 3 Kap. V der Notverordnung vom 14. Juni 1932 von den Verpflichtungen aus Terminalsagen befreit; außerdem wurde gemäß § 89 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ein Zahlungsverbot erlassen.

Am 21. September 1932 sind folgende Entscheidungen ergangen:

1. Der Bauhilfe e. G. m. b. H. in Berlin. Die Berufung gegen die Senatsentscheidung vom 2. April 1932 wurde zurückgewiesen. Damit ist die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen dieser Unternehmung rechtskräftig geworden.

2. Der „Westdeutsche Kredithilfe“ e. G. m. b. H. in Ligu. in Essen. Die Berufung gegen die Senatsentscheidung vom 2. April 1932, die dahin

ging, daß das Unternehmen der Aufsicht unterliege, wurde zurückgewiesen.

3. Der „Deutsche Bau- und Hypothekensparkasse“ e. G. m. b. H. in Hamburg. Die Berufung gegen die Senatsentscheidung vom 18. Mai 1932 wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Pflichten der in erster Instanz eingesetzten Ueberwachungsperson in anderer Weise geregelt werden.

In der Senatsstiftung vom 29. September 1932 sind bei nachstehend aufgeführten Bauparkassen

1. Heimstättenfürsorge Siedlungs- und Bauparkasse für Wohn- und Wirtschaftsheimstätten G. m. b. H. in Berlin,
2. Mercuria-Volkstarii Zweck- und Bauparkasse G. m. b. H. in Heidelberg,
3. Allgemeine Bau-Sparkasse Friedeberg Am. e. G. m. b. H. in Friedeberg Am.,
4. Mitteldeutsche Zweckpar.-Gesellschaft m. b. H. in Magdeburg

folgende Entscheidungen getroffen worden:

Den Bauparkassen wird der Geschäftsbetrieb unterlagt. Die bestehenden Bauparverträge werden vereinfacht abgewickelt. Die Unterlagung des Geschäftsbetriebes wirkt wie ein Auflösungsbeschluß. Die Liquidation wird einem vom Reichsaufsichtsamts noch zu bestimmenden Liquidator übertragen. Ferner werden den Unternehmensungen mit sofortiger Wirkung alle Arten von Zahlungen mit Ausnahme von Steuern, öffentlichen Abgaben und laufenden Verwaltungskosten bis zum 1. Februar 1933 verboten.

Die neuen Konkurse und Vergleichsverfahren des Jahres 1931.

Beobachtet man die Kurve der neuen Konkurse seit der Währungsstabilisierung, so zeigt sich ein rascher Anstieg der neuen Konkurse in den Jahren 1924 und 1925, der seinen Höhepunkt im Depressionsjahr 1926 mit einer Zahl von 15 829 Konkursen erreichte. Ganz eindeutig ist sodann der neuerliche Anstieg der Konkursverfahren seit 1929 zu beobachten. Im Jahre 1931 wurden alle bisherigen Zahlen mit 19 254 neuen Konkursen überschritten.

Konkurse und Vergleichsverfahren bezw. Schlichtungsverfahren im Deutschen Reich	Gefällte Konkursverfahren	Wegen Zahlungsunfähigkeit abgeleitete Konkursverfahren	Konkurse insgesamt	Sp. 3 in b. G. der Sp. 4	Angedehnte & Schlichtungsverfahren bezw. eröffnete Vergleichsverfahren
1	2	3	4	5	6
1926	12 034	3 795	15 829	24,0	7 454
1927	5 702	2 168	7 870	27,5	1 083
1928	8 120	2 475	10 595	23,4	3 147
1929	10 001	3 179	13 180	24,1	5 001
1930	11 506	3 980	15 486	25,7	7 178
1931	13 736	5 518	19 254	28,7	8 628

Weiterer Rückgang der industriellen Produktion.

Die industrielle Produktion ist in den letzten Monaten weiter zurückgegangen. Die Indexziffer der Produktion wichtiger Industriezweige (1928 = 100), die Anfang des Jahres 55,2 betragen und dann bis Mai/Juni annähernd diesen Stand gehalten hatte, fiel sich für Juli auf 52,3 und für August auf 51,6. Das Produktionsvolumen war somit geringer als jemals seit der Stabilisierung; seit dem letzten konjunkturellen Höchststand Mitte 1929 beträgt die Schrumpfung mehr als 50 v. v.

Demnach zeigt die industrielle Produktion, ähnlich wie in der 1. Hälfte des Jahres 1930, eine langsam auslaufende Abwärtsbewegung.

Großhandelspreise Anfang September 1932.

Die Gesamtindexziffer der Großhandelspreise, die in der zweiten Augusthälfte mit 94,8 ihren seither tiefsten Stand erreicht hatte, ist bis Anfang September auf 95,6 gestiegen. Diese Erhöhung des Preisniveaus wurde in der Hauptsache durch das weitere Anziehen der Weltrohstoffpreise bewirkt. Die Indexziffer der Preise industrieller Rohstoffe und Halbwaren hat sich seit ihrem tiefsten Stand von Ende Juli (86,5) um 3,1 v. H. auf 89,2, d. h. etwa auf den Stand von Mitte April d. J. gehoben.

Rückgang der Arbeitslorenzahl.

Nach dem Bericht der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenvermittlung für die Zeit vom 16.—30. September 1932 waren Ende September bei den Arbeitsämtern rund 5,1 Millionen Arbeitslose gemeldet. Gegenüber dem letzten Stichtag Mitte des Monats ist ein Rückgang um rund 163 000 eingetreten. Während des ganzen Monats September hat damit die Arbeitslorenzahl nach einer vorübergehenden Erhöhung um rund 123 000 abgenommen.

Mehreinstellungen in der Metallverarbeitenden Industrie, in der Baugewerbe und in der Industrie der Steine und Erden dürften überwiegend auf das Arbeitsbeschaffungsprogramm und auf die Verordnungen zur Behebung der Wirtschaft zurückzuführen sein. Ein jahreszeitlicher Auftrieb, der durch die Maßnahmen der Reichsregierung unterstützt wird, war besonders in der Landwirtschaft, im Bekleidungs- und Genussmittelgewerbe festzustellen. Anzeichen einer konjunkturellen Entspannung bleiben bis jetzt auf einzelne Zweige der Spinnstoffindustrie und der Holzverarbeitung beschränkt.

Stawa-Großformatziegel.

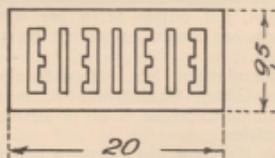
Ein großformatiger Hohlziegel der Allgemeinen Deutschen Ziegel A.-G., Berlin W 62, Kleiststr. 17, welcher auf deren eigenen Ziegelei außer dem bereits in Baureisen bekannten Einhandhohl-

ziegel-ES3 hergestellt wird, ist mit Beginn der diesjährigen Baucampagne unter der Bezeichnung „Stawa“ auf dem Markt erschienen.

Bei der Einführung dieses Ziegels wird insbesondere den Bedürfnissen der Stadtrandbedeckungen sowie des Siedlungs- und Kleinhausbaues Rechnung getragen, wozu schon vorzugsweise die 20 Zentimeter dicke Außenwand genehmigt worden ist. Für diesen Zweck wird der Hohlziegel „Stawa“ im Format ca. $9,5 \times 20 \times 14,2$ Zmtr. hergestellt, der etwa das Gewicht eines normalformatigen Vollmauerziegels hat. Außer dem erwähnten Format stellt die Patentinhaberin Stawa-Hohlziegel in den Abmessungen $25 \times 12 \times 10,4$ Zmtr. her, die zum Aufbau der 25 Zmtr. starken tragenden Außenwand gleichzeitig auch zusammen mit normalformatigen Ziegeln verwendet werden können.

Seine Verwendung als Querschleife gewährleistet hohe Mauerwerksdruckfestigkeit. Die bruchlichere Teilbarkeit des Ziegels wird durch Teilschlitz erreicht. Seit dem 24. Mai 1932 ist der Stawa-Hohlziegel amtlich zugelassen durch die Staatliche Prüfungsstelle für statische Berechnungen, Berlin NW 40, Invalidenstr. 49. Bei Wänden in 20 Zentimeter bis zu $2\frac{1}{2}$ Geschossen. Das Kellermauerwerk 25 Zentimeter stark.

Bei längs-gelochten Hohlziegeln (der Stawa ist quer gelocht und wird senkrecht in der Längsrichtung verlegt) sind die Stoßfugen schwieriger zu dichten. Die Anwendung des Verbandes (wie in der untenstehenden Stawa-Wand gezeigt) garantiert für



Unterbrechung der Stoßfugen. Hiernach ist pro aufsteigendem Meter nur einmal die durchgehende Stoßfuge erkennbar. Die Unterbrechung der Stoßfugen erhöht die Wärmedurchgangszahl und erreicht eine 22 Zentimeter starke Stawa-Wand die Wärme einer 38 Zentimeter starken Wand aus normalformatigen Vollmauerziegeln.

Weitere Verwendungsmöglichkeit des Stawa liegt in der Stahlblechbauweise oder anderen Spezialbauausführungen, wobei Form und Abmessung des Ziegels wertvoll sind.

Bei dem gegenwärtigen Stand der Preise für KZ-Mauerwerke kann 1 Quadratmeter Stawa-Wand in 20 Zentimeter Stärke einschließlich Wärtellieferung ohne Arbeitslohn, also nur Materialwert, unter RM 3,— geliefert werden.

Der Stawa dürfte als geeignetes Material zur Fabrikation für Ziegeleien gelten, welche großformatige Ziegel herzustellen beabsichtigen.